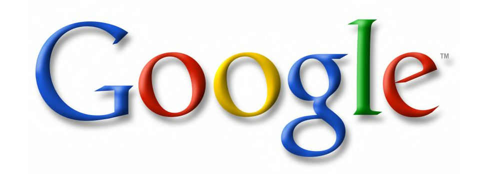
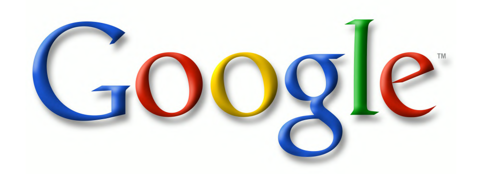
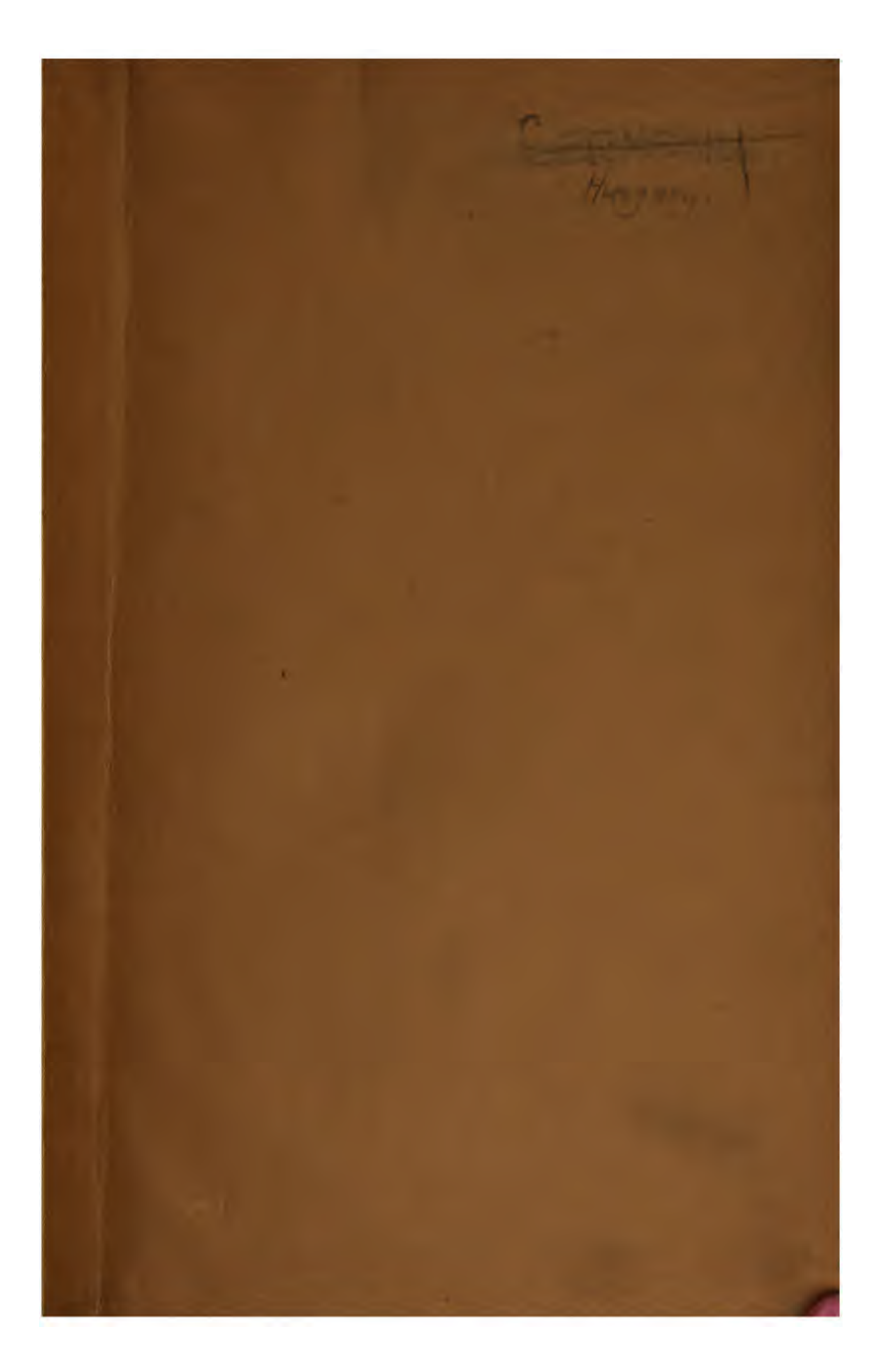
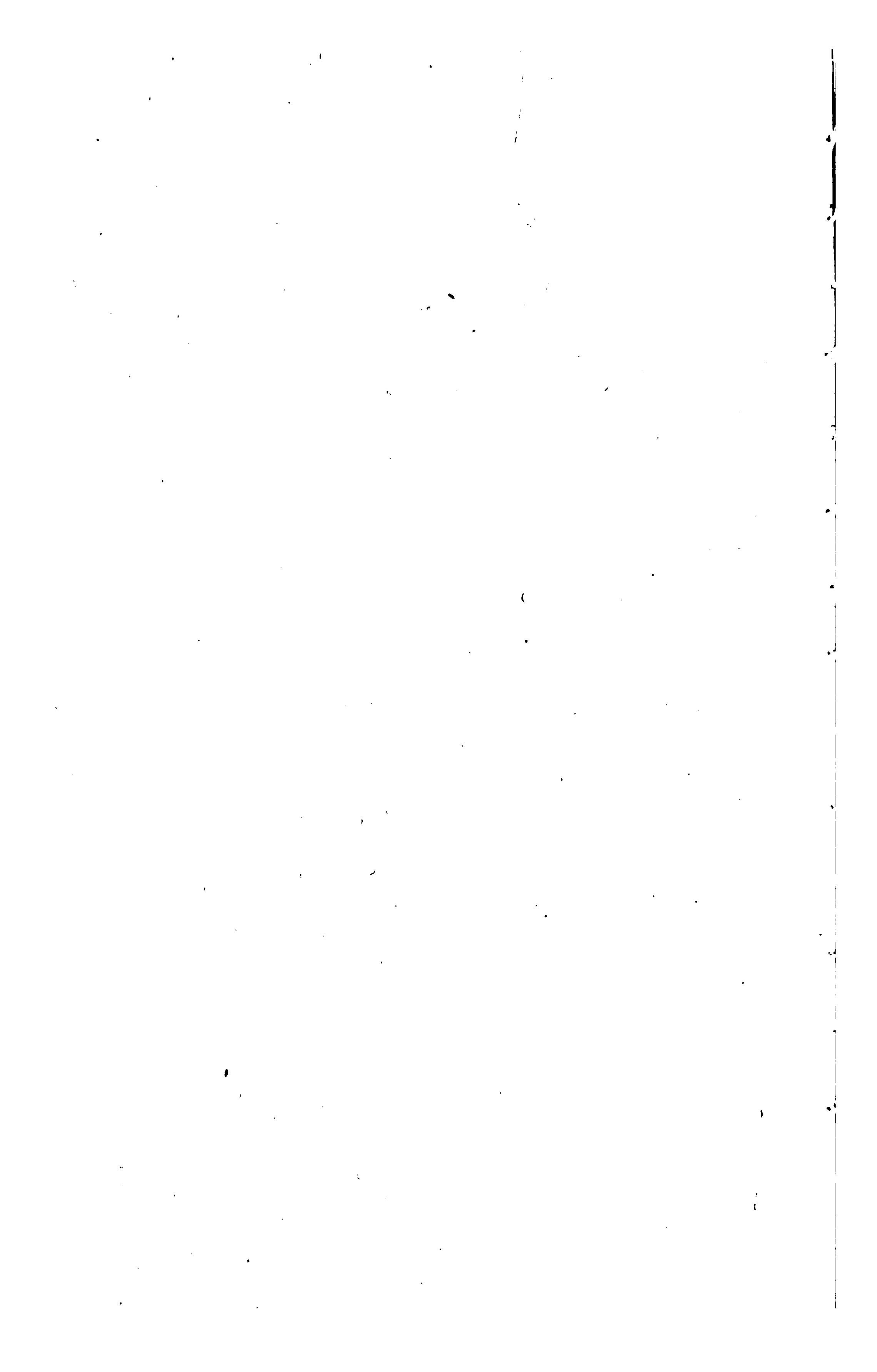





HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 782 080





WAHLPFLICHT

POLITISCHE STUDIE

VON

PROF. ALEXANDER VUTKOVICH

AUTORISIERTE ÜBERSETZUNG AUS DEM UNGARISCHEN

VON

EMIL KUMLIK

POZSONY (PRESSBURG)
1906

IM SELBSTVERLAGE
DES VERFASSERS

Druck von Adolf Alkalay & Sohn, Pozsony.

Einleitung.

Im gegenwärtigen Zeitalter beschäftigt man sich zwar weit seltener mit staatsrechtlichen Streitfragen als es unsere Vorfahren in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts getan, die theoretische Beleuchtung manch einer Frage des öffentlichen Rechtes dürfte indes auch heute nicht ganz überflüssig sein. Eine dieser Fragen, welche mit den allenthalben betriebenen Parlamentsreformversuchen zusammenhängt, ist auch die *Wahlpflicht*, d. h. die obligatorische Abstimmung bei den Wahlen für die Volksvertretung.

Warum ich unter den verschiedenen, viel brennenderen Fragen der Jetztzeit gerade diese herausgreife? Weil ich sie für wichtig genug halte, sich näher damit zu befassen, und weil die ungarische Fachliteratur bisher fast garnichts, die deutsche aber — das sei für die Leser dieser Uebersetzung meiner Schrift beigefügt — verhältnismäßig wenig über diesen Gegenstand aufzuweisen hat, wogegen in den zwölf Jahren, welche seit Einführung der Wahlpflicht (le vote obligatoire) in Belgien verflossen sind, bei den romanischen Völkern eine recht beträchtliche Monographienliteratur entstanden ist.

Der Übelstand, dessen Ausmerzung die in Rede stehende Reform bezweckt, macht sich in den meisten modernen Staaten seit jeher fühlbar. Bei Ausübung der politischen Rechte ist im großen und ganzen fast überall eine schier apathische Gleichgültigkeit nachweisbar. Zwischen den einzelnen Ländern zeigt sich lediglich nur ein numerischer Unterschied. Nach *Beernaerts* Be-

hauptung[1]) machten *bei den preussischen Reichstagswahlen 28%/₀ der Wähler von ihrem Stimmrechte keinen Gebrauch.* In *Italien* erscheint nur etwa die *Hälfte* aller Wahlberechtigten an der Urne. In *Spanien* steigert sich die Anzahl der Fernbleibenden gar bis zu *65%*.

Triepel veröffentlicht ähnliche Ergebnisse hinsichtlich der Wahlen in *Deutschland.* Laut seiner Statistik haben im Jahre 1871 nur 51% der Wähler abgestimmt. In den Jahren 1874, 1877, 1878 und 1884 schwankte die Zahl der Abstimmenden zwischen 60·6 und 63·4%. Ein einzigesmal, anläßlich der denkwürdigen Wahlen vom Jahre 1887, erreichte sie als Maximum eine Höhe von 72·5%, 1898 jedoch fiel diese Zahl wieder auf 68·1% herab. Von den 52,279.901 Einwohner des deutschen Reiches besaßen in diesem Jahre 11,441.094 das Wahlrecht. Hievon stimmten nur 7,786.714 Wähler ab. Von je 100 Wählern enthielten sich 68·1 der Abstimmung. Die Zahl der Wahlabstinenzler betrug nicht weniger als 3,654.380. Fünf Jahre später, 1903, zählte Deutschland 56,367.178 Einwohner, von denen 12,531.248 das Wahlrecht besaßen, jedoch nur 9,533.794 (76·1%) abstimmten. Nahezu drei Millionen (2,997.454) blieben der Wahlurne ferne.[2])

Die *Landtagswahlen* weisen ein noch kargeres Resultat auf. So steigerte sich in *Sachsen* von 1879 bis 1895 die Anzahl der tatsächlichen Wähler recht schwerfällig von 30 auf 50%, um nach Einführung des neuen Wahlgesetzes (1897) neuerdings auf 39% herabzusinken.

Bei den *preussischen* Urwahlen im Jahre 1893 stimmten nur 18·4% der Wähler ab.

In *Bayern* betrug 1891—99 das Maximum der Abstimmenden 39%, ihre Anzahl war jedoch in einem Falle bis auf 23% herabgesunken.

Nach *Deploige* hielt sich die Zahl der Abstimmenden in der *Schweiz* durchschnittlich 71·9%. Nur in 14 Kantonen wurde dieser Perzentsatz überschritten. Unter diesen war in 9 Kantonen schon die Wahlpflicht eingeführt.

---

[1]) Siehe *Beernaerts* Rede vom 31. Mai 1893 im 1893-er Jahrgang der belgischen »Annales Parlementaires«, S. 1540.

[2]) Näheres siehe Kapitel »Deutschland«.

Man könnte diese statistischen Daten ins Unendliche fortsetzen. Schon aus den angeführten Beispielen erhellt jedoch zur Genüge, daß das Wahlrecht — dieses viele Jahrzehnte hindurch so sehnsüchtig angestrebte Ziel aller Volkspolitik — von einer recht grossen Zahl der Stimmberechtigten lediglich als Privatsache betrachtet und nicht ausgeübt wird, während diese Rechtsübung eigentlich eine öffentliche *Pflicht* bilden sollte.

* * *

Die Entstehung des Wahlpflichtgedankens führt uns bis in die Zeit der französischen Revolution zurück.[1]) Im »cahier« der Gemeinde Aurons wurde zum erstenmal die Forderung ausgesprochen, daß jeder Wahlberechtigte sein Recht bei sonstiger Bestrafung auszuüben habe.[2])

In Frankreich führte diese Forderung damals noch zu

---

[1]) Triepel erwähnt allerdings, daß schon die alten Hellenen eine Art Wahlpflicht kannten, doch mag selbe mit der ähnlichen Institution von heutzutage kaum als identisch bezeichnet werden können. *Aristoteles* berichtet, — »Politik« IV (VI) 10, 7 (1297a, 13) — in einigen griechischen Staaten sei jeder in das Bürgerverzeichnis eingeschriebene bei hoher Strafe zur Teilnahme an der Ekklesie verpflichtet gewesen, wobei aber jedem freistand, sich eintragen zu lassen oder nicht. Er bezeichnet das als einen Kniff, der die Unbemittelten von der Versammlung habe fernhalten sollen. Für Athen aber gab es einen Zwang zum Besuche der Ekklesie nicht. Von älteren Schriftstellern wird allerdings eine merkwürdige Geschichte erzählt, wonach die auf der Agora befindlichen Athener, wenn sie säumten zur Ekklesie zu kommen, mit Hilfe eines rotgefärbten Seiles nach der Pnyx getrieben worden seien. Wessen Gewand sodann rote Flecke zeigte, habe Strafe zahlen müssen. Die Geschichte klingt, wie auch Triepel bemerkt, unwahrscheinlich. Daß die Athener in der guten Zeit der Demokratie eine *moralische Pflicht* zur Ausübung der Bürgerrechte angenommen haben, ist aber auch nach Triepel wohl zweifellos. (S. Tripel: »Wahlrecht und Wahlpflicht.» S. 58.)

[2]) Tout homme âgé de 25 ans et qui aura droit de voter dans les assemblées municipales, qui se tiendront à cette occasion, s'en fera un *devoir sacré* et sera mis à une amende commune s'il vient à le négliger.« Cahier de la communauté d'Aurons (sénéchaussée d'Aix) art. 36, al. 4, vom 29. März.

keinem praktischen Ergebnis, wohl aber in anderen Staaten, die unter französischem Einflusse standen.[1])

Seither beschäftigt die Idee der Wahlpflicht ohne Unterbrechung fortwährend sowohl die Presse, als auch die Literatur. Sie fand sogar in den Parlamenten mehrerer Staaten ein Echo. Am häufigsten war davon in der französischen Kammer die Rede. Von 1848 bis 1850 wurde ihre allgemeine Einführung dreimal, bei Gründung der dritten Republik viermal, endlich seit 1880 etwa zehnmal beantragt. Bisher war jedoch nur soviel zu erreichen, daß der Gesetzartikel vom 2. August 1875 den zur Senatorenwahl delegierten Vertrauensmännern des Conseil municipal die Abstimmung bei sonstiger Geldstrafe zur Pflicht macht. In der Schweiz haben Argau, Appenzell, Glaris, Neufchâtel, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Unterwalden, Uri, Zug und Zürich[2]) das Prinzip der Wahlpflicht angenommen.

Auch in der italienischen Kammer geschahen mehrere einschlägige Äußerungen. Besonders wichtig ist die Erklärung Zanardellis.[3])

Sehr erschöpfend hat man die Frage auch in den Vereinigten Staaten Nordamerikas behandelt, ohne jedoch den Gedanken praktisch zu verwirklichen.[4])

In *Deutschland* begann man sich damit erst in neuester Zeit eingehender zu beschäftigen, 1895 nahm die deutsch-soziale Reformpartei die Wahlpflicht in ihr Programm auf. Mehrere Abgeordnete der Partei brachten die Sache im Parlamente zur Sprache, doch führte die Bewegung zu keinerlei tatsächlichem Erfolg. Auch in den Volksvertretungen *Bayerns*, *Hessens* und

---

[1]) Z. B. in der Verfassung der Republik Batavia (Artikel XIV). Näheres s. Pölitz, »Die europäischen Verfassungen«, 2. Auflage, S. 120. Leipzig, 1833.

[2]) Deploige: »Le vote obligatoire en Suisse«; L'Annuaire statistique de la Suisse.

[3]) Vergl. Atti del parlamento italiano. Camera dei deputati sess. del. 1880—81. Discussioni VI., S. 6165—6167.

[4]) Näheres s. Holls Abhandlung: »Compulsory Voting« im I. Jahrbuche der »Academy of Political and Social Science«, S. 586 ff.

Badens wurden diesbezüglich Anträge eingebracht, aber gleichfalls resultatlos.

Am weitesten ist die Angelegenheit bisher in *Belgien* gediehen. Anfangs wurde sie rein theoretisch verhandelt, später stellte man im Parlament einschlägige Anträge und schließlich wurde, bei Gelegenheit der 1893-er Verfassungsrevision, die wichtige Reform mit kühner Hand verwirklicht. Damit war auch das bis zum Überdruß verfochtene Argument abgetan, wonach die Wahlpflicht in großen Staaten praktisch undurchführbar sei. Von welch glänzendem Erfolge die Neuerung begleitet war, geht am besten aus der Tatsache hervor, daß die Anzahl der Nichtabstimmenden in Belgien nach Einführung der Reform von 16% (und darüber) sofort auf 5% herabsank. Ja, wenn man ... Perzentsatz die durch Krankheit oder sonstige ge... hhältige Gründe fernbleibenden in Abschlag bringt, ... Zahl der unentschuldigt Abwesenden auf kaum ½%. ...itige Neuerung der belgischen Gesetzgebung ist voll... einem gründlichen Studium der Frage als Grundlage ... Solange es sich nur um einige Schweizer Kantone ...r es ein Leichtes, sich über die Frage unter dem ...inwegzusetzen, daß die Einführung der Wahlpflicht ...unkte eines größeren Staates als bloße Phantas...ten könne. Heute aber, unter der Wirkung des außer...ünstigen Erfolges der belgischen Verfassungsrevision ... kaum möglich, sich der Erwägung zu verschließen, ... Institution auch in anderen Ländern vollauf gebo...

... wir an die Klärung und Beantwortung der Frage ...vollen wir uns ausführlicher mit der Geschichte des ...gedankens befassen. So enthält also der erste Teil ...hes eine Übersicht der Ergebnisse, welche in den ...Staaten, wo damit ein Versuch gemacht wurde, schon ...den sind, ferner eine Darstellung der theoretischen ...ng dieser Frage an der Hand der einschlägigen Lite...hervorragendsten Kulturvölker. Der zweite Teil unserer Schrift ... den theoretischen Erörterungen gewidmet.

Es soll klargestellt werden, ob die Einheit des Wahlrechtes und der Wahlpflicht auch ferner bloß eine *moralische* Forderung bleiben dürfe, oder ob es nicht vielmehr gestattet, ja sogar zweckmäßig wäre, die Staatsbürger zur Ausübung ihres Stimmrechtes durch äußere *Zwangsmittel* zu verhalten. Als richtunggebender Grundsatz kann dabei gelten, daß ein und dieselbe Person, als individuelles Glied des Staatsganzen, sowohl Rechte genießt, als auch Pflichten hat, daß jedoch die gegenüber dem Staatsganzen bestehenden Pflichten den individuellen Rechten stets die Wagschale halten müssen.

Kurz formuliert, stellt sich das Problem folgendermaßen: Soll jenen Rechten, die den Staatsbürgern im gesetzgebenden Organismus zustehen und die zugleich öffentliche Pflichten sind, zwangsweise Geltung verschafft werden? Wenn ja: worin haben die anzuwendenden Zwangsmaßregeln zu bestehen?

Die Entwickelung des Wahlpflicht-gedankens.

I. In Frankreich.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, wurde die Idee der Wahlpflicht im 1789-er Cahier der Gemeinde d'Aurons zum erstenmal aufgeworfen. In den »Archives Parlementaires« ist eine darauf bezügliche, oben gleichfalls schon zitierte Forderung zu lesen. Der Ursprung des Wahlpflichtgedankens reicht also bis in die Zeit der französischen Revolution zurück. Daraus kann jedoch durchaus nicht gefolgert werden, als sei dieser Gedanke bloß eine Ausgeburt des zu Übertreibungen geneigten Sinnes jener Zeitperiode gewesen. Haben ja doch selbst in unserer jüngsten, nichtsweniger als umstürzlerisch gesinnten Zeit die verschiedensten Parteien gegen die apathische Gleichgültigkeit der Wählerschaften das Wort ergriffen und Stellung genommen. Nicht allein Pétion, einer der Führer der französischen Revolution, führte darüber energisch Klage; fast ein Jahrhundert später (1875) sprach sich Marquis Castellane, neuestens aber (1897) der Sozialist Millerand in ähnlichem Sinne aus.[1]) Sonach ist die in Rede stehende Idee keineswegs als Parteifrage zu betrachten.[2]) Pétion beschwerte sich in der Nationalversammlung vom 27. Mai 1791

---

[1]) Siehe »L'Éclaire«, Jahrgang 1897, 23. November.

[2]) Ähnlich verhält sich die Sache in Italien. Ignazio *Tambaro* äußert sich darüber in seiner Abhandlung: »Il voto palese e il voto obbligatorio« (1901) folgendermaßen: »Il bello è che non sono soltanto i campioni della democrazia a propugnare l'istituzione del voto obbligatorio. Vi sono uomini d'ordine, conservatori nell'anima, persone sinceramente rispettose delle libertà pubbliche e private, che pure hanno fede nella medela risanitrice della *obbligatorietà nelle pubbliche funzioni.*«

darüber, daß von den Wählern kaum ein Fünftel oder Sechstel an der Urne erscheint. Und er hatte hiezu alle Ursache: Im dritten Jahre der Revolution gaben von 5 Millionen Wählern nur 1 Million 100 Tausend ihre Stimmen ab. Auch bei den Arrondissement- und Départementwahlen traten derartige bedauerliche Resultate zutage.[1]) Desgleichen machte sich in der Zeit von 1848 bis 1870 der Mangel an aktivem Interesse bei den Wahlen außerordentlich bemerkbar.

Zwischen 1848 und 1870, also schon zur Zeit des Suffrage universel, stellte sich die Zahl derjenigen, die ihr Wahlrecht nicht ausübten, auf 20%. Im Jahre 1852 enthielten sich von 9,836.043 Wählern gar 3,613.060, d. i. 37% aller Stimmberechtigten, der Ausübung dieses Rechtes. 1857 betrug deren Zahl 36%. Vom Standpukte unseres Zeitalters noch lehrreicher sind die Ergebnisse der seit 1875 vor sich gegangenen Wahlen. 1876 haben 24%, 1877 20%, 1881 31%, 1885 23%, 1889 23·4%, 1893 29%, 1898 37%[2]) sämmtlicher Wähler nicht abgestimmt. Diese Durchschnittsziffern sprechen sehr deutlich für den Ernst des Übels.

Noch betrübender gestaltet sich die Sachlage, wenn man die Ergebnisse der einzelnen Wahlkreise in Betracht zieht. In sehr vielen derselben stimmte kaum die Hälfte der Wähler ab. Sofern sich der Durchschnitt in gewissen Bezirken günstiger gestaltet, ist dies nur der dort entfalteten ungeheueren Agitation zuzuschreiben. Durch solche Ausnahmen wird also nur die Regel bestätigt.

Unter derartigen Umständen war es ganz natürlich, daß die von der Gemeinde d'Aurons aufgeworfene Idee nicht mehr einschlafen konnte. Ja, es ist sogar auffallend, daß man sich bis 1848 im Parlamente nicht mehr damit befaßte. Der Abgeordnete *Etienne* brachte die Sache gelegentlich der Debatte über die Verfassung vom 4. November 1848 zur Sprache. Man

---

[1]) Siehe ausführlicher Félix Moreau: »Le vote obligatoire«, in der »Revue Politique et Parlementaire« vom 10. Jänner 1896.

[2]) Näheres siehe im Anhange der Abhandlung »Le vote obligatoire« von Paul Coutant.

ging jedoch damals in die meritorielle Erörterung der Frage nicht ein, sondern verschob die Angelegenheit auf den Zeitpunkt, wo das Wahlgesetz zur Verhandlung gelangen wird.[1])

Im nächsten Jahre (27. Feber 1849) brachte der Abgeordnete L'Espinasse[2]) bei der Beratung des Wahlgesetzes versuchsweise den Antrag ein, es möge gegen die vom Wahlakte unentschuldigterweise fernbleibenden eine Strafbestimmung erlassen werden. Der Antrag wurde abgelehnt.

1850 wurde derselbe wiederholt, jedoch auch diesmal vergebens. Unter der Regierung Napoleons III. beschäftigte sich das Parlament nicht wieder mit der Frage. Während der dritten Republik erweckten *Tallon* und *Fournier*[3]) die seit zwei Jahrzehnten schlummernde Idee zu neuem, wenn auch kurzem Leben. Sie wurde zwar auch jetzt nicht angenommen, doch äußerte sich darüber der betreffende Ausschuß bezeichnenderweise schon in günstigem Sinne.[4])

Der Antrag *Tallon-Fournier* bezweckte eine Wahlrechtentziehung auf drei Monate bis zu zwei Jahren für solche, die sich der Abstimmung enthalten.

Eine weit energischere Verfügung enthielt der Antrag des Marquis *Castellane*.[5]) Hienach sollte jeder Wähler, der beim ersten Skrutinium nicht erscheint, in einer Liste konskribiert werden und eine dreimonatliche Naturalarbeit oder eine dementsprechende Zahlung zu leisten haben. Wenn aber infolge Nachlässigkeit der Wähler noch ein Wahlgang notwendig wird und auch bei dieser Gelegenheit die Wähler sich in so großer Anzahl der Abstimmung enthalten, daß keiner der Kandidaten soviele Stimmen bekommt, als dem achten Teile sämtlicher Stimmberechtigten entspricht, so ist der Bezirk seines Wahlrechtes verlustig zu erklären. Dieser Zustand sollte höchstens ein Jahr lang währen. Das Minimum wäre sechs Monate gewesen.

[1]) Siehe Diarium der Sitzung vom 28. September 1848, im »Moniteur Universel«, S. 2633.

[2]) Siehe »Moniteur Universel« 1849, S. 659.

[3]) Siehe »Journal Officiel«, Annexe, S. 360, 2111 und 2137.

[4]) Siehe ebendort S. 392 und 2669.

[5]) »Journal Officiel« 1872, Annexe S. 1007 und 5381.

Der Antrag *Castellanes* fand weder im Parlamente, noch unter den Männern der Wissenschaft Unterstützung.

Weit lebensfähigere Ideen enthielt das Projekt des Radikalen *Wallon*.[1]) Dieser ging von dem Grundsatze aus, daß die Wählereigenschaft nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Verpflichtung bedeutet. Dementsprechend fand er es angemessen, daß der Säumige bestraft werde und zwar desto härter, je mehr Vermögen er besitzt, weil er von seiten des Staates desto mehr Schutz genießt. Diesem Grundgedanken entsprechend, begnügt sich Wallon nicht damit, den saumseligen Wähler mit einer *fixen* Geldbuße zu belegen, sondern setzt anstatt dessen eine *progressive* Strafe fest. Diese steigert sich von 5 bis zu 500 Franken.

Der Deputierte *Wallon* erachtete selbst diese Strafbestimmungen nicht für genügend, sondern empfahl außerdem, jeden Wähler, der ohne gesetzliche Ursache dreimal nacheinander nicht abgestimmt hat, dreimal aus der Wählerliste zu streichen. Während dieser Zeit sollte er keinerlei politische Rechte ausüben dürfen. Derartige strenge Maßregeln hätten, falls sie verwirklicht worden wären, die gewünschte Wirkung sicher nicht verfehlt.

Ein Jahr später beschäftigten zwei Anträge des Deputierten *Pradier* die Assemblée nationale.[2]) Sie empfahlen — im Zusammenhange mit der Organisation der zweiten Kammer — die Einführung der indirekten Wahl und setzten sowohl für die Wähler zweiten Grades, wie auch für die Urwähler, welche sich der Abstimmung enthielten, fixe Geldbußen fest. Diese Strafe sollte dem Äquivalent einer zehntägigen Naturalarbeitsleistung (prestation) entsprechen. Die auf solche Art eingeflossenen Beträge wären zugunsten des Wohltätigkeitsfonds der betreffenden Gemeinde oder des Kantonbesitzes zu verwenden gewesen. Mit ähnlichen Geldstrafen sollten die Urwähler, die Munizipalräte (conseillers municipaux) und jene im Gesetzentwurf erwähnten Personen belegt werden, die es verabsäumten, sich an den Arrondissementsitz oder an den Wahlort zu begeben.

---

[1]) Siehe »Journal Officiel« 1872, Annexe S. 2856.

[2]) Siehe »Journal Officiel«, 1873, Annexe 1769, S. 3226 und 3260; ferner Annexe 1783, S. 3944 und 3978.

Nach mehrjähriger Pause befaßte sich neuerdings *Bardoux*[1]) mit der Frage. Sein Antrag bewegte sich jedoch in einem ganz anderen Geleise, als die bisherigen. An Stelle der Geldstrafen begnügte er sich damit, daß ein wiederholtes Nichtabstimmen mit der Aufhebung der politischen Rechte geahndet werde.[2])

Laroche-Joubert[3]) wollte in seinem, die Wahlpflicht betreffenden Gesetzentwurf die säumigen Stimmberechtigten mit einer Geldbuße strafen, die dem zehnten Teile ihrer im Vorjahre bezahlten Mobiliensteuerquote gleichgekommen wäre, keinesfalls jedoch unter 2 Franken hatte betragen dürfen. Außerdem wünschte Laroche-Joubert die Verfügung, daß der Wähler insolange, als er den Strafbetrag nicht erlegt hat, sein Stimmrecht nicht ausüben dürfe.

Pieyre[4]) verlangte in seinem 1885 eingebrachten Gesetzentwurfe gleichfalls die Einführung der obligatorischen Abstimmung. Als Zwangsmittel empfahl auch er hohe Geldstrafen.[5])

Ein grosser Nachteil dieser Vorlage liegt darin, dass Pieyre die Bemessung der Strafe dem Friedensrichter überlassen wollte. Diese Bestimmung veranlaßte den zur Abgabe einer Meinungsäußerung entsendeten Ausschuß zu einem in diesem Falle recht zutreffenden Urteile. Es lautet kurz und bündig: »La commission estime qu'il n'y a pas lieu de prendre la proposition en considération, par l'unique et importante raison que le vote obligatoire serait une atteinte à la liberté du citoyen.«

Eine neue Saite schlug *Letellier* in seiner 1889 eingereichten Gesetzvorlage an. Er beantragte, es möge das Namens-

---

1) Siehe »Journal Officiel«, 1880, Annexe 2050, S. 10.940.

2) La suspension des droits politiques pour une ou plusieurs élections quelles qu'elles soient, pourra être prononcée en cas de récidive, sauf appel dans les délais de droit, devant le tribunal civile.

3) Siehe »Journal Officiel«, 1882, Annexe 769, S. 1132 und Annexe 859, S. 1451.

4) Siehe »Journale Officiel« 1885. Chambre. Doc. parl. Annexe 3643, S. 433.

5) Article 4.: »Si la justification n'est pas adressée, l'abstentionniste sera condamné à une amende, variant du triple au décuple de sa cote personelle.«

verzeichnis derjenigen, die sich zum erstenmal der Abstimmung enthalten, am Tore der Mairie angeschlagen und ein jahrlang dort belassen werden. Dasselbe sollte im zweiten und dritten Abstimmungsfalle geschehen, jedoch verschärft durch 5, bezw. 15 Franken Geldbuße. Im dritten Falle hätte überdies eine zeitweilige Streichung aus der Wählerliste platzgegriffen und diese Maßregel wäre unter gewissen Umständen in eine endgültige umzuwandeln gewesen.[1])

Der Vorschlag Letelliers erstreckte sich aber nicht bloß auf die Wähler, sondern auch auf die pflichtsäumigen Gewählten. Laut Artikel 14 des Entwurfes sollte »jeder Senator, Deputierte, Conseiller général, Arrondissement- oder Munizipalrat, der sich einer öffentlichen Abstimmung enthält, sofern er sein Fernbleiben nicht durch gesetzlich zulässige Gründe entschuldigt, im ersten Falle der Abstimmung, wenn der betreffende ein Senator oder Deputierter ist, durch Verlust eines Taggeldes, die übrigen Mandatinhaber im selben Falle mit 10 Franken Geldbuße gestraft werden«. Im zweiten Abstimmungsfalle verliert der betreffende zwei Taggelder oder bezahlt die doppelte, daß drittemal trifft alle Kategorien die dreifache Strafe. Ja, der Entwurf enthielt sogar den Zusatz, daß die Versammlung (assemblée), deren Mitglieder die gegen obige Verfügung handelnden sind, sogar die Suspendierung des Mandates der betreffenden aussprechen kann. Selbe erstreckt sich von 15 Tagen bis zu 3 Monaten und sollte ihnen auf diese Zeit jede Schadloshaltung (indemnité) entzogen werden. Bei drei fortgesetzten Versäumnissen solcher Art erwachsen den betreffenden die gleichen Nachteile. Nach der ersten Suspendierung kann die Versammlung, deren Mitglieder die betreffenden sind, auch das Erlöschen ihrer Mandate aussprechen, womit sie gleichzeitig auch den Anspruch auf Schadenersatz verlieren. Der

[1]) De plus l'abstentionniste encourt une radiation temporaire des listes éléctorales, pour une période qui ne peut être moindre d'une année, non compris l'année courante, ni supérieure à deux années. (Art. 10.) »Tout électeur frappé de la déchéance édictée par l'article précédent, qui aprés sa réinscription, encourt trois nouvelles condamnations, est, vu son état de récidive, définitivement rayé des listes électorales.

Parlamentsausschuß äußerte sich über den Vorschlag Letelliers sehr günstig, doch ereilte denselben, trotzdem ihn Letellier im Jahre 1893 der inzwischen neugewählten Kammer neuerdings vorlegte, dasselbe Mißgeschick, wie die vorherigen Entwürfe.

Ein Antrag Delattres, den dieser (1889) anläßlich eines Wahlgesetzentwurfes einbrachte, fand keine Zustimmung und enthielt keinerlei neue Ideen. Im Jahre 1894 brachten Gauthier (de Clagny), Argeliès, Brincard, Marcel Habert einen gemeinsamen Antrag[1]) ein, worin im ersten Abstinenzfalle die Plakatierung der Säumigen, im zweiten eine Buße von 5 Franken, im dritten Falle eine den Vermögensverhältnissen der betreffenden entsprechende höhere Geldstrafe festgesetzt war.[2])

Außer der Plakatierung und der Geldstrafe sollte der dreimal Säumige auf zwei Jahre aus der Wählerliste gestrichen werden, noch öftere Abstinenz aber hätte den endgültigen Verlust des Wahlrechtes zur Folge gehabt.[3])

Guillemet[4]) beantragte in seinem Gesetzentwurf für den ersten Fall von Saumseligkeit die Affichierung am Tore der Mairie, für den Wiederholungsfall die Streichung aus der Wählerliste auf 1 Jahr, für den dritten Fall dasselbe auf 5 Jahre, für den vierten den endgültigen Verlust des aktiven Wahlrechtes. Im letzten Falle wäre der betreffende auch selbst nicht mehr wählbar. Der Antrag Guillemet erregte große Aufmerksamkeit. Auf Grund des Referentenberichtes De Wignacourts beschäftigte

---

[1]) Siehe »Journal Officiel«, 1894. Chambre. Doc. parl. Annexe 230, Seite 14.

[2]) »Pour une troisième abstention et indépendamment de l'affichage, la peine sera de 25 francs d'amende si l'électeur n'est inscrit au rôle d'aucune des contributions directes, ou s'il est imposé pour une somme inferieure à 25 francs; dans le cas contraire, l'amende sera égale au chiffre total des contributions directes pour lesquelles il est imposé dans la commune où il doit exercer son droit de vote.«

[3]) »Tout électeur frappé de la déchéance édictée par le paragraphe 3 du présent article qui, après sa réinscription, encourt une nouvelle condamnation est en outre de la condamnation à l'affichage et l'amende prévue par ledit paragraphe 3 définitivement rayé des listes éléctorales.«

[4]) Siehe »Journal Officiel«, 1895. Chambre. Doc. parl. Annexe 1293, Seite 366.

sich damit nicht bloß die »Commission d'initiative«, sondern auch die Kammer selbst.

Den letzten Antrag brachte der Deputierte *Berry* ein. Dieser schlug unter anderem vor, daß die Wählerliste durch eine besondere Rubrik zu ergänzen sei, welche den Casier, d. h. den Strafregister der ihrer Stimmpflicht nicht entsprechenden Wähler, bildet. Jeder Wähler wäre verpflichtet, den Auszug dieses Casiers vorzuweisen, sobald er die Aufnahme in die neue Wählerliste urgiert. Den Auszug hätte der Maire jener Gemeinde, wo er bis dahin eingetragen war, unentgeltlich auszufolgen. Die im Casier eingetragenen Geldstrafen wären auch in die neue Liste einzutragen. Die Namen derjenigen, welche ihr Stimmrecht nicht in Anspruch nehmen, wären im ersten Falle das ganze Wahljahr hindurch auf einer am Tore der Mairie angebrachten Tafel zu affichieren. Im zweiten Falle sollten sie nebst der Affichierung mit 5 Franken Strafe belegt werden, welche sich bei der dritten Gelegenheit auf 10 Franken erhöht. Außerdem wäre jeder auf zwei Jahre — das laufende Jahr nicht gerechnet — aus der Liste zu streichen. Wer nach alldem neuerdings in die Wählerliste aufgenommen wurde und sich abermals eine Wahlpflichtversäumnis zuschulden kommen läßt, wäre nebst Affichierung und Geldstrafe endgültig aus der Liste zu streichen. Der zeitweilig oder endgültig gestrichene Wähler ist während der Dauer der Streichung auch nicht wählbar. Der Maire nimmt binnen 15 Tagen nach der Wahl über die säumigen Wähler ein Protokoll auf und überschickt es je nach Kompetenz entweder dem Friedensrichter oder dem Gerichtshof (au parquet du tribunal). Der Friedensrichter ist im ersten und im zweiten Falle einer Wahlpflichtversäumnis, das Strafgericht (Tribunal correctionnel) in den übrigen Fällen kompetent. Straflos geht aus, wer wegen Ableistung seiner Wehrpflicht nicht abgestimmt oder wer den Nachweis geliefert hat, daß er aus irgendeiner gesetzlich zulässigen Ursache in der Wählerliste nicht zu fungieren brauchte, endlich wer durch Krankheit, Unpäßlichkeit oder Berufszwang von der Ausübung der Wahlpflicht zurückgehalten wurde.

Wie aus diesen Angaben ersichtlich, war der französische

Geist, auch was die Lösung der Wahlpflichtfrage anbelangt, im Ersinnen der verschiedensten Vorschläge ungemein erfinderisch. Gleichwie Frankreich mit seinem häufigen Verfassungswechsel eine wahre Versuchsstation der verschiedensten Regierungsformen bildete, so lieferte es auch in dieser Frage — zumindest im theoretischen Sinne — manch beachtenswerte Fingerzeige. All diese Pläne und Vorschläge sind gleichwohl nur zu theoretischen Schlußfolgerungen geeignet. Die Einführung derselben ins praktische Verfassungsleben wäre viel leichter, wenn wir hinsichtlich der Verwirklichung des vielen Materiales auch praktische Erfahrungen besäßen.

Auch so leisten uns jedoch die auf Frankreich bezüglichen Angaben bei Erörterung der Theorie unschätzbare Dienste. Die kritische Besprechung der einzelnen Vorschläge ist im zweiten Teile dieses Buches enthalten.

Zum Schlusse sei hier noch erwähnt, daß sich auch die staatsrechtliche Literatur Frankreichs um die Klärung des viele strittige Fragen enthaltenden Wahlpflichtgedankens große Verdienste erworben hat. In diesem Kapitel hierüber nur soviel, daß über das Problem der Wahlpflicht in der französischen Literatur die zahlreichsten Schriften vorhanden sind. Außer systematischen Werken befassen sich auch viele Monographien mit der Frage. In neuerer Zeit bildet sich auch ein Lieblingsthema der Doktorendissertationen

---

Die Entwickelung des Wahlpflicht-gedankens.

II. In der Schweiz.

In der Schweiz findet sich nicht allein die Theorie der Wahlpflicht betreffend viel lehrreiches Material; die politische Geschichte des Landes weist auf diesem Gebiete auch an praktischen Ergebnissen manch wertvolle Daten auf. Mehrere Kantone haben die obligatorische Abstimmung schon vor ziemlich langer Zeit eingeführt. Es kann zuversichtlich behauptet werden, daß die in der Schweiz erzielten Resultate die Belgier zu ihrer vor zehn Jahren erfolgten bedeutsamen Reform veranlaßt haben, welche die längere Zeit hindurch mit skeptischen Zweifeln aufgenommene Idee endgültig rechtfertigte.

Jene Schweizer Kantone, in welchen die Stimmpflicht eingeführt ist, sind in zwei Gruppen einzuteilen. Zur einen gehören die aus Landsgemeinden bestehenden, zur anderen die mit Repräsentativverfassung versehenen Kantone.[1])

Die in den sogenannten Landsgemeindekantonen eingeführte Wahlpflicht würde wohl kaum zugunsten dieser Institution in die Wagschale fallen, indem gegen die dort gemachten Erfahrungen die Einwendung erhoben werden könnte, daß eine derartige Verfügung in so primitiven und winzigen Kantonen sich wohl bewähren könne, ohne deshalb in großen Staaten, die einen viel komplizierteren Mechanismus aufweisen, ebenfalls richtunggebend sein zu müssen. In den vorwiegend aus Bauern bestehenden Landsgemeinden versammelte sich die Gesamtheit

---

[1]) Näheres siehe Deploige: »Le vote obligatoire en Suisse.« Bruxelles, 1893. Sonderabdruck aus dem Märzheft der »Revue générale«. Ferner Dr. Heinrich Triepels Abhandlung: »Wahlrecht und Wahlpflicht«, Dresden, 1900.

der politisch freien männlichen Bevölkerung — zum großen Teil bewaffnet — unter freiem Himmel, machte sich selbst die Gesetze, fasste in allen öffentlichen Angelegenheiten Beschlüsse und wählte die wenigen Funktionäre und Beamten, welche zur Versehung der öffentlichen Angelegenheiten nötig waren. Die Landsgemeinden nahmen zumeist einen sehr feierlichen Verlauf. Die höchsten Funktionäre erschienen unter großer Prachtentfaltung, zu Pferde, mit Musikbegleitung, von Herolden umgeben. Der Landamman eröffnete die Versammlung mit einer patriotischen Rede und das ganze Volk sprach die von ihm verlesene Gelöbnisformel nach. Die Teilnahme an diesen Versammlungen, welche auch den Landamannen, den Richter, den Säckelmeister, den Gerichtsweibel und den Landweibel zu wählen hatten, war den Landamannen schon seit uralten Zeiten zur Pflicht gemacht. Eine interessante Schilderung solcher Versammlungen findet sich in Osenbrüggens »Kulturhistorischen Bildern aus der Schweiz«.[1])

Nach *Blumer* hielten es die Landamannen von jeher für ihre Pflicht, auf den Landsgemeinden zu erscheinen. Die Erklärung hiefür ist darin zu finden, daß das Volk bei dieser Gelegenheit immer wieder den Schwur auf die Beibehaltung der alten Sitten und den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit leistete. Deshalb mußten alle Bürger an der Landsgemeinde teilnehmen.[2])

In den betreffenden Kantonen betrachtete diesen Zwang niemand als eine beschwerliche Last. Die Landsgemeinden waren auch gewöhnlich mit Volksfesten (Kirchtagen) verbunden, zu denen sich die Bevölkerung der ganzen Umgebung versammelte

Blumer erwähnt, daß beispielsweise in Glarus das Fern-

[1]) Deploige: »Le vote obligatoire«, Seite 5: » . . . la coutume voulait qu'il n'arrivât à la Landsgemeinde que ceint de sa *rapière*. Le port de la rapière distinguait le citoyen actif, l'homme libre et indépendant, le ‚freie Landmann'. Celui qui ne pouvait avoir d'epée au côté, était deshonoré; on disait de lui qu'il était sans honneur et sans épée, »ehr- und gewehrlos«.

[2]) Vergleiche *Blumer*: »Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien«, St. Gallen. I. (1850), Seite 268, II. (1858), Seite 95, 100 und 102.

bleiben durch eine Geldbuße geahndet wurde. Nach Deploige hatten die Abwesenden in Niederwalden 5 Livre, in Appenzell ebensoviel an Strafe zu bezahlen. Auch später wurde das Erscheinen auf der Landsgemeinde stets als verpflichtend betrachtet, wenngleich Geldstrafen nicht mehr in Anwendung kamen.

In Uri[1]) und Unterwalden wurden die Säumigen vom Gastmahle (Ammanmahl), das der Landamman zu Ehren seiner Wähler gab, strafweise ausgeschlossen.

Im XIX. Jahrhundert wurde die Teilnahme an der Landsgemeinde den Schweizer Bürgern auch formell zur verfassungsmäßigen Pflicht gemacht. So heißt es in der Verfassung von Appenzell: »Das Erscheinen auf der Landtagsgemeinde und die Teilnahme an derselben bis zur Beendigung der Tagungsarbeiten bildet eine Bürgerpflicht«, deren nicht gehörig entschuldigte Verabsäumung durch das Gesetz mit 10 Franken Geldbuße geahndet wird.[2])

Die Verfassung von Appenzell erstreckte den Teilnahmszwang auch auf die Gemeindeversammlungen, indem sie ausspricht: »Das Erscheinen auf den Gemeindeversammlungen bildet desgleichen eine Bürgerpflicht.«[3])

Triepel erwähnt in seiner angeführten Abhandlung auch, daß in Appenzell-Innerrhoden während der Landsgemeinden sogar die Wirtshäuser durchsucht werden, ob sich darin nicht etwa pflichtsäumige Bürger befinden.

In Glarus wurde der Besuch der Landsgemeinden zwar zur Bürgerpflicht gemacht, das Fernbleiben aber nicht bestraft. Wer sich jedoch bei den Kantonalwahlen der Abstimmung enthält, mußte 1 Frank Geldbuße entrichten.

---

1) Deploige: »Le vote obligatoire«, Note zu Seite 6: »L'origine de ce souper est assez curieuse. La corruption électorale a sévi pendant longtemps dans ces petits cantons; les candidats aux fonctions publiques importantes donnaient de l'argent ou payaient à boire et à manger à leurs électeurs. Un des moyens les plus bizarres employés pour combattre ce scandale, fut d'obliger les fonctionnaires qui se feraient élire, à donner un souper au corps électoral.«

2) Dareste: »Les constitutions modernes«, Bd. I, Seite 552.

3) Ebendort, Bd. I, S. 559.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, dass der Wahlpflichtgedanke in der Schweiz eine uralte Einführung bildet und besonders in jenen Kantonen zur Entfaltung gelangt ist, welche auf rein demokratischer Grundlage organisiert waren. Noch lehrreicher als in den Landsgemeindekantonen gestalten sich die einschlägigen modernen Institutionen in den Kantonen mit repräsentativer Verfassung. Die dort erzielten Resultate sind auf große Staaten schon viel leichter anwendbar, als die betreffende Praxis in den zwerghaften Landsgemeinden. Bekanntlich übersteigt selbst die stärkste unter diesen kaum eine Zahl von 60.000 Seelen. Unter den auf repräsentativer Grundlage organisierten Kantonen besteht in Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Graubünden der Stimmzwang. Noch vor kurzem war selber auch in Solothurn und Basel (Landschaft) eingeführt. Auch im Stadtkanton Basel hatte man damit einen Versuch gemacht, doch hatte man dagegen beim Bundesgericht die staatsrechtliche Berufung ergriffen und es wurde — in Verbindung mit der Proportionalvertretung — die auf Einführung der Wahlpflicht bezügliche Gesetzvorlage durch das Bundesgericht für verfassungswidrig erklärt, weshalb es auch nicht ad referendum gelangte.

Im folgenden ist Näheres über die Anwendung der Wahlpflicht in den einzelnen Kartonen enthalten.[1])

St. Gallen. Die Einführung der Wahlpflicht im Kanton St. Gallen datiert vom Jahre 1835 her. Die 1831-er Verfassung war noch in Kraft, als das 1835-er Gesetz votiert wurde, welches den Bürgern das Erscheinen auf den Bezirks- und Gemeindeversammlungen zur Pflicht machte. Das Fernbleiben von der Bezirksversammlung wurde mit 5 Gulden, die unentschuldigte Absentierung von der Gemeindeversammlung mit 2 Gulden Geldbuße geahndet. Laut demselben Gesetze (23. April 1835) wurden nur jene Nichterschienenen von der Geldstrafe nicht betroffen, die das 60. Lebensjahr schon überschritten hatten oder ihr Fernbleiben zu entschuldigen vermochten.

Auf den jedes zweite Jahr abgehaltenen Bezirksversamm-

[1]) Siehe das mehrfach angeführte Werk Deploiges.

lungen wurden die Deputierten, jedes vierte Jahr dagegen die Richters gewählt. Die Gemeindeversammlungen fanden jedes zweite Jahr statt. Auf diesen wurde der Gemeinderat gewählt. Außerdem trat alljährlich eine Versammlung zur Wahl des Friedensrichters zusammen. Die verhältnismäßig hohen Geldstrafen waren durch das massenhafte Fernbleiben der Bürger bedingt.

Das Gesetz vom Jahre 1861 modifizierte diese Bestimmungen. Seither fungierten die Bezirksversammlungen nicht mehr als Wahlkörperschaften. Jede Gemeinde wurde zum selbständigen Wahlkreis, der mindestens einen Deputierten wählte und so kam es nur auf den Gemeindeversammlungen zur Abstimmung. Artikel 20 der Verfassung machte den weniger als 60 Jahre alten Wählern das Erscheinen auf den Versammlungen zur Pflicht. Artikel 110 und 113 setzte auch die Teilnahme an dem Referendum als öffentliche Pflicht fest, d. h. es bestand fortan nicht bloß hinsichtlich des Erscheinens auf den periodischen Wahlversammlungen ein Zwang, sondern auch eine Abstimmungspflicht betreffend die durch den »Grand Conseil« votierten Gesetze. Das unter Herrschaft dieser Verfassung entstandene Gesetz vom 9. Mai 1867 änderte die auf die Stimmpflicht bezüglichen Verfügungen ab. Der Säumige wurde mit 2 Franken Geldbuße belegt. Vor Beginn der Versammlung erhielt jeder Stimmpflichtige eine Legitimation, mit der er sein Stimmrecht nachzuweisen hatte und die zugleich als Kontrolle diente. Das Gesetz kennt auch Entschuldigungsgründe, welche binnen acht Tagen nach der Versammlung nachgewiesen werden mußten.

Auch die Verfassung vom Jahre 1890 ließ die Wahlpflicht unberührt, brachte jedoch einen neuen Grundsatz zur Geltung, nämlich die *geheime Abstimmung.* Seit dieser Zeit werden die Deputierten, die Mitglieder des Staatsrates und die Bezirkschefs mit geheimer Abstimmung gewählt. Auch die Wahl der Gemeinderäte wird auf Wunsch eines Drittels der Wähler geheim vorgenommen.

Bemerkenswert ist, daß laut Gesetz vom Jahre 1835[1]) auch

[1]) Deploige: »Le vote obligatoire«, Seite 11: »Avant 1890, quand il ne s'agissait pas d'élections ou des votations fédérales, les électeurs se

bei offenen (nichtgeheimen) Wahlen die Stimmpflicht festgesetzt war. Ja auch das Gesetz vom Jahre 1867 hielt selbe noch aufrecht. Erst die Reform vom Jahre 1890 schuf einen gründlichen Wandel. Der Umstand, daß sich der Grundsatz der offenen und obligatorischen Abstimmung in St. Gallen länger als ein halbes Jahrhundert behauptete, macht die in der Theorie häufig wiederholte Auffassung, als würden diese zwei Prinzipien einander ausschließen, vollständig hinfällig. Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die obligatorische Abstimmung bei offener Wahl eine größere Last bildet, als wenn die Wahl geheim vor sich geht; zieht jedoch ein Staat die offene Wahl der geheimen vor, so hat dies nicht unbedingt zur Folge, daß die Einführung der Wahlpflicht von vornherein auszuschließen wäre. Wenn es richtig ist, daß das Wahlrecht an sich zu den rein öffentlichen Rechten zählt, so steht ebenso fest, daß sich in die geheime Abstimmung auch privatrechtliche Elemente mengen. Denn was ohne jede — selbst ohne moralische — Verantwortung vor sich geht, kann nur ein Privatrecht bilden. Die Kontrolle der Oeffentlichkeit aber ist gerade zur Hebung des sittlichen Wertes der Stimmpflicht berufen. Vom idealen Standpunkte aus betrachtet, stehen die offene und die obligatorische Wahl nicht nur in keinem Gegensatze, sondern sie ergänzen einander geradezu. Indem der Bürger sein Wahlrecht obligatorisch ausübt, erfüllt er nur seine Staatsbürgerpflicht, und geschieht dies noch dazu öffentlich, so wird diese seine Handlung durch die öffentliche Kontrolle auf eine sittliche Höhe erhoben, wo sie gewissermaßen von den Schlacken der Selbstsucht gereinigt erscheint. Die Wissenschaft, die sich in den Dienst des Idealen zu stellen hat, muß zweifellos der öffentlichen und obligatorischen Abstimmung den Vorzug geben. Anderseits aber ist es ebenso sicher, daß die Unvollkommenheit und der egoistische Einschlag aller menschlichen Institutionen auch die Vorzüge der offenen Wahl häufig verdunkelt, so daß in neuerer Zeit selbst

réunissaient dans une église ou dans un temple de la commune. Le maire interrogeait l'assemblée: »Voulez vous voter publiquement ou secrètement.« Beaucoup n'osaient pas refuser le vote public. Même quand le vote était secret, il était mal organisé . . .«

solche Staaten, welche früher das System der offenen Abstimmung befolgten, das Prinzip der geheimen Wahl angenommen haben. So wurde auch in England durch den 1872-er »Ballot Act« die geheime Wahl eingeführt, weil die offene Abstimmung zu schamlosen Korruptionsfällen Anlaß gegeben hatte.

*

Die obligatorische Abstimmung, deren gesetzliche Regelung in St. Gallen schon auf nahezu sieben Jahrzehnte zurückreicht, hat dort längst die gewünschten Früchte gezeitigt. Deploige[1]) betont ausdrücklich, daß in diesem Kanton ein sehr reges politisches Leben herrscht und die Parteien sehr stramm organisiert sind, was zum großen Teil auch auf Rechnung der hervorragenden Bedeutung zu setzen ist, welche die politische Presse genießt.

Solothurn. Es wurde bereits weiter oben erwähnt, dass die Wahlpflicht in Solothurn schon 1856 eingeführt, später jedoch fallengelassen worden ist. Solothurn kann als klassisches Beispiel dafür gelten, auf welche Art und Weise die Wahlpflicht *nicht* festgesetzt werden darf, um nicht erfolglos zu bleiben. Die Ursachen des Mißerfolges werden durch folgende Angaben ins rechte Licht gesetzt. Artikel 17 der Verfassung vom 1. Juni 1856 enthält die Verfügung, daß »die Wähler an den Bundes- und Kantonalwahlen und Abstimmungen teilzunehmen verpflichtet sind«. Die im Verfassungsgesetz bloß angedeutete Sanktion dieser Verpflichtung fand erst im Gesetze vom 20. Dezember 1860 prägnanten Ausdruck. Wer sich der Abstimmung enthielt, hatte 70 Centimen Strafe zu bezahlen, Wähler über 65 Jahre blieben straflos. Außerdem gab es noch mehrfache Strafbefreiungen.

Die Hauptursache der Erfolglosigkeit ist in der großen Indolenz der Solothurner zu suchen. Ihr war durch eine kleine

---

[1]) Deploige, c. W., Seite 12: »Il est évident que la perspective de devoir payer 2 francs d'amende détermine à se rendre aux urnes les électeurs qui sans cela ne se dérangeraient pas; les hommes politiques de Saint-Gall le reconnaissent unanimement.«

Geldbuße nimmermehr beizukommen.[1]) Ja noch mehr, diese unter so zerfahrenen Verhältnissen geradezu lächerlich kleinen Geldstrafen, waren zur Ausmerzung des Übels nicht bloß zu geringfügig, sondern dienten nachgerade als Ansporn zur Nichtbefolgung des Gesetzes. Dem Wähler mochte seine Stimme allzu wertlos erscheinen, wenn man die Enthaltung vom Abstimmen nur mit ein paar Geldmünzen bestrafte.

Dazu kam noch, daß selbst die Kontrolle dieser kleinen Geldstrafe nicht mit gleichem Maße gemessen und nicht gerecht ausgeübt wurde. Ferner war der ganze Kanton liberal gesinnt, so daß auch das Parteiinteresse die Wählerschaft nicht in Bewegung setzte, da sie ja ihres Erfolges und der Niederlage des Gegners sicher war und daher die Teilnahme an den Wahlen nicht für nötig erachtete. All diese Ursachen zusammengenommen genügten, die Wahlpflicht zu Falle zu bringen.

Mit so unzulänglichen Mitteln war die hier geschilderte, tiefwurzelnde Teilnahmslosigkeit nicht auszurotten.[2]) Es ist unter solchen Umständen nicht su verwundern, daß die Verfassung vom 23. Oktober 1887 die totgeborene Institution einfach mit Stillschweigen übergehen konnte, was wohl mit einem gänzlichen Auflassen derselben gleichbedeutend ist. Um aber auch jeden Schein eines diesbezüglichen Zweifels zu entfernen, hob das Wahlgesetz vom Jahre 1899 die Gültigkeit des 1860-er Gesetzes expressis verbis auf. Für die günstige Wirkung der obligatorischen Abstimmung spricht gleichwohl der Umstand, daß nach Auflassung dieser Institution die Gleichgültigkeit der Wählerschaft sich noch mehr steigerte.

Zürich. Deploige bestreitet zwar rundweg, daß in Zürich die Wahlpflicht bestehe, ist jedoch gezwungen, selbst zuzugeben, daß jeder Schweizer, den man über die obligatorische Ab-

---

[1]) Deploige c. W., Seite 15: »Le législateur s'est heurté ici à une indifference et à une force d'inertie invincibles. Les Soleurois se sont montrés obstinément rebelles à la contrainte; la menace d'une amende n'a eu sur aux aucune prise; leur tempérament s'est trouvé réfractaire à l'obligatoire.«

[2]) Deploige c. W., Seite 16: »En 1892, me disait récemment un électeur soleurois, nous avons eu des votations toutes les trois semaines! . . .«

stimmung befragt, Zürich als hervorragendstes Beispiel dieser Institution anführt.

In Wahrheit verhält sich die Sache so: Der Wähler muß sich, wie das auch anderweitig Sitte, bei seinem Erscheinen an der Urne mit der schon vorher übernommenen Legitimationskarte ausweisen.[1]) Es werden aber doch nur diejenigen bestraft, welche diese Karte innerhalb einer bestimmten Zeit nicht anweisen oder sie zurückschicken. Die Geldstrafe erstreckt sich bis zu 1 Frank. Ihre Höhe wird durch die einzelnen Gemeinden selbst innerhalb der gesetzlichen Schranken festgesetzt.[2])

Die in den einzelnen Gemeinden angewendeten Geldstrafen variieren zwischen 15 Centimen und 1 Frank.

Sonach hat Deploige Unrecht, wenn er das Bestehen der Wahlpflicht im Kanton Zürich in Zweifel zieht. Bei Beantwortung dieser Frage kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Institution der Form und den theoretischen Ausdrücken entsprechend eingeführt ist; die Hauptsache bleibt, daß der darin geborgene Grundsatz eine tatsächliche Sanktion besitze. Mit Recht sagt diesbetreffend Coutant: »Mieux vaut, après tout une sanction sans principe apparent, qu'un principe sans sanction.«

Die Wahlpflicht im Kanton Zürich hat den großen Fehler, daß sie nicht einheitlich durchgeführt ist, indem die Festsetzung der Geldstrafe und der Modalitäten die Aufgabe der Gemeinden bildet.[3]) Die Wahstatistik fördert hinsichtlich der heilsamen Wirkung der Institution manch lehrreiche Daten zutage.[4])

---

[1]) Deploige c. W., Seite 17: »Mais ce qu'il faut surtout noter, c'est qu'on exigeait beaucoup moins la remise du bulletin de vote que la remise du bulletin de convocation, appelé aussi carte de légitimation; tandis que quelques communes frappaient d'amende celui qui ne remettait pas sa carte le jour de l'élection; d'autres n'appliquaient la pénalité que si l'électeur ne la restituait pas avant l'élection suivante.«

[2]) Vergleiche Stüßi: »Referendum und Initiative im Kanton Zürich.« 1869—86.

[3]) Nach Deploige's zitiertem Werke: »En 1880, l'amende était de 15 centimes dans trois communes; dans six, de 20 centimes; dans dix-sept, de 30 centimes; dans trois, de 40 centimes; dans soixante-huit, de 50 centimes; dans dix, de 60 centimes; dans quatorze, d'un franc.«

[4]) Nach den Angaben Deploiges belief sich anläßlich des 1891—92-er

Daß im Kanton Zürich die Ausübung des Stimmrechtes nicht dem Gutdünken der Wähler überlassen ist, wird auch durch das Gesetz vom 29. Juni 1890 bestätigt, welches mit Bezug auf sämtliche Gemeinden bestimmt, daß die Gemeinderäte fortan für das Einsammeln solcher Legitimationskarten, die spätestens am dritten Tage nach der Wahl (surlendemain) nicht abgeliefert sind, eine Taxe von 50 Centimen bis zu 1 Frank einzukassieren haben. Deploige bemerkt wohl hiezu, das sei keine eigentliche Wahlpflicht. Formell ist er hiebei im Recht, schließlich aber läuft die Sache auf eins hinaus, und so müssen wir Coutant beistimmen, welcher sagt: » . . . n'aboutit-elle pas, en somme, au même résultat qu'une loi qui aurait posé expressément le principe de l'obligation de voter. Peu importe les mots employés et les mesures prises: si ce n'est pas le mot, c'est la chose.«

Die weiter unten angeführten statistischen Daten bekräftigen ebenfalls diese Auffassung, denn in letzter Reihe ist ja die Wirkung einer Institution nicht nach Worten, sondern nach dem Erfolg zu beurteilen, der das angewandte Prinzip bestätigt.

Thurgau. In Thurgau belegt das Wahlgesetz vom 3. April 1870 die Nichtabstimmenden mit einer Geldstrafe von 1 Frank. Als Entschuldigung gelten bloß das vollendete 60. Lebensjahr, berechtigtes Fernbleiben, Krankheit des Wählers oder eines seiner nahen Verwandten und dringende Berufspflicht. Die Entschuldigungen hat der Gemeinderat zu überprüfen. Dieser urteilt auch in erster Instanz über die Versäumnisfälle; als zweite Instanz fungiert der Bezirksrat (conseil de district).

Aargau. In Aargau wurde die Wahlpflicht durch das Gesetz vom 22. März 1871 eingeführt. Eingehender befaßt sich damit die Verordnung des Staatsrates vom 13. Juli 1871. Hienach ist die Abstimmung bei jeder Wahl obligatorisch. Die Geldstrafe ist nicht genau festgesetzt; es heißt nur, sie dürfe nicht geringer als ein Frank und nicht höher als 4 Franken sein. Nach Vollendung des 66. Lebensjahres ist niemand zur Abstimmung

Referendum die Zahl der Abstimmenden schon auf 91%, während die Zahl der leeren Stimmzettel 16% betrug.

verpflichtet. Jüngere haben im Verhinderungsfalle ihre Legitimationen vor der Wahl beim Obmann ihres Wahlausschusses einzureichen und entweder mündlich oder schriftlich die Gründe ihres Fernbleibens von der Abstimmung anzugeben. Erreicht die Gesamtzahl der Nichterschienenen die Hälfte aller Wahlberechtigten, so ist die Wahl neuerdings vorzunehmen. Wer sich auch dieser zweiten Abstimmung enthält, bezahlt doppelte Strafe. Zum Schutze der aus gesetzlich zulässigen Gründen nicht Abstimmenden dient die Verfügung, wonach jene Mitglieder des Wahlausschusses, welche bei Überprüfung der seitens der ferngebliebenen Wähler vorgebrachten Entschuldigungen nicht die erwünschte Sorgfalt walten ließen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Franken belegt werden.

Das Gesetz vom 10. Juli 1894, welches dasjenige vom 22. März 1871 teilweise abänderte, hält die obligatorische Abstimmung auch ferner aufrecht. Erwähnenswert ist die Neuerung, wonach bei einer eventuell notwendig gewordenen drittmaligen Abstimmung zum Wahlsieg auch die relative Stimmenmehrheit genügt. Interessanterweise gestattet der dritte Artikel des Gesetzes solchen Funktionären, welche durch ihren Dienst verhindert sind, auch die briefliche Abstimmung (par correspondance). Ihren Stimmzettel haben sie in geschlossenem Briefumschlag einzusenden. Die briefliche Abstimmung ist auch in anderen Ländern aufgegriffen worden und zählt, namentlich, in Frankreich viele Anhänger.

Graubünden. Im Kanton Graubünden ist die Wahlpflicht eigentlich gar nicht eingeführt. Laut den Angaben des Advokaten Bener und des Churer Archivars Meißer[1]) ist es, da nach dortigem Staatsrechte die Gemeinden und Distrikte auf allen Gebieten gesetzgeberische Kompetenz besitzen, wohl möglich, daß diese auch bei sich die obligatorische Abstimmung einführen. Die Stadt Chur und der Kreis Mayenfeld nahmen dieses ihr Recht auch in Anspruch.

*

Zum Schlusse sei erwähnt, daß auch in mehreren anderen

---

[1]) Siehe Triepel, c. W., Seite 56.

Schweizer Kantonen die Wahlpflicht festgesetzt ist, jedoch keine strafrechtliche Sanktion besitzt. Es sind dies die Kantone Bern, Uri, die beiden Unterwalden, Zug, Neuenburg und früher auch Schwyz.

Für die anregende Wirkung, welche das obligatorische Stimmrecht auf das Wachstum des Interesses für die öffentlichen Angelegenheiten ausübte, spricht deutlich die folgende Zusammenstellung Deploiges:[1]) »Tandis qu'à Schaffhouse, en Argovie, à Saint-Gall, à Zürich, en Turgovie, la moyene des votes valables est respectivement de 84%, de 83%, de 73%, de 71%, de 69%, cette moyene n'est que de 48% à Berne, de 61% à Fribourg, de 57% dans le Valais et moindre encore dans les autres cantons romands: de 44% à Genève, 43% dans le canton de Vaud und 39% à Neufchâtel.«

Die Wirkung der Wahlpflicht in den einzelnen Schweizer Kantonen wäre viel genauer abzuschätzen, wenn die Institution überall auf den gleichen Grundlagen ruhen würde.[2])

Aus dem oben Gesagten ist die auf diesem Gebiete obwaltende Divergenz zur Genüge ersichtlich. Die Wahlpflicht ist zum Teil nur als Grundsatz ausgesprochen (fakultativ), zum Teil aber mit Sanktion versehen (obligatorisch). Bald erstreckt sie sich bloß auf die in den Kantonen vor sich gehenden Abstimmungen, bald auch auf die Gemeindewahlen. Hinsichtlich des Abstimmungsmodus besteht ebenfalls ein sehr großer Unterschied. Desgleichen vollzieht sich die Kontrolle und die Bestrafung auf die verschiedenste Weise. Eigentlich besteht zwischen den mannigfachen Bestimmungen in den einzelnen Kantonen nur der eine Berührungspunkt, daß man die Steigerung des Interesses für die öffentlichen Angelegenheiten überall durch Geldstrafen zu erreichen sucht. In dieser Beziehung erweisen sich die Schweizerischen Bestimmungen als allzu einseitig, — nament-

---

[1]) Deploige, c. W., Seite 20.

[2]) Deploige S. 19. »La question du vote obligatoire ne s'est pas encore imposée jusqu'à présent à l'attention du législateur de la CONFÉDÉRATION SUISSE. Mais il est probable que dans un avenir prochain elle sera agitée au sein de l'assemblée fédérale.«

lich im Vergleiche zum belgischen Gesetze, welches außer der Geldbuße noch mehrere andere Strafen für die Säumigen festsetzt.

Die Verbreitung der Institution in der Schweiz spricht auch dafür, daß die Wahlpflicht mit der Verbreitung der demokratischen Ideen Hand in Hand geht. Nicht ohne Grund wurde schon von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß überall, wo die obligatorische Abstimmung eingeführt ist, beinahe mit kalendermäßiger Pünktlichkeit auch das Referendum sich einstellte.

Die Wahlpflichtbewegung nahm seit dem Jahre 1830, als sie in St. Gallen zum erstenmal greifbare Formen erhielt, immer größre Dimensionen an, und es kann füglich behauptet werden, daß man überall, wo die wirkliche Volkssouverenität Wurzel faßte, die säumigen Wahlbürger zur Ausübung ihrer Pflicht zwangsweise anzuhalten begann.

Die Entwickelung des Wahlpflicht-gedankens.

III. In Deutschland.

Die Spuren der Wahlpflicht sind schon in den älteren Gesetzgebungen mehrerer deutschen Staaten zu finden. In einigen Ländern wurde die Gültigkeit der Wahl eigens davon abhängig gemacht ob eine bestimmte Menge von Wahlberechtigten abgestimmt hatte. Blieb der Wahlakt wegen Nichterreichens dieser Mindestzahl erfolglos, so hatten diejenigen, durch deren Versäumnis dieses negative Ergebnis verursacht war, für die Kosten des Wahlaktes aufzukommen. Triepels Werk[1]) enthält hierüber manch interessante Angaben.

---

[1]) Siehe Dr. Heinrich *Triepel*, »Wahlrecht und Wahlpflicht«, Seite 47. Anmerkung 22: »So z. B. Wahlgesetz für das Herzogtum *Sachsen-Meiningen* vom 23. August 1829 (*Pölitz*, Die europäischen Verfassungen. 2. Aufl. I S. 852) Art. 19; Wahlgesetz für *denselben Staat* vom 25. Juni 1853 (*H. A. Zachariä*, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855. S. 556) Art. 30, Abs. 2. Art. 37; Wahlordnung für *Sachsen-Altenburg* vom 29. April 1831 (*Pölitz* I S. 900) § 9; *lippische* Verordnung, die landständische Verfassungsurkunde betreffend, vom 6. Juli 1836, Anhang: Wahlvorschrift (*Zachariä* I S. 1082) § 20. Einen sanfteren Druck aus gleichem Anlasse suchte die gleichfalls nicht mehr gültige Bestimmung in Art. 16 des *württembergischen* Wahlgesetzes vom 26. März 1868, Regierungsblatt S. 178) auszuüben. Zu den dort angeordneten »Ergänzungswahlterminen« sollten die in den früheren Terminen unentschuldigt Ausgebliebenen besonders und unter Erhebung einer vom Wahlvorsteher festzusetzenden »Ganggebühr« geladen werden. Die *Furcht* vor dieser Auflage soll eine ziemlich *starke Beteiligung* schon im ersten Wahlgange bewirkt, die mit der Gebühr belegten freilich sollen hin und wieder aus Ärger für die Opposition gestimmt haben. — Allgemeine Festsetzungen der Stimmpflicht finde ich sonst nur im Landesverfassungsgesetz von *Hannover* vom 6. August 1840 (*Pölitz* IV 1. S. 152) § 92, dem *hannöverschen* Wahlgesetz vom 6. November 1840 (ebenda S. 220) §§ 4, 5 — ohne Sanktion!«

Später erfuhr der Wahlrechtsgedanke keine weitere Entwickelung, so daß heute in einigen kleineren Staaten der Stimmzwang nur für gewisse Klassen der Wählerschaft besteht. Zum Beispiel im Großherzogtum *Sachsen-Weimar-Eisenach*, im Herzogtum *Braunschweig*.[1]) Coutant geht zwar in seinem großen Eifer so weit, daß er auch in Hessen[2]) und im Großherzogtum Baden[3]) die Wahlpflicht zu entdecken vermeint, doch kann diese Entdeckung ohne Übertreibung nicht als den Tatsachen entsprechend bezeichnet werden.

Was das Königreich *Bayern* anbelangt, ist schon mit mehr Grund zu behaupten, daß dort der Wahlpflichtgedanke Boden gefaßt hat. Zur Gültigkeit der Abgeordnetenwahl ist nämlich die Anwesenheit und Stimmenabgabe von zwei Dritteilen der Wahlmänner nötig. Wenn aus Mangel dieser Zahl die Wahl am festgesetzten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ferngebliebenen Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen.[4]) In dieser Verfügung sind schon gewisse Bestandteile der Wahlpflicht enthalten, jedoch nur in unvollkommener Weise, denn bleibt die Wahl nicht ergebnislos, so darf nahezu ein Drittel der Wähler straflos die Ausübung der Pflicht versäumt haben.

---

[1]) Triepel c. W., Seite 13.

[2]) Von einer Wahlpflicht kann hier nur insofern die Rede sein, als das Professorenkollegium den in die »erste Kammer« der aus zwei Kammern bestehenden »Ständeversammlung« gehörigen Universitätskanzler oder dessen Stellvertreter nur dann mit dem Mandat für die Kammer versehen darf, wenn wenigstens drei Viertteile aller Professoren an der Abstimmung teilnehmen. Ist das zweimal nicht der Fall, so besitzt die Universität während der ganzen Periode keinen Vertreter.

[3]) Laut »Gemeindeordnung« vom 22. Juni 1890 geschieht die Bürgermeisterwahl mit Stimmenmehrheit. Kann jedoch die Mehrheit selbst nach Wahlgängen nicht festgestellt werden oder ist der Kandidat überhaupt nicht wählbar, so hat die Regierung das Recht, den Bürgermeister auf zwei Jahre zu ernennen. Hieraus läßt sich wohl ein besonders gewichtiges Argument für die Wahlpflicht nicht ableiten.

[4]) Siehe in *Seydels*, »Das Staatsrecht des Königreichs Bayern« bayerisches Wahlgesetz vom 21. März 1881, § 21.

In Deutschland mangelt es somit hinsichtlich der Stimmpflicht fast vollständig an praktischen Erfahrungen, und auch theoretisch hat man sich damit verhältnismäßig sehr wenig befaßt. Von den älteren namhaften Autoren haben sich nur v. Mohl, Bülau, Held, Meyr, Zachariae und Bluntschli in aller Kürze darüber geäußert. Unter diesen war insbesondere *Bluntschli* ein entschiedener Anhänger des Wahlpflichtgedankens.

Erst in neuerer Zeit gibt sich für die obligatorische Abstimmung auch in Deutschland ein tieferes Interesse kund. Von Frankreich ausgehend, war der Reformgedanke, den die Schweizer Kantone so eifervoll aufgegriffen hatten, und der besonders in Belgien auf so fruchtbaren Boden gefallen war, bisher in Deutschland nur in recht spärlichem Maße Gegenstand der theoretischen Erörterung. Man befaßte sich damit hauptsächlich in den Leitartikeln der Tagesblätter. Zur Zeit der Wahlen gelangte der Gegenstand an die Oberfläche, um nach den Wahlen sofort wieder in Vergessenheit zu geraten. Die praktische Wirkung der betreffenden Aufsätze war nur soviel, daß um die Mitte der Neunzigerjahre die Wahlpflicht unter die Programmpunkte der *Deutschsozialen Reformpartei* aufgenommen wurde und Abgeordneter *Liebermann v. Sonnenberg* auch wiederholt einen entsprechenden Antrag stellte ohne sich indes darin meritoriell mit der Frage zu beschäftigen.[1])

Außerdem wurde der Wahlpflichtgedanke auch in Bayern,[2])

---

[1]) Drucksachen des Reichstages, 9. Legislaturperiode, IV. Session, 1895—96. Anträge. Nr. 38. *Liebermann v. Sonnenberg*: »Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach das allgemeine und gleiche Reichstagswahlrecht zu einer *Reichstagswahlpflicht* erweitert wird.« Dieser Antrag wurde mehrmal wiederholt, wie dies aus den Drucksachen des Reichtages, 9. Legislaturperiode, V. Session, 1897—98, und 10. Legislaturperiode, I. Session, 1898—99 ersichtlich ist.

[2]) Siehe die Reden der Abgeordneten Dr. *Aub* und Dr. *Daller*, gehalten am 26. und 27. Oktober 1899 in der bayerischen Kammer. (Verhandlungen der Kammer des bayerischen Landtages im Jahre 1899—1900. Stenographische Berichte, Bd. I, Seite 300, 344.)

in Baden [1]) und in Hessen [2]) angeregt oder wenigstens berührt. (Triepel: »Wahlrecht und Wahlpflicht.«)

Die Wahlpflicht wird von mehreren neueren deutschen Autoren sehr ungünstig beurteilt. Besonders hervorzuheben ist in dieser Beziehung die Ansicht Prof. *Triepel's*, der sich gegen die Auffassung kehrt, wonach der Wähler, indem er zur Urne schreitet, dem Staate einen verfassungsrechtlichen Dienst leistet. Triepel stellt vor allem in Abrede, daß jedes öffentliche Recht zugleich öffentliche Pflicht sei; auch bemängelt er die Qualifizierung des Abstimmenden als staatliches Organ. Im übrigen bedeutet die Wahlpflicht nach der Meinung Triepels einen Sprung ins Dunkle, dessen Wirkung nicht zu berechnen sei. Auch wäre sie — seiner Ansicht nach — praktisch kaum durchführbar.

Im Gegensatze zu den angeführten Autoren sind Meyr, Herrfurth, Petz, vornehmlich aber Laband entschiedene Anhänger der Stimmpflicht. *Herrfurth* führt in seiner Abhandlung (s. »Deutsche Juristenzeitung«) insbesondere den Nachweis, daß die Wahlpflicht durchaus keine Beschränkung des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes bedeutet, weshalb es auch mit dem deutschen Reichstagswahlsystem nicht im Widerspruche steht, sondern gerade dazu geeignet ist, dessen Grundgedanken zu fördern und zu verwirklichen. Er hält die Einführung der Wahlpflicht aus dem Grunde für sehr wünschenswert, weil dadurch, daß ohne zwingende Ursache kein Wähler der Abstimmung fernbleibt, der Wahlsieg einer regsamen Minderheit gegenüber der bequemen, sorglosen Mehrheit vermieden werden kann. Herr-

---

[1]) Siehe die 1895-er Beratungen der Verfassungskommission der I. Kammer über den Wahlgesetzentwurf, insbesondere den Kommissionsbericht von Georg *Meyer* (Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden im Jahre 1897—99. Protokolle der I. Kammer, 1. Beilagenheft, S. 237); ferner die Verhandlungen des Plenums der I. Kammer vom 7. Mai 1898 (ebenda, Protokollheft S. 144).

[2]) Siehe den Antrag von *Schmitt* und Genossen in der II. Kammer des Großherzogtums *Hessen* (Landstände des Großherzogstums Hessen 1897—1900. den 30. Landtag. Beilagen I, Nr. 14; Ausschußbericht ebenda VI, Nr. 707 und die Debatte im Plenum ebenda, Protokolle III., S. 1887 ff., 1912 ff., 1924 ff.).

furth erachtet jeden, der sich der Stimmpflicht ohne begründete Ursache entzieht, für unbedingt strafwürdig. Wohlgemerkt versteht jedoch Herrfurth unter dieser Stimmpflicht nicht die materielle Ausübung des Wahlrechtes, sondern fordert bloß die formelle Teilnahme des Wählers an dem Wahlakte. Er verlangt also nicht, daß der Wähler in jedem einzelnen Falle seine Stimme für einen bestimmten Kandidaten abgäbe, sondern begnügt sich damit, daß der Stimmberechtigte am festgesetzten Tage im Wahllokal erscheine. Auf welche Weise der Wähler sein Recht auszuüben wünscht, ob er seine Stimme wirklich abgibt, ob er einen leeren Zettel in die Urne wirft oder sich der Abstimmung gänzlich enthält, das will Herrfurth der freien Einsicht jedes einzelnen überlassen. Er wünscht keinerlei Beschränkung des Wahlrechtes und keine Bestrafung der Nichtausübung dieses Rechtes, sondern geht bloß von der Ansicht aus, daß jeder Wähler mit sich ins Reine kommen müsse, ob und auf welche Art er sein Wahlrecht ausüben will. Durch die Einführung der Wahlpflicht will Herrfurth nur dafür Garantie schaffen, daß sich der Wähler dieser selbstprüfenden Überlegung aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeitsliebe nicht entziehe.

Ein sehr entschiedener Anhänger der Stimmpflicht ist auch *Laband*, der nachdrücklich darauf hinweist, daß das Wahlrecht kein subjektives Recht sei, welches jedem Stimmberechtigten im eigenen Interesse zusteht, sondern eine staatsrechtliche Funktion, die dem Staatsbürger behufs Bildung gewisser staatlicher Organe verliehen wird. Indem es sich um eine staatsrechtliche Funktion handelt, stehe die Stimmpflicht im vollem Einklange mit dem Wesen des Wahlrechtes. Unter Hinweis auf das belgische Wahlrecht gibt Laband ferner der Meinung Ausdruck, daß alle auf die praktische Undurchführbarkeit der Stimmpflicht bezüglichen Einwendungen hinfällig sind. Dabei vergißt er nicht hervorzuheben, daß auch das sittliche Gewicht der Wahlen bedeutend erhöht wird, wenn sich durch die obligatorische Abstimmung die politische Überzeugung des *ganzen* Volkes, nicht aber ausschließlich das Ergebnis der vorhergehenden Parteikämpfe kundgibt.

* * *

Auch in Deutschland ist die Zahl der nichtabstimmenden Wähler sehr beträchtlich. Im Jahre 1871 war das aktive Interesse an dem Wahlakte so gering, daß von 100 Wählern nur 51 abstimmten. 1874, 1877, 1878 und 1884 variierte der Prozentsatz der Abstimmenden zwischen 60·6 und 63·4 von Hundert. Drei Jahre später erhöhte sich dieser plötzlich auf 77·5%, um 1898 wieder auf 68·1% herabzusinken.

Recht interessant sind die vom deutschen Statistischen Amte veröffentlichten Angaben über die Wahlen von 1898 und 1903. Hienach besaßen im Jahre 1898 von den 52,279.901 Einwohnern des Deutschen Reiches 11,441.094 das Wahlrecht, wovon jedoch nur 7,786.714 ihre Stimme abgaben, so daß von 100 Stimmberechtigten bloß 68·1 ihr Recht in Anspruch nahmen. Die Zahl der Wahlabstinenzler betrug also 3,654.380 oder 31·9%.

Eine weit stärkere Teilnahme äußerte sich im Jahre 1903. Von 56,367.178 Einwohnern des Deutschen Reiches besaßen 12,531.248 das Wahlrecht und hievon gaben 9,533.794 (76·1%) ihre Stimme ab, d. i. um 2 Millionen mehr als im Jahre 1898. Nicht abgestimmt hatten im Jahre 1903 insgesamt 2,997.454 Wähler. Im Vergleich zur vorangegangenen Wahl bedeutet dieses Ergebnis einen sehr beträchtlichen Fortschritt. Auch so jedoch bleibt es hinter den belgischen Wahlresultaten bedeutend zurück, wo seit Einführung der Wahlpflicht die Zahl der unentschuldigt Ferngebliebenen kaum ein halbes Prozent aller Wahlberechtigten beträgt.

Aus den auf Deutschland bezüglichen Angaben ist ferner die interessante Wahrnehmung zu machen, daß selbst in einem und demselben Staate die Teilnahme der Stimmberechtigten an dem Wahlakte überaus verschieden ist. In Preußen beispielsweise, wo durchschnittlich 75·5% der Wähler abstimmten, gab es einen Bezirk, in welchem der Perzentsatz nur 54·7 betrug (Glatz-Habelschwendt). Freilich finden wir auch das Gegenteil, nämlich ein Verhältnis von nahezu 93 Abstimmenden per Hundert (92·9% in Wirsitz-Schubin). Weniger Eifer legten die bayerischen Wähler an den Tag; dort betrug der Durchschnitt nur noch 71·5%. In Bayern gab es sogar einen Wahlkreis, in welchem kaum die

Hälfte der Stimmberechtigten an der Urne erschien (Deggendorf 47·2%). Am günstigsten gestalteten sich die Abstimmungsverhältnisse im Wahlkreise Zweibrücken, doch selbst hier gaben nur 88·7% der Wähler ihre Stimme ab.

Weit besser lagen die Verhältnisse in *Sachsen*, wo sich der Durchschnitt auf volle 83% belief. Das geringste Interesse legten die Wähler von Bautzen-Kamenz an den Tag; es stimmten jedoch auch dort von 100 Wählern noch immer mehr als 73 ab (73·2%).

Württemberg mit seinen 75·3% entsprach dem Reichsdurchschnitt. Bemerkenswert ist, daß in diesem Königreiche das Interesse der Wählerschaft sehr gleichförmig zum Ausdruck gelangte, indem das Verhältnis der Abstimmenden bloß zwischen 64·1 und 80·7% schwankte.

Baden übertraf das Durchschnittsverhältnis des Deutschen Reiches, indem von 100 Wahlberechtigten des Großherzogtums 79 zur Urne schritten. Auch die Verhältniszahlen der einzelnen Bezirke weichen nicht allzusehr von einander ab. Nur in e i n e m Bezirke Badens war die Beteiligung an den Wahlen recht stark, nämlich in Konstanz-Überlingen (84·3%).

Die einschlägigen Daten aus der Wahlstatistik der übrigen Teile des Deutschen Reiches sind folgende: Fürstentum Reuss älterer Linie 89·4, Herzogtum Anhalt 87·9, Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin 83·8, Herzogtum Sachsen-Altenburg 83·5, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 80·6, Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen 80·5, Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha 80·4, Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz 79·8, Fürstentum Reuss jüngerer Linie 78·9, Herzogtum Sachsen-Meiningen 76·7, Fürstentum Schaumburg-Lippe 76·3, Herzogtum Braunschweig 75·7, Großherzogtum Hessen 74·9, Fürstentum Waldeck 73·9, Großherzogtum Sachsen-Weimar 73·1, Großherzogtum Oldenburg 63·4, Fürstentum Lippe 47·8%.

Eine sehr lebhafte Beteiligung an den Wahlen gibt sich in den Hansastädten kund. In Hamburg stimmten 84, in Lübeck 90·6, in Bremen sogar 92·2% der Wahlberechtigten ab. Elsaß-Lothringen weist einen Prozentsatz von 77·3% auf. In den ein-

zelnen Bezirken jedoch zeigen sich Schwankungen von 90·5 bis herab zu 53·6%.

Die mit großer Sorgfalt zusammengestellten wahlstatistischen Angaben erstrecken sich auch auf den Unterschied der Abstimmungsverhältnisse zwischen den Gemeinden mit weniger als 2000, mit 2000 bis 10.000 und mit über 10.000 Einwohnern. Dieser Unterschied ist überraschend gering. Durchschnittlich stimmten 76·1% ab. In den Gemeinden unter 2000 Einwohnern betrug der Perzentsatz der Abstimmenden 75·6, in jenen mit 2000 bis 10.000 Einwohnern 74·9, in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern 77·3. Die grösseren Städte des Deutschen Reiches weisen somit keine Ziffern auf, welche im Vergleich zu den kleineren Kulturzentren auf ein höher entwickeltes Interesse für den Ausfall der Wahlen würden schließen lassen. Bemerkenswert ist auch die Wahlstatistik der Stadt *Berlin*, wo die Wahlbewegung außerordentlich rege zu sein pflegt. Trotzdem übten nur 73·7 von Hundert der Reichshauptstadt ihr Stimmrecht aus. In einem der Berliner Bezirke fiel die Verhältniszahl der Abstimmenden bis auf 67·9% herab. Eine auffallende Gleichgültigkeit der Wählerschaft macht sich in Frankfurt a. M. bemerkbar, wo nur 56·9% abstimmten. Außer den schon erwähnten Hansastädten weisen noch folgende größere Städte hohe Wahlverhältniszahlen auf: Essen 92·2, Kiel 87·6, Dortmund 87·4, Gelsenkirchen 86·7, Barmen 83·2, Chemnitz 83·2, Magdeburg 83·1, Dresden 82·2, Leipzig 81·7, Elberfeld 81·6, Halle a. S. 81·2, Mannheim 80·3%.

Die auffallendste Erscheinung bei den Reichswahlen vom Jahre 1903 war der große Erfolg der sozialdemokratischen Partei. Während sie im Jahre 1898 27·2% sämtlicher gültigen Stimmen auf sich vereinigte, betrug 1903 die Verhältniszahl der Sozialdemokraten schon 31·7%.

Die absoluten Zahlen sprechen noch deutlicher. Im Jahre 1898 wurden insgesamt 2,107.076 Stimmen für die Kandidaten der Sozialisten abgegeben. 1903 erhöhte sich deren Zahl auf 3,110.771, also rund um eine Million. Mehrere deutsche Fachschriftsteller sind ganz entschieden der Meinung, daß sich das Ergebnis der Wahlen anders gestalten würde, wenn die Wahl-

pflicht in Deutschland eingeführt wäre. Tatsächlich unterliegt es keinem Zweifel, daß die radikalen Parteien ihre Anhänger in viel größerer Anzahl zum Abstimmen zu veranlassen imstande sind, als die gemäßigten Parteien. Insbesondere die Sozialdemokratie ist so stramm organisiert, daß sie in den meisten Bezirken wie e i n Mann zur Wahlurne schreitet, um ihr Wahlrecht auszuüben.

Franz *Meyr*[1]) ist der Ansicht, daß nach Einführung der Wahlpflicht in Deutschland sich die Zahl der Abstimmenden auf 90 von Hundert erhöhen würde und daß dieses Plus, in Verbindung mit dem Proportionalverfahren, beinahe ausschließlich jenen Parteien zugute kommen müßte, die gegen den Sozialismus kämpfen. *L. Herrfurth*[2]) hält zwar die Behauptung Meyrs, wonach auf solche Weise kaum ein Dutzend Sozialdemokraten in den deutschen Reichstag gelangen würde, für allzu optimistisch, verspricht sich jedoch von der Einführung der Wahlpflicht gleichfalls ein wirksames Gegengewicht des Sozialismus.

---

[1]) »Das proportionale Wahlverfahren«.

[2]) »Reichstagswahlrecht und Wahlpflicht«. Die Juristen-Zeitung, 15. Januar 1896.

Die Wahlpflichtfrage.

IV. In Italien.

Italien ist im Bezug auf die Teilnahme der Wahlberechtigten an dem Wahlakte das klassische Land der Gleichgültigkeit. Nur Spanien hält auf diesem Gebiete mit der Apenninenhalbinsel den Wettbewerb aus.[1])

Aus einer vortrefflich zusammengestellten Wahlstatistik,[2]) die mir hierüber zur Verfügung steht, ist ersichtlich, daß die Indolenz der italienischen Wähler von den Sechziger- bis zu den Achzigerjahren des vorigen Jahrhunderts, um welche Zeit die Zahl der Wahlberechtigten überaus beschränkt war, einen verhältnismässig ebenso hohen Grad erreichte, wie später, zur Zeit des Listenwahlsystems, als sich anläßlich der Wahlen in den Jahren 1882, 1885 und 1890 die Wählerzahl im Vergleich zu 1860 nahezu verfünffachte. (1861: 418.696, 1870: 530.018, 1880: 621.896, 1882: 2,017.829.) Seit 1882 übten 60·65, 1886: 58·5, 1890 gar nur 53·66°/₀ der Wähler ihr Stimmrecht aus. Als dann im Jahre 1892 wieder das Einzelwahlsystem (scrutinio uninominale) platzgriff, zeigte sich sofort eine Steigerung, die seither erfreulicherweise anhält, nämlich 1892: 55·86°/₀, 1895: 59·02°/₀, 1897: 58·54°/₀, 1900: 58·28°/₀, 1904: 62·72°/₀. Es läßt sich somit als unzweifelhaft feststellen, daß das Listensystem die Teilnahme der Wähler an den Abstimmungen entschieden verringert.

Überaus bezeichnend für die italienischen Verhältnisse ist die Tatsache, daß man sich dort für die Wahlpflicht überhaupt nicht zu begeistern vermag. Man befürchtet nämlich, daß die durch das Non expedit noch immer neutralisierten Elemente, sobald sie als aktive Wähler auf dem Plan zu erscheinen

---

[1]) Beernaert behauptet, daß sich in Spanien 65°/₀ der Wählerschaft des Abstimmens enthalten. (S. »Annales Parlementaires« 1893, Seite 1540.)

[2]) Direzione generale della statistica: Statistica delle elezioni generali politiche 6 e 13 novembro 1904. (Ausgabe des Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

gezwungen wären, das politische Bild des apenninischen Königreiches alsbald gründlich verändern würden[1]).

Bei den nachfolgenden Wahlen (1895, 1897, 1900, 1904), bei welchen nicht mehr das Listensystem in Gültigkeit war, zeigte sich gleichfalls keine bedeutende Besserung.[2])

Die Abstinenz der italienischen Wählerschaft erreichte bei den Wahlen im Jahre 1870 ihren Höhepunkt. Damals übten nur 45·47°/₀ ihr Wahlrecht aus, wogegen sich 54·53°/₀ der Abstimmung enthielten. Eine Erklärung für diesen verblüffenden Beweis von Gleichgültigkeit findet sich in dem Umstande, daß die Wahlen am 20. November desselben Jahres vor sich gingen, in welchem zwei Monate vorher — an jenem bedeutungsvollen venti settembre — die Einnahme Roms durch die Italiener erfolgte. Der Heilige Stuhl erließ damals sein berühmtes Non expedit,[3]) welches den Katholiken die Teilnahme an der Wahlbewegung untersagte. Dieses kirchliche Verbot vor Augen haltend, darf uns das ungünstige Ergebnis nicht allzu sehr wundern. Später machte sich schrittweise eine Besserung geltend. Im Jahre 1874 betrug die Verhältniszahl der Abstimmenden 55·69, 1876: 59·22, 1880: 59·44°/₀. Nach Einführung der Listenabstimmung trat wieder eine zunehmende Verschlechterung ein.

---

[1]) Ignazio Tambaro äußert sich hierüber auf S. 48 seines c. Werkes: »Io non dirò che in Italia il voto obbligatorio sarebbe una delle più imprudenti misure politiche, perchè acuirebbe le già tese relazioni fra lo stato e la chiesa. Mi si potrebbe rispondere che ciò importa poco a chi della chiesa non vuole sapere. Ma allora io soggiungerò: Non ricorrette ad una misura violenta, che per lo meno non raggiunge il suo intento, e mentre provoca un conflitto insano, che potrebbe assumere le forme larvate di una persecuzione religiosa, non aggiunge una sola goccia di olio alla machina elettorale. Perchè i clericali o non andranno a votare, o andandovi, prepareranno le più ingrate sorprese per i sostenitori del voto obbligatorio. Da questo limitatissimo punto di vista avrebbero ragione coloro, che col voto obbligatorio propugnano il voto palese.«

[2]) Siehe italienische Statistik, Seite XV.

[3]) Siehe Ignazio Tambaro: »Il voto palese e Il voto obbligatorio.« Napoli 1901. . . . »In Italia poi vi è una terza categoria di cittadini che si potrebbero chiamare astensionisti per dovere: essi sono tenuti lontani dalle urne dal *non expedit* del vaticano . . .«

In der italienischen Kammer wurde die Wahlplichtfrage am 16. Juni 1881 durch Salaris[1]), Coppino[2]) und Justizminister Zanardelli[3]) erörtert.

---

[1]) Salaris äußerte sich folgenderweise:

»Io pregherei la Commissione di voler accettare la soppressione del primo inciso dell' articolo 21, e d'acconsentire che questo articolo incominci con le parole: *Deve cancellare, ecc,* imperochè 'io attribuisco alla Giunta una parte negativa, non una parte positiva, e così a qualunque autorità politica alla quale fosse data la facoltà d'iscrivere elettori d'ufficio. Jo non capisco o signori, la ragione di questa disposizione. La legge elettorale vuole che tutti godano di questo diritto, di questo privilegio d'essere elettori, e frattanto voi mettete un articolo nella legge che sta a provare il contrario, accordando la facoltà alla Giunta ed all' autorità politica, d'inscrivere d'ufficio nelle liste elettorali coloro che non ne hanno fatto nè punto nè poco domanda.

È un diritto? Ebbene lasciate la libertà al cittadino di usarne o no. È un dovere? Ma voi non avete il coraggio di dire che sia un dovere dal momento che non avete stabilita una sanzione penale per coloro che no lo adempiono. E se dunque l'esercizio dell' elettorato non è dovere, ma resta nella sfera di un diritto, ogni cittadíno può dirvi: sta a me a volere usare o no di questo diritto, non ad una Giunta che debba, anche contro alla mia volontà, iscrivermi nelle liste elettorali e ancor meno poi l'autorità politica deve avere questa facoltà.«

Im Laufe der Debatte sagte Salaris des weiteren:

»L'egregio relatore della Commissione ha dichiarato di non volere accettare la mia proposta di soppressione del primo inciso dell' articolo 21, e ha difeso l'articolo stesso, dichiarando che il diritto elettorale era un pubblico ufficio, e che se non si era pensato ad una sanzione penale, era per la confidenza che si aveva nel patriottismo di ogni cittadino italiano. Mi permetta, l'onorevole relatore, di rispondergli che tutta la nostra legislazione dimostra che l'esercizio dell'elettorato non è un pubblicio ufficio.«

[2]) *Coppino:* »La Commissione partecipa all'opinione dell'onorevole Salaris che l'esercizio dell'elettorato sia un dovere, e quantunque non abbia domandato una sanzione penale per coloro che a questo dovere non adempiono, comprende tutta l'importanza di questo ufficio, e lo affida al sentimento del bene pubblico e dell'interesse della patria, che non possono non avere tutti coloro che hanno dalla legge nostra, e più dalla loro qualità di cittadini, il privilegio, il diritto di questo esercizio. Ma la Commissione non può consentire con l'onorevole Salaris, il quale domanda che sia cancellato tutto il primo capoverso dell'articolo 21.

[3]) *Zanardelli*: »Ciò premesso, dirò brevissime parole anche rispetto alla giusta osservazione fatta dall' onorevole Coppino, cioè, che l'esercizio

Sehr anregend beleuchtete *Codacci-Pisanelli* die Frage auf der 1891 in Florenz abgehaltenen dritten italienischen Juristenversammlung, gelegentlich der Verhandlungen über das Problem der »l'azione popolare penale«. *Codacci-Pisanelli* nahm sich der Wahlplichtidee überaus warm an.[1]) Die Florentiner Juristenversammlung ventilierte den Gegenstand in einer großangelegten Debatte, so daß derselbe auf Antrag des Referenten auch auf die Tagesordnung der in Neapel abgehaltenen vierten italienischen Juristenversammlung gesetzt wurde.

Auf der Versammlung in Neapel jedoch wurde die Frage nicht weiter erörtert. Die Florentiner Debatte fand indeß reichen Widerhall in der italienischen Fachliteratur. Nacheinander legten mehrere staatsrechtliche Schriftsteller berühmten Namens ihre Ansichten über die Frage dar. So *Racioppi*, *Ricci*, *Ferrarini*, *Leporini*, *Palma* usw.[2]) Neuestens aber *Saredo*, *Iambaro* etc.

---

del diritto elettorale è un ufficio pubblico, che il legislatore deve procurare venga assicurato al cittadino. Jo aderisco completamente all' opinione dell' onorevole Coppino, alla quale nel senso che l'elettorato sia un *munus publicum* partecipano — i più autorevoli pubblicisti.

E da ciò non derìva, secondo me, la necessità di quella sanzione penale che per tale ipotesi parmi richiesta dall' onorevole Salaris. La mancanza di essa non toglie all' esercizio del diritto di voto il carattere di *munus publicum* che gli spetta secondo la più retta interpretazione delle libere istituzioni. Imperocchè in tal caso dovressimo introdurre il principio accennato dall' onorevole Salaris, del voto obbligatorio; poichè l'onorevole Salaris dice: dato che l'ettorato sia un ufficio pubblico dovreste venire alla consequenza di stabilire appunto che sia obbligatorio il voto, essendovi legislazioni le quali infliggono la privazione dei diritti politici per coloro che non esercitano il proprio dovere.«

[1]) Siehe *Codacci-Pisanelli*: Scritti di diritto pubblico. Città di Castello. 1900. S. 151 etc.

[2]) Racioppi: »Le astensioni e il voto obbligatorio. Bologna. Sonderabdruck aus der Zeitschrift »Rivista di diritto pubblico«. *Ricci*: »Una legge sull' astensione politica. Firenze, 1892. Sonderabdruck aus der »Rassegna nazionale«; *Ferrarini*: »Il voto obbligatorio«. Palermo. Sonderabdruck des »Archivio di diritto pubblico«; *Leporini*: »L'obbligo del voto politico sanzionato da pena.« Palermo, 1893. Vergl. ferner *Leporini*: »Idealità ed energie morali nel diritto pubblico. Siena 1898, S. 15; *Palma*: »Del potere elettorale negli stati liberi«, 1869; *Palma*: »Corso del diritto costituzionale«. Firenze, 1884.

Besondere Beachtung verdient die Meinung Saredos, der mit Leib und Seele für die Reform kämpft.

Sein Hauptargument ist, daß in Italien nach den neuesten Daten die Zahl der Nichtabstimmenden noch immer 42% beträgt. Da müsse Abhilfe geschaffen werden. Zur Erhärtung seines Standpunktes führt er gewichtige Gründe ins Treffen, deren Zergliederung hier jedoch zu weit führen würde.

Die Wahlpflichtfrage.

V. In Ungarn.

In Ungarn hat sich, obgleich die Wahlabstinenz auch hier die bekannten Übel im Gefolge hat, bisher weder das Parlament noch die Fachliteratur eingehend damit befaßt. Aus den Werken der staatsrechtlichen Autoren ist zwar mit voller Bestimmtheit zu entnehmen, daß sie das Wahlrecht als Bürgerpflicht betrachten, sie begnügen sich jedoch mit der Betonung des »moralischen« Obligos. Eines äußeren Zwanges geschieht hiebei entweder gar keiner Erwähnung oder man bezeichnet solchen schlechtweg als überflüssig. Einschlägige Monographien haben bisher vollständig gefehlt.[1])

Die Verhältnisse sind für unser Thema auch in Ungarn überaus lehrreich. Leider stehen uns hiebei aus der Vergangenheit nur sehr spärliche Daten zur Verfügung.

In den Jahren 1879 bis 1904 waren in Ungarn die Reichtagswähler in folgender Gesamtzahl konskribiert: 1879: 824.602, 1880 : 819.160, 1881*[2]) : 821.241, 1882 : 814.116, 1883 : 818.133,

[1]) Prof. Alex. *Vutkovich* gab das hier in deutscher Bearbeitung vorliegende Buch über die Wahlplicht 1903 in ungarischer Sprache heraus. (A kötelező szavazás. Politikai tanulmány. Irta ifj. dr. Vutkovich Sándor. Pozsonyban, 1903. Stampfel Károly bizománya.) Am 20. Jänner 1904 fand im ungarischen Ministerpräsidium eine vom Grafen Stefan *Tisza* einberufene Wahlreformenquête statt. Bei dieser Gelegenheit warf Prof. Vutkovich die Wahlpflichtfrage in die Diskussion. Seine Ausführungen wurden zwar mit Interesse angehört, man nahm jedoch weder zu dieser noch zu einer sonstigen Prinzipienfrage hinsichtlich der Wahlreform Stellung.

*[2]) In den mit * bezeichneten Jahren fanden Reichtagswahlen statt.

1884*) : 841.609, 1885 : 858.001, 1886 : 830.313, 1887*) : 847.216, 1888 : 843.713, 1889 : 813.870, 1890 : 846.202, 1891 : 838.195, 1892*) : 870.555, 1893 : 874.322, 1894 : 884.154, 1895 : 895.207, 1896*) : 889.714, 1897 : 891.732, 1898 : 875.801, 1899 : 871.134, 1900 : 989.009, 1901*) : 1,025.245, 1902 : 1,033.697, 1903 : 1,040.307, 1904 : 1,049.978, 1905 : 1,056,664.

Es entfielen im Jahre 1905 auf die 332 Komitatswahlbezirke 873.118, auf die 41 mit Munizipalrecht bekleideten Stadtbezirke 129.260, auf die 40 übrigen Stadtbezirke 54.286, insgesamt also auf alle 413 Wahlbezirke 1,056.664 eingeschriebene Wähler.

Anlässlich der 1896-er Reichstagswahlen betrug die Zahl der Wahlberechtigten in ganz Ungarn 889.714. In den 265 Bezirken, wo eine 'tatsächliche Abstimmung stattfand (in 148 Bezirken gab es einstimmige Wahlen), wurden 585.536 Stimmen abgegeben, während 154.069 Wähler von ihrem Wahlrechte keinen Gebrauch machten. Mehr als ein Viertel (26·3%) befand sich also in Abstinenz.

Was die 1901 Wahlen anbelangt, bleiben 119 Bezirke, in welchen Akklamationswahlen stattfanden, außer Betracht, während von den 739.768 Wahlberechtigten der übrigen 294 Bezirke 242.079 nicht abstimmten, was einem Perzentsatze von 32·72% (fast ein Drittel) gleichkommt.

Im Jahre 1905 gab es in den 413 Bezirken des Landes 1,056.664 Wahlberechtigte. Hievon sind die 306.438 Wähler jener 126 Bezirke abzuziehen, die sich wegen Akklamierung der betreffenden Kandidaten an dem Wahlkampfe nicht beteiligten. Von den restlichen 750.226 Wählern gaben 550.587 (66·73%) ihre Stimmen ab, während fast genau ein Drittel (33·27%) sich der Abstimmung enthielt.[1])

---

[1]) In den mit Munizipalrecht bekleideten Städten Ungarns war bei den letzten drei allgemeinen Wahlen die Gleichgültigkeit der Wählerschaft viel größer als in den Landbezirken. So enthielten sich im Jahre 1901 von den 159.395 Wahlberechtigten der selbständigen Stadtwahlbezirke 69.607 (d. i. mehr als 43%) der Abstimmung, während sich in den übrigen Bezirken der Prozentsatz der Abstinenzler nur auf 29% stellte. Bei den Wahlen des Jahres 1905 stimmten in den Munizipalstädten 63·04%, in den mit selbst-

Als hervorragendes Beispiel von Gleichgültigkeit ungarischer Städte in Bezug auf die Wahlkämpfe möge der erste Bezirk von Brassó (Kronstadt) dienen, wo 68% der Wahlberechtigten der Urne fernblieben. Und das ist noch lange nicht das ungünstigte Ergebnis. In Nádudvar hatten 87·6%, in Csákvár sogar 94·9% nicht abgestimmt. Eine Erklärung für diese überaus bedenkliche Indolenz der Wählerschaft ist darin zu finden, daß bei den letzten Wahlen in zahlreichen Bezirken Sozialdemokraten als sogenannte Zählkandidaten auftraten, die jeweilig nur einige Stimmen erhielten, während der überwiegende Teil der Wähler das Erscheinen vor der Abstimmungskommission angesichts solcher »totsicherer« Kraftproben nicht für notwendig erachtete.

Was die schon erwähnten Abstinenzzahlen der Hauptstadt Budapest anbelangt, gab es dort im Grunde genommen, recht lebhafte Wahlkämpfe und die Mehrheit der Wähler stand dem Ausfalle derselben, da es sich um ernste Kandidaten handelte, keineswegs apathisch gegenüber. Umso auffallender ist es aber, daß beispielsweise in Budapester VII. Bezirke von 12.105 Wählern nur 5262, im V. Bezirke von 6031 Wahlberechtigten gar bloß 2391 ihre Stimme abgaben. Im erstgenannten Bezirke beträgt das Abstinenzverhältnis 55·6%, im letzterwähnten 63·1%. Selbst in jenen Bezirken der Hauptstadt, wo sich das aktive Interesse der Bürgerschaft an dem Wahlakte am regsten betätigte, blieben demselben mehr als ein Viertel der Wähler ferne. So erschienen im III. Bezirke von 1902 Wahlberechtigten nur 1359 bei der Ab-

ständigem Abgeordnetenwahlrechte bekleideten übrigen Städten 67·48% ab. Am stärksten tritt die Indolenz der Wähler in der Haupt- und Residenzstadt zu Tage, wo im Jahre 1901 von 53.422 Wahlberechtigten 28.879, also mehr als 54% nicht abstimmten. Bei den Wahlen des Jahres 1905 fand in einem der neun Bezirke Budapests eine Akklamationswahl statt, in den übrigen acht Bezirken gaben von 52.042 Wählern 28.764 ihre Stimmen ab und die Abstinenz betrug 44·73%. Ein ähnliches Beispiel von Gleichgültigkeit der hauptstädtischen Bevölkerung liegt in keinem anderen Staate vor. Überall pflegt die Bevölkerung der Residenzen den größten Wahleifer an den Tag zu legen, wobei wir neuerdings an die ungemein rege Beteiligung der Berliner Bürgerschaft an den Wahlen im Jahre 1903 erinnern.

stimmung; 28·5% stimmten also nicht ab. Selbst in jenem hauptstädtischen Wahlbezirke, wo Graf Stefan Tisza dem Grafen Julius Andrássy als Kandidat gegenüberstand — ein so scharfer Wahlkampf, wie ihn die ungarische Metropole nie vorher erlebt — gaben von 3895 Wählern nur 2911 ihre Stimme ab, während 25·2% der Wahlberechtigten ihre Bürgerpflicht nicht erfüllten.

Eine ähnliche Indolenz zeigte sich in jenen 41 Bezirken des Landes, wo sich die Wählerschaft aus Munizipalstädten rekrutiert. Von den 129.260 Wahlberechtigten dieser 41 Stadtbezirke sind 13.579 aus dem Grunde abzuziehen, weil in deren Bezirken die Wahl einstimmig erfolgte. Bleibt für die restlichen 37 Bezirke eine Wählerzahl von 115.681 Köpfen. Hievon gaben 72.928 (63·04%) ihre Stimme ab; nahezu 37% (36·96) hielten sich der Abstimmung ferne.

Ein wenig günstiger gestaltet sich das Ergebnis in den mit selbständigem Reichtagswahlrechte bekleideten Komitatsstädten mit zumeist geringerer Bevölkerungszahl. Hier beträgt die Abstinenz nur 34·57%.

Wieder etwas besseren Prozentsatz erhalten wir hinsichtlich der Landbezirke, wo die Nichtabstimmenden 32·6% ausmachten

Die Wahlpflichtfrage.

VI. In Österreich.

Auch in den österreichischen Erbländern besitzt die Wahlpflichtfrage keine selbständige Literatur. Die Professoren Bernatzik, Gumplowitz und Ulbrich, an die ich mich hierüber um Material wandte, teilten mir übeinstimmend mit, daß sich in Österreich nur die Tagespresse mit der obligatorischen Abstimmung befaßt hat. Das war besonders zu jener Zeit der Fall, als der Bürgermeister von Wien, Dr. Karl *Lueger*, bei Verhandlung der Wahlreform für Wien und den niederösterreichischen Landtag im Sinne der Wahlpflicht Stellung nahm.

Der Luegersche Antrag war in Österreich der erste Reformanschlag, welcher auf dem Stimmzwang beruhte. Von den Wiener Blättern hat sich besonders die sozialdemokratische Presse eingehend damit befaßt. Diese ist mit der Einführung der Wahlpflicht aus dem Grunde nicht einverstanden, weil selbe die in politischer Hinsicht gleichgültige und apathische Bürgerklasse in gesteigertem Maße zum Erscheinen an der Urne zwingen und so zur erfolgreichen Stellungnahme gegen den Bestrebungen der Sozialdemokraten befähigen würde, als dies bis heute der Fall ist. Das Motiv des Luegerschen Antrages deckt sich auch tatsächlich in dieser negativen Hinsicht mit den Befürchtungen derjenigen Parteien, welche sich vom allgemeinen Stimmrecht *ohne* Wahlpflicht große Vorteile versprechen.

Die Wahlpflicht wird auch in Österreich als Gegengewicht des allgemeinen Wahlrechtes betrachtet. Der christlich-soziale Abgeordnete *Schöpfer* brachte die Sache Mitte November 1905 auch im Abgeordnetenhause zur Sprache. Bezeichnenderweise

sind es in Österreich die konservativen Parteien, welche für den Stimmzwang eintreten, während beispielsweise in der Schweiz gerade die demokratischen Elemente dafür Stellung nahmen. In Belgien exponierten sich dafür insbesondere die Klerikalen, so daß die Institution als »suffrage universel tempéré« bezeichnet wurde.

In Österreich wird die Einführung der obligatorischen Abstimmung vielfach als eine rein konservative Bestrebung angesehen. Wie unhaltbar diese Ansicht ist, geht wohl am besten daraus hervor, daß gerade in Frankreich, also in einem der fortschrittlichsten Staaten, die demokratischen Kreise sich am eingehendsten damit befaßt haben. Der konservative Beigeschmack, welcher der Wahlpflicht anhaftet, rührt wohl ausschließlich daher, daß deren Einführung die in größter Stärke aufgebotene bürgerliche Gesellschaft zu entsprechenden Erfolgen im Kampfe mit den vorweg gut organisierten demokratischen Parteien befähigen soll. In Österreich geht man ferner von der Annahme aus, daß den meisten Wählern in der Provinz die Abstimmung noch viel lästiger fällt, als dies in den städtischen Zentren der Fall ist. Dem gegenüber sei — anstatt der allzu komplizierten Verhältnisse Österreichs — ein Hinweis auf die ungarische Wahlstatistik gestattet. Diese beweist das Gegenteil dessen, was die Anhänger der Wahlpflicht in Österreich behaupten, nämlich ein weit höheres Maß von Interesse für die Wahlen in den Provinzbezirken, als in den größeren Städten. Es wäre hoch an der Zeit, auch den Österreichern den Grundsatz beizubringen, daß die Wahl vor allem eine *Pflicht* und erst in zweiter Reihe ein Recht ist.

Eine der vielen Ursachen, welche die politische Entwickelung Österreichs verhinderten, mag darin zu suchen sein, daß die obligatorische Ausübung des Wahlrechtes allzu lange eine Streitfrage bildete und nicht institutiv festgelegt worden ist. Die Verfassung vom Jahre 1861 (Februarpatent) übertrug das Reichratswahlrecht den Landtagen. Bei Verhandlung der neuen Konstitution, im Jahre 1867, verlangten im Verfassungsausschuß mehrere Mitglieder der liberalen Linken, daß die Wahlen für den Reichsrat in Zukunft *unmittelbar* (direkt) vorgenommen werden

mögen. Dr. *Brestel* formulierte diese Forderung in der Weise, daß durch die Übertragung des Wahlrechtes an die Landtage diesen nicht ein Recht verliehen, sondern eine *Pflicht* auferlegt worden sei, von der sie durch die neue Verfassung entbunden werden können. Dem gegenüber war der Referent *Kaiser* der Ansicht, daß es sich da nur um ein *Recht* der Landtage handle, welches man ihnen ohne ihr Wissen und Einverständnis nicht entziehen dürfe. Die Einführung der direkten Wahlen erfolgte 1873. Es hatte schließlich die Auffassung gesiegt, daß die Landtage nur der von der Reichsgesetzgebung ihnen übertragenen Mission entsprochen haben und daß der Reichsrat wann immer berechtigt sei, diese Mission zurückzuziehen.

Im Vorstehenden haben wir den Hintergrund der Notwahlgesetze vom 13. März 1872 und vom 28. Jänner 1878 gekennzeichnet. Hinsichtlich der praktischen Bedeutung der Wahlpflicht herrscht in Österreich die Auffassung, daß mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben müsse, widrigenfalls der Wahlakt zu wiederholen sei. Die Scheu vor einer zweiten Wahl wäre nämlich ein mächtiger Ansporn des Wahleifers.

Im Jahre 1900 nahm auch der Wiener Gemeinderat für die Wahlpflicht Stellung. Die Einführung derselben wurde durch die Regierung verhindert.

Zum Schlusse mögen hier die einschlägigen Daten aus der Statistik der letzten fünf Jahre Platz finden. Bei den Wahlen 1900/1901 zählte Österreich 5,004.222 Wahlberechtigte. Von den Wählern der Stadtkurien beteiligten sich 63·7% an der Abstimmung.

Die Beteiligung der mit über 8 Kronen Besteuerten war etwas reger, als jene der Wähler, deren Zensus weniger als 8 Kronen beträgt. Von diesen haten 59% abgestimmt.

Bei den indirekten Landgemeindewahlen sank das Wahlinteresse auf 30% und darunter.

Bei den Wahlen der allgemeinen Kurien betrug das Abstimmungsverhältnis der direkten Wahlberechtigten 55·8%, jenes der indirekten Wähler 44·2%.

Im übrigen gestaltete sich das Ergebnis der 1901-er Reichsratswahlen folgendermaßen: In *Niederösterreich* (indirekte Wahlen)

gab es 113.483 Wähler, wovon 60.000 abstimmten. In Oberösterreich (indirekt) gaben bei den Wahlen zweiten Grades von 60.872 Wahlberechtigten nur 18.925 ihre Stimme ab. In *Salzburg* betrug die Zahl der Abstimmenden 4523 von 10.751 Wählern zweiten Grades. In *Steiermark* (indirekt) stimmten von 94.152 Wählern zweiten Grades nur 30.000 ab, in *Kärnthen* von 19.912 : 6637, in *Tirol* von 51.681 : 10.216, in *Vorarlberg* von 11.020: 2072, in *Mähren* von 126.321 : 34.900, in *Böhmen* von 337.565 : 131.191, in *Schlesien* von 27,822:6870, in *Galizien* von 557.054 nur 160.306 Wähler zweiten Grades.

Die Wahlpflichtfrage.

VII. In Nordamerika.

Von der Wahlpflicht ist in den modernen Gesetzen der nordamerikanischen Staaten keine Spur zu entdecken. In früheren Zeiten jedoch finden sich auch dort die Keime der obligatorischen Abstimmung. Hill Newyorks »Governor« erwähnt in seinem 1889-er Message einer aus dem Jahre 1643 stammenden einschlägigen »ordinance« von Southhampton Long Island.[1]) *Holls*[2]) führt auch an, daß in *Virginia* 1705[3]) eine ähnliche Verfügung bestand, heute jedoch schon aufgehoben ist. In *Newyork*, *Maryland* und *Massachusetts* wurden gleichfalls Versuche gemacht, jedoch überall vergebens. Trotzdem befaßt sich die Literatur im Verhältnisse hinlänglich mit der Frage und das umsomehr, als auch dort ähnliche Erscheinungen bemerkbar sind, wie in Europa. *Holls* schreibt hierüber: »In the State of New-York 300.375 persons who voted in 1888 remained away from the polls in 1889, and 286.278 did so in 1890... In Massachusetts the total vote of 328.588 in 1888 fell to 260.798 in 1890 a difference of 67.790. In Chicago the figures are ever more starting . . . No doubt these figures could be supplemented almost ad infinitum.«

---

[1]) »It is ordered that whatsoever matters or orders shall be referred to the publick vote every man that is then and there present and a Member of the Courte *shall give his vote and suffrage eyther against or for any such matters and not in any case to be a neuter.* (Nach der damaligen Rechtsschreibung zitiert.)

[2]) *Holls* Abhandlung: »Compulsory voting«, erschienen in den »Annals of the American Academy of Political and Social Science.«

[3]) »Every freeholder actually resident in each comity, shall appear and vote at such an election, or *shall forfeit Twohundred pounds of* Tobacco to the Informer, recoverable as before.«

Außerdem befaßten sich insbesondere *Woolsey*,[1]) *Bradford*, *Holls*[2]) und auch andere mit der Frage. Desgleichen finden sich in den Werken *Liebers* und *Fisks* einschlägige Stellen.

Nebst den wissenschaftlichen Schriften behandelten auch gelehrte Gesellschaften und die Tagespresse ausführlich das Thema. Ja, es gab sogar positive Gesetzvorschläge.[3])

---

[1]) *Woolsey*: »Political Science of the State New-York 1878«; Bradford: »The Lesson of Popular Government.« New-York, 1899; *Holls* oben zitierte Abhandlung; *Lieber*: »On civil liberty and Self-Government. London, 1853; *Fisk*: »Stimmrecht und Einzelstaat in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.« Leipzig, 1896.

[2]) *Holls* »Compulsory Voting«, S. 587: »With this moral awakening there has come a great and important change in the way of thinking of political observers, of deep significance and of far-reaching consequences; *the Duty of voting has been more* clearly recognized and emphatized than ever before . . . The object for which a man is invested with the *right to vote is one entirely outside of himself*, or as the Germans would express it, it is purely objective.«

[3]) *Holls:* »There appears to have been no further attempt at legislation in this direction until within a very few years. In accordance with Governor *Hills'* subjection, Mr. Henry *Beekman*, of New-York, drafted a bill which was introduced into the New-York Legislature in 1890, and again in 1891, making abstention from voting punishable by a fine of twentyfive dollars and directing the District Attorney of each county to size delinquents in the civil courts. This bill has not been acted upon . . . A similar bill, submitted to the legislature of Maryland a few years ago, by Mr. *Harris* J. Chilton, of Baltimore . . . etc. Beide Bills reproduziert *Holls* im Appendix seines c. Werkes.

Die Wahlpflichtfrage.

VIII. In einigen osteuropäischen und amerikanischen Staaten.

Vor Behandlung der Wahlpflicht in Belgien ist in Kürze zu erwähnen, dass die obligatorische Abstimmung auch in der Verfassung einiger osteuropäischen Staaten vorkommt. So beispielsweise im 1882-er Wahlgesetz des Fürstentums *Bulgarien,* wo — ohne das Prinzip zu formulieren — im Artikel 42 angeordnet ist, daß jeder Wähler zweiten Grades, der ohne gesetzlich zulässige Ursache dem Wahlakte fernbleibt, durch den Friedensrichter mit einer Geldstrafe von 10—40 Franken zu belegen ist. Diese Verfügung bezieht sich zwar in erster Reihe auf die Gemeindewahlen, hat jedoch im Sinne späterer Artikel auch für andere, also auch für die Deputiertenwahlen Gültigkeit.[1])

Von außereuropäischen Staaten umschreibt die Verfassung der Republik Mexiko vom 12. Februar 1857, worin in Kürze die konstitutionellen Pflichten der Staatsbürger enthalten sind, sehr deutlich das wichtige Prinzip der Wahlpflicht:

»Les citoyens de la république ont les obligations suivantes: I . . . II. . . . III. Voter, dans leur district, aux élections populaires.«[2])

Die Verfassungsurkunde der Republik *Salvador* (Constitucion politica de la republica del Salvador) vom Jahre 1883 enthielt im Artikel 88 folgende Formulierung des Wahlpflichtgedankens: »Il est interdit de renoncer au droit de voter et l'exercice de ce droit est obligatoire.«[3])

---

[1]) Ann. lég. étrang., 12. année. Uebersetzt von *Bastien.*

[2]) *Dareste:* »Les constitutions modernes, 2. Bd. Mexique, Section IV. Des citoyens mexicains. S. 464 und 465.

[3]) Siehe »Annuaire de législation étrangère«, 13. Jahrgang. Seite 924 ff., wo Daguin die französische Übersetzung der Verfassung von Salvador reproduziert.

Auch in die Verfassung der Staaten *Venezuela*, *Costa*, *Rica* ist das Prinzip der obligatorischen Abstimmung eingepflanzt, doch hat selbe weder hier noch in den übrigen, oben aufgezählten Staaten Amerikas eine Sanktion erhalten und konnte daher nicht Wurzel fassen.

Coutant weist in seiner sehr sorgfältigen Zusammenstellung (außer den *Vereinigten Staaten* Nordamerikas) auch in der Republik *Argentina* und in *Brasilien* die Spuren des Wahlpflichtgedankens nach.

Alle diese Einzelheiten sind zwar an sich interessant, doch ist ihre eingehende Behandlung immerhin überflüssig, indem die dortigen Erfahrungsresultate vom Standpunkte der europäischen Staaten wenig greifbaren Wert besitzen. In Europa befindet sich die ganze Frage sowohl theoretisch, als auch praktisch in einem viel weiter fortgeschrittenen Stadium, als anderswo immer.

Die Wahlpflichtfrage.

IX. In Belgien.

Unvergleichlich wichtiger, als alles bisher gesagte, ist für die Beurteilung der Wahlplichtfrage jenes Erfahrungsmaterial, das Belgien seit der Zeit bietet, als die dortige Verfassungsrevision die obligatorische Abstimmung zu einer grundlegenden Institution des belgischen Staates gemacht hat. Was anderswo überall ein schüchterner Versuch geblieben, hat sich in Belgien längst als eine durch die Praxis glänzend bewährte Neuerung erwiesen. Die belgische Verfassung vom Jahre 1831 diente den europäischen Staaten schon früher zum Muster. Ebenso verdient auch die im Jahre 1893 in Angriff genommene Verfassungsrevision unser regstes Interesse.

Diese Verfassungsrevision ist auch sonst für das Ausland von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Gleichwie die Konstitution vom Jahre 1831 auf die 1848-er Reformen mehrerer Staaten von Wirkung war, so dürfte auch die belgische Reform von 1893 auf ähnliche Neuerungsversuche anderwärts noch mannigfach Einfluß nehmen.[1])

Die Wahlpflicht bildet in Belgien einen integrierenden Bestandteil jener großangelegten Wahlreform, durch welche dieses

---

[1]) Einer ähnlichen Ansicht gibt *Laband* in Nr. 10 der »Deutschen Juristenzeitung« vom 5. Mai 1900 Ausdruck, indem er unter dem Titel »Die Reform des Wahlrechtes in Belgien« schreibt: »In Belgien, dem vielgepriesenen konstitutionellen Musterstaate, ist am Schluß des 19. Jahrhunderts eine Entwickelung zum Abschluß gekommen, welche auch außerhalb Belgiens das größte Interesse zu erregen geeignet ist und vielleicht auch in anderen Staaten für die Fortbildung des Verfassungsrechtes als Vorbild dienen wird.«

kleine Land der zivilisierten Welt neuerdings den Beweis erbracht hat, daß die Belgier auf eigenen Füßen zu stehen vermögen und den Geist des Fortschrittes mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen wissen.

Bis zum Jahre 1893 gab es in Belgien kein allgemeines Stimmrecht. Die Ausübung der politischen Rechte war an beträchtliche direkte Steuerleistungen gebunden und bildete somit eigentlich das Privilegium einer bevorzugten Minderheit der Staatsbürger. Das Gesetz vom 7. September 1893 dehnte das Wahlrecht auf alle mindestens 25 Jahre alten Staatsbürger aus. Wer dieses Alter erreicht hat, wird nur aus besonderen Gründen von der Ausübung dieses Rechtes ausgeschlossen. Nach *Nérincx* befanden sich im Jahre 1892 unter den 3,198.500 Bewohnern Belgiens nur 137.000 Wähler. 1898 betrug deren Anzahl schon 1,401.900.[1])

Aus den Angaben der amtlichen Wahlstatistik ist ersichtlich, daß im Jahre 1870 von den 107.099 Wählern Belgiens nur 79.083 ihr Stimmrecht ausgeübt hatten. 26% waren also dem Wahlakte ferngeblieben. Das Ergebnis vom Jahre 1892 ist schon um vieles günstiger. Damals hatten von 136.775 Wahlpflichtigen 111.236 abgestimmt, was einem Abstinenzperzentsatze von über 16% entspricht. Nach Einführung der obligatorischen Abstimmung und des Pluralsystems vollzog sich gleich im ersten Wahljahre eine auffalende Veränderung der Sachlage. 1894 schnellte nämlich die Zahl der Wahlberechtigten von 136.775 auf 1,354.891 empor. Hiezu kamen noch die Voten der mehrfach Stimmberechtigten, so daß die Wähler insgesamt 2,085.605 Stimmen repräsentierten. Die Verhältniszahl der dem Wahlakte ferngebliebenen betrug nur mehr 5%. Die Besserung ist also geradezu überraschend und spricht wohl hinlänglich für die Ersprießlichkeit des belgischen Systems. Hiebei ist zu bemerken, daß unter den 5 Prozenten der ferngebliebenen auch die wegen Krankheit, dringender Reise und anderer zulässiger Gründe entschuldigten inbegriffen sind, so daß sich die Zahl der straffälligen Wahlabstinenzler kaum höher als auf 0·5 % stellen dürfte.

[1]) Alfred *Nérincx*: »Le Suffrage Universel en Belgique. Paris 1899.«

Das 1900-er Wahlergebnis zeigt ein gewisses Nachlassen des bei der früheren Gelegenheit konstatierten Abstimmungseifers, indem die Zahl der ferngebliebenen 6% betrug. Die Ursache hievon ist in der mittlerweile erfolgten Abänderung des Mehrheitssystems (système majoritaire) ins Proporzionalsystem zu suchen. Die 1,472.953 eingeschriebenen Wähler repräsentierten 2,269.414 Stimmen, wovon 2,135.136 Voten abgegeben wurden. Die Zahl der eingeschriebenen Wähler betrug 1894 nur 1,354.891, wovon 5% nicht abstimmten, während auf die 2.269.414 Stimmen des Jahres 1900 6% Abstinenzler entfallen. Die 1%-ige Verschlechterung ist also offenbar dem Proporzionalsystem zuzuschreiben.

Da laut eigenem Bekenntnisse des statistischen Amtes die Angaben vom Jahre 1894 in drei belgischen Provinzen (Brabant, Flandre Orientale und Limbourg) lückenhaft sind, können wir die zwei Wahlergebnisse vom ganzen Lande einander nicht gegenüberstellen. Die in den einzelnen Provinzen beobachteten Zahlen weisen übrigens nur geringe Änderungen auf. So hatten beispielsweise 1894 in der Provinz Liège 168.360 Wähler 249.721 Stimmen. Hievon wurden tatsächlich nicht weniger als 236.398 Stimmen abgegeben, was einem 5%-igen Abstimmungsverhältnis entspricht. Dagegen besaßen im Jahre 1900 183.585 Wähler 273.615 Stimmen, wovon 258.689 abgegeben wurden; die Nichtabstimmenden betrugen also abermals 5%. In der genannten Provinz, wo 1870 20%, 1892 15% der Wähler nicht abgestimmt hatten, verursachte auch das Proporzionalsystem keine Veränderung der Sachlage.

Noch lehrreicher ist das Beispiel der Provinz Namur. Hier enthielten sich im Jahre 1870 38%, 1892 30% der Abstimmung, wogegen 1894, also seit Einführung der Wahlpflicht, die Zahl der Nichtabstimmenden mit einemmal auf 4% herabsank.

Die weiter unten befindliche Statistik zeigt eine ständige Zunahme der Wahllust. Entgegen diesen günstigen Ergebnissen weisen die statistischen Detailangaben vom Jahre 1904 schon weit schlechtere Resultate aus. Bei den Wahlen in Ostflandern, Hainaut, Liège und Limbourg besaßen 786.179 Wähler 1,216.735 Stimmen, wovon nur 1,117.940 abgegeben wurden, so daß nahezu

hunderttausend (98.795) Stimmen verloren gingen. Das entspricht einem Prozentsatz von 8·1. Dieses Verhältnis ist auch so als überaus günstig zu bezeichnen, indem die Abstimmung gerade in jenen belgischen Provinzen stattfand, wo sich der Prozentsatz auch schon im Jahre 1900 am ungünstigsten gestaltet hatte. So betrug in Ostflandern die Zahl der Nichtabstimmenden schon damals 8%, entgegen dem Landesdurchschnitte von 6%. Hiebei darf nicht außer acht gelassen werden, daß die nur teilweise erfolgte Erneuerung der Kammer den Eifer der Wählerschaft ungünstig beeinflussen mußte. Die Wahllust ist leichtbegreiflicherweise viel reger, wenn — wie es ehedem der Fall war — das ganze Abgeordnetenhaus erneuert wird, als in neuerer Zeit, wo die Wahlen nur in der einen Hälfte des Landes vorgenommen werden.

In bezug auf die Wahlpflicht stellen sich die belgischen Daten noch viel günstiger und sie wären zur Anstellung von Vergleichen noch viel geeigneter, wenn das Proporzionalsystem und die teilweise Erneuerung nicht ihren ungünstigen Einfluß ausgeübt hätten. Hinsichtlich der obligatorischen Abstimmung sprechen die belgischen Resultate trotz des in neuerer Zeit beobachteten Rückfalles eine so beredte Sprache, daß man sich deren überzeugender Kraft unmöglich verschließen kann. Selbst wenn wir die verhältnismäßig ungünstigen Ergebnisse der letzten teilweisen Wahlen (1904) mit den älteren Resultaten vergleichen, zeigt sich noch immer eine sehr beträchtliche Besserung. Im Jahre 1904 hatte die Durchschnittszahl der Nichtabstimmenden die Höhe von 8·1% erreicht; 35 Jahre vorher (1870) betrug selbe volle 25%. Selbst in der Provinz Limbourg, wo früher 39% der Wähler nicht abgestimmt hatten, fiel diese Zahl derart herab, daß sie im Jahre 1900 nur mehr 6% betrug und 1904 sich auf nur 8·1% erhöhte.

*

Die belgische Verfassungsreform führte nebst dieser Wahlrechtserweiterung — wie schon oben angedeutet worden — noch drei neue Institutionen ein, und zwar das mehrfache Stimmrecht (vote plural), die *Wahlpflicht* (vote obligatoire) und die

Proportionalvertretung der Minoritäten. Das *Pluralstimmrecht* besteht darin, daß ein Wähler unter gewissen Umständen anstatt einer auch zwei, ja selbst drei Stimmen abgeben kann. *Zwei* Stimmen haben die Familienväter, welche das 35. Lebensjahr erreicht haben, ferner jene, deren Grundbesitz einen Wert von mindestens 2000 Franken repräsentiert oder die eine Staatsrente mit einem Jahresertrag von mindestens 100 Franken besitzen. Treffen beide Bedingungen bei einem Wähler zusammen, so hat derselbe *drei* Stimmen. Ein dreifaches Stimmrecht kommt ferner jenen zu, die einen gewissen intellektuellen Zensus nachweisen können, ferner jenen, die einen der im Gesetz erwähnten 19 Berufszweige ausüben.

Es ist hier nicht der Ort, die Frage des Pluralstimmrechtes eingehend zu erörtern. Wir wollen nur darauf hinweisen, daß die Belgier eben durch diese Neuerung mit weisem Takt dem Ansturm der entfesselten Wählermassen die Spitze zu bieten verstanden.[1])

Was die *Proportionalwahl* anbelangt, können wir uns auf die Andeutung beschränken, daß das belgische Gesetz die Einzelwahl in sinnreicher Weise mit der Listenwahl verbindet. Der ganzen Reform aber liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die ausschließliche Majoritätsherrschaft brutal und despotisch ist. Wohl steht der Mehrheit die parlamentarische Entscheidung zu, doch muß auch die Minderheit vertreten sein, weil sonst der wahre Volkswille gefälscht ist.[2])

* * *

Um wieder auf die Frage der obligatorischen Abstimmung zurückzukommen, sei hier bemerkt, daß unter den bisher auf-

[1]) *Laband*: »Es ist anzuerkennen, daß diese maßvolle Abstufung des Stimmrechtes eine Milderung der Ungerechtigkeit und Roheit des allgemeinen gleichen Wahlrechtes enthält . . . .«

[2]) Sehr treffend sagt John *Mill* in seinem »Representative government« (deutsch von Wille, Zürich 1862): »Aber folgt daraus, daß die Minderheit überhaupt gar nicht vertreten sein soll? Weil die Mehrheit mehr gelten muß als die Minderheit, muß die Mehrheit darum alle Stimmen haben, die Minderheit gar keine? Ist es notwendig, daß die Minderheit nicht einmal

gezählten Staaten Belgien diese Reform am spätesten eingefürt hat. Die Frage selbst bildete aber in Belgien schon seit längerer Zeit Gegenstand der Diskussion. *Decker* machte bereits im Jahre 1858 mit der Einführung der Wahlpflicht im Parlamente einen Versuch. 1865 gelangte die Sache bei Verhandlung der Vorlage betreffend die Wahlmißbräuche abermals aufs Tapet. 1881 befaßte man sich damit neuerdings in der Kammer. 1887 nahm sie die Fortschrittspartei (parti progressiste) in ihr Programm auf. Der Gedanke gewann aber erst 1890 eine ernsthafte Gestalt.

Da war es der Finanzminister *Beernaert*, welcher den Standpunkt der Regierung erörterte. Der Zentralausschuß (section centrale) fühlte sich jedoch veranlaßt, die Reform der Aufmerksamkeit der Gesetzgebung zu empfehlen. Von ausschlaggebender Bedeutung war auch der Beschluß des Senatsausschusses, worin sich die Mitglieder mit 15 gegen 1 Stimme für die Neuerung erklärten. In diesem Ausschuß waren *alle* Parteien vertreten. Der Kammerausschuß war anfangs ebenfalls für die Reform günstig gestimmt, wies sie jedoch später zurück. Das ward aber lediglich durch ein Mißverständnis veranlaßt, welches daraus entstand, daß viele der Meinung waren, die Einführung der Reform erheische keine Verfassungsänderung, es genüge dazu die Annahme eines Gesetzentwurfes.

Der Gedanke wurde trotzdem nicht begraben. Die öffentliche Meinung und die Presse waren der Sache günstig gestimmt, so daß, als *Beernaert* den 24. Mai 1893 zur Einführung der Reform einen neuen Antrag stellte, selbe bald darauf auch angenommen war. Beernaert faßt die Textierung des Verfassungsparagraphen 48 in folgende lapidaren Worte zusammen: »La constitution des collèges électoraux est réglée par la loi. Le vote est obligatoire et a lieu à la commune, sauf les exceptions à determiner par la loi.« Am 30. Mai 1893 begann auch schon die Verhandlung der Vorlage. Nach einer ungemein lebhaften und lehrreichen

gehört wird? Nur Brauch und lange Gewöhnung können irgend ein vernünftiges Wesen mit unnötiger Ungerechtigkeit aussöhnen. In einer Demokratie wirklicher Gleichheit müßte jede, oder irgend eine Abteilung nicht unverhältnismäßig, sondern verhältnismäßig vertreten sein.«

Debatte votierten 101 von 134 Deputierten in der Kammer den Gesetzentwurf. 21 waren dagegen, 12 enthielten sich der Abstimmung. Im Senat stimmten 59 dafür und nur 2 dagegen[1]) Finanzminister Beernaert trat in einer großangelegten Rede mit überzeugenden Argumenten für die Reform ein.

Die geänderte Verfassung (»Le vote est obligatoire«) setzte nur den Grundsatz fest. Ins praktische Leben wurde dieser erst durch den § 233 des abgeänderten Wahlgesetzes eingeführt. Diese hochbedeutsamen Verfügungen lauten folgendermaßen:

»Die erste, nichtentschuldigte Enthaltung (abstention) von der Abstimmung wird je nach Umständen mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von 1—3 Franken geahndet.«

»Bei einem Rückfall innerhalb 6 Jahren (en cas de récidive) erhöht sich die Geldstrafe auf 3—25 Franken.«

»Die Geldstrafe kann nicht in Arrest umgewandelt werden.«

»Bei einem zweiten Rückfall innerhalb 10 Jahren gelangt, unabhängig von derselben Strafe, der Name des betreffenden Wählers auf eine Tafel, die an der Stirnseite des Gemeindehauses in seinem Aufenthaltsort einen Monat lang ausgehängt bleibt.«

»Wenn sich im Verlauf von 15 Jahren das unentschuldigte Fernbleiben (Abstinenz) ein viertesmal wiederholt, so ist dieselbe Strafe anzuwenden. Überdies ist der Wähler auf 10 Jahre aus der Liste zu streichen und kann während dieser Zeit keinerlei Ernennung, Beförderung, Auszeichnung teilhaftig werden, gleichviel ob selbe von der Regierung, von der Kreis- oder Gemeindeverwaltung (administrations) herstammt.«

In den vorstehend aufgezählten Fällen ist die bedingungsweise Verurteilung nicht anwendbar.

Gegen eine irrtümlich verhängte Strafe kann binnen 6 Monaten nach Verkündigung des Urteiles Berufung eingelegt werden. Das kann durch eine einfache Erklärung auf dem Gemeindehause kostenfrei geschehen.

---

[1]) S. »Annales parlementaires, 1893«.

Im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1894 [1]) werden sowohl die Senatoren- als auch die Deputiertenwähler mindestens 10 Tage vor der Wahl schriftlich zur Ausübung des Wahlaktes aufgefordert und zugleich auf die Folgen des unentschuldigten Fernbleibens aufmerksam gemacht.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies dem Friedensrichter zur Kenntnis zu bringen und die Entschuldigungsgründe durch Beweise zu erhärten. Haben der Friedensrichter und der Polizeikommissär oder Staatsanwalt einhellig die Überzeugung gewonnen, daß die Entschuldigungsgründe stichhältig sind, so ist kein weiteres Verfahren am Platze.

Im übrigen wird eine Woche nach Verkündigung des Wahlergebnisses eine Liste derjenigen zusammengestellt, die ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben. Auf Grund dieser Liste werden die betreffenden vor den Friedensrichter geladen, der sodann nach Anhörung des Staatsanwaltes sein Urteil fällt. Hiegegen gibt es keine Berufung. Appellabel ist nur ein Kontumazurteil.

Die auf die Wahlpflicht bezüglichen Verfügungen des belgischen Gesetzes sind nicht als übermäßig strenge zu betrachten und sie waren dennoch von einem überaus günstigen Erfolg begleitet. Wie schon oben bemerkt worden, sank seit Einführung der Reform die Zahl der unentschuldigt Ferngebliebenen auf kaum $^1/_2$% aller Wahlberechtigten herab. Kurz vorher betrug dieselbe bis zu 16%. Durch die obligatorische Abstimmung wurden riesige Wählermengen zur Ausübung ihres vornehmsten konstitutionellen Rechtes herangezogen. Die Freunde der Reform äußern sich denn auch im Tone des höchsten Lobes über die belgischen Erfahrungen.

Tatsache ist auch, daß durch die Stimmpflicht das moralische Gewicht der Wahlen in Belgien beträchtlich gehoben wurde.

Vor der Wahlreform war in der Gesetzgebung und Verwaltung sozusagen nur die bevorzugte Klasse vertreten, während nach der Erweiterung des Wahlrechtes, womit die Wahlpflicht Hand in Hand ging, die politische Überzeugung des ganzen

[1]) Siehe Pasinomie 1894, S. 420. »Code électoral de 1894«, modifiziert 1896.

Volkes zum Ausdruck gelangte. Seither kann nicht mehr behauptet werden, daß die belgischen Wahlen das Ergebnis solcher Parteikämpfe seien, welche der größere Teil des Volkes zwar mit einem gewissen Interesse, eigentlich aber mit vollständiger Passivität verfolgt.

Der Wert der belgischen Erfahrungen wird dadurch ungemein erhöht, daß die Institution der Wahlpflicht im ganzen Lande einheitlich organisiert ist, während sie in der Schweiz, wie wir gesehen haben, nur sporadisch, in einigen Kantonen eingeführt erscheint, in den übrigen Landesteilen aber gänzlich fehlt.

Es kann somit kühn behauptet werden, daß wir vor Einführung der belgischen Wahlpflicht keine ausschlaggebenden praktischen Erfahrungen zugunsten der Reform hatten. Eine sehr lobenswerte Seite der einschlägigen belgischen Gesetze ist auch der Umstand, daß die Strafbedingungen, ohne irgendwie kompliziert zu sein, progressiv festgesetzt sind.

Nach all dem Gesagten können die belgischen Erfahrungen mit Recht auch für andere Staaten als nachamenswürdige Beispiele gelten und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Einführung der obligatorischen Abstimmung auch in manch anderen Staaten nicht allzu lange wird auf sich warten lassen

---

Theorie der Wahlpflichtfrage.

Im vorhergehenden historischen Teil ist nachgewiesen, daß man sich mit der Wahlpflichtfrage zwar schon seit geraumer Zeit beschäftigt, hiebei jedoch nicht allein vom praktischen Standpunkte die größten Widersprüche auftauchten, sondern auch auf theoretischem Gebiete kein einhelliges Übereinkommen zustandegebracht werden konnte.

Die verschiedenen Ansichten stehen einander auch heute noch größtenteils sehr scharf gegenüber. In einem Punkte stimmen wohl so ziemlich alle überein und zwar darin, daß das massenhafte Fernbleiben der Wähler von der Urne ein großes Übel bildet, indem es schlechterdings den öffentlichen Willen einer Fälschung aussetzt; was aber die Heilung des Übels anbelangt, werden ungefähr ebensoviele Arzneien anempfohlen, als sich Autoren mit der Frage befassen.

Es gibt darunter allerdings auch solche, denen die Abstimmung großer Wählermassen vollständig gleichgültig erscheint. Sie möchten die Abstimmung gänzlich dem Gutdünken der Wähler überlassen. So *Esmein*: »Si le droit de suffrage est un droit individuel, inhérent à la personne, chaque individu doit pouvoir en user ou n'en pas user à son gré comme de tout autre droit qui lui est propre.« Solche Ansichten treten indes nur sporadisch auf.

Theoretisch dreht sich die Frage um den Punkt, ob die Teilname an der Wahl *ein individuelles Recht ist oder aber eine öffentliche Funktion* bildet.

Diejenigen, welche die Ausübung des Wahlrechtes als natürliche Folge eines *Individualrechtes* betrachten, gehen ganz folgerichtig vor, indem sie den *Abstimmungszwang perhorreszieren.*

Wer hingegen in der Abstimmung eine *öffentliche Funktion* erblickt, muß naturgemäß mit der ganzen Kraft der Überzeugung für die *obligatorische Abstimmung* eintreten.

Eine dritte Gruppe von Meinungen möchte beides vereinigen. Die betreffenden qualifizieren die Abstimmung zwar als individuelles Recht, sehen jedoch darin anderseits eine öffentliche Funktion.

Es erscheint uns am zweckmäßigsten, diese Theorien einzeln zu behandeln und sodann darzulegen, wie jene ihren Standpunkt formulieren, welche das Stimmrecht unter die Individualrechte rangieren.

I. Das Wahlrecht vom Standpunkte des individuellen Rechtes.

Nach dieser Auffassung ist das Stimmrecht ein unbedingt individuelles Recht, das jedem Menschen kraft seiner Geburt zusteht. Es wird ihm nicht durch den Staat verliehen, sondern ist eines seiner angeborenen Urrechte. Diese Theorie verrät sofort, daß sie auf dem Naturrechte fußt. Eigentlich aber ward es durch Rousseau in Mode gebracht.[1])

Die antike Welt dachte ganz anders. Dort war alles *öffentliches* Recht. Der allmächtige Staat absorbierte alles, so daß die individuellen Freiheiten und Befugnisse nur sehr lückenhaft zur Geltung gelangen konnten. So ein antiker Staatsbürger wäre vor Verwunderung sprachlos geworden, wenn er gehört hätte, er übe sein Stimmrecht kraft seines individuellen Rechtes aus. Im Mittelalter hingegen sank das staatliche Selbstbewußtsein immer tiefer und mit ihm zugleich erfuhr auch die Rolle des Staatsbürgers eine gründliche Umgestaltung. An Stelle der staats-

[1]) Treffend charakterisiert *Laboulaye* diese Auffassung: Qu'est ce dont que l'électorat? C'est une question, qui pendant la révolution française, embarassa nos pères. Sous l'influence des idées de *Rousseau* et de *Mably*, ils voyaient dans le droit électoral, un droit naturel, absolu, que l'homme avait aporté en société. Chaque citoyen s'étant lié par une espèce de contrat pour constituer la société, chacun avait, par conséquent, apporté avec soi son droit de s'occuper, des affaires sociales. (Laboulaye »Histoire des États-Unis« 5. édition, III. tome, S. 319.)

rechtlichen Begriffe traten privatrechtliche. Der in früheren Zeiten ganz und gar vom öffentlichen Rechte durchtränkte Staat degenerierte zu einer durch privatrechtliche Bande zusammengehaltenen politischen Gemeinschaft.

An Stelle des staatsrechtlichen Kittes trat das Verhältnis des Menschen zum Menschen. So entwickelte sich im Mittelalter allmählig der Individualismus, den die Philosophie der Neuzeit zum wissenschaftlichen System erhob.

Das Naturrecht, als juridischer Idealismus, ist zwar eine erhabene Sache, doch krankt sie, als bloßer Formalismus, an einer gewissen Einseitigkeit. Das Naturrecht brachte die Allmacht des abstrakten Menschen zur Entfaltung. Es machte ihn zur großen Tragsäule der Weltgeschichte, doch wurde da, im Eifer des individualistischen Zeitgeistes, der anderen Stützsäule, nämlich der *Nation* vergessen. (Kuncz.)

Nach Ansicht der Naturrechtler ist der Staat nichts weiter als ein Konglomerat von Einzelwesen. Es kann uns daher nicht wundernehmen, wenn in einem derartigen Staate nicht der *Bürger*, als organischer Teil des Staatsganzen, sondern der *Mensch*, als selbständiges Individuum, das Wahlrecht erhielt.

Das ist ein verhängnisvoller Irrtum, denn es wurden dabei die Menschenrechte fortwährend auf Kosten des Staates in den Vordergrund gedrängt.

Rousseau stellte den abstrakten Menschen als Grundlage jedes Staatengebildes hin. „J'aurois, bien des réflexions à faire sur le simple *droit de voter* dans tout acte de souveraineté, droit que rien ne peut enlever aux citoyens."

Damit fixierte zwar Rousseau in sehr präziser Weise seinen Standpunkt, blieb uns aber die eingehende Auseinandersetzung desselben schuldig. „. . . . mais cette importante matière demanderait un traité à part et je ne puis tout dire dans celui-ci."

Es bleibt ewig schade, daß wir seine geistreichen Ausführungen über den in Rede stehenden Gegenstand entbehren müssen, wiewohl wir uns aus seinen übrigen Ansichten auch in dieser Hinsicht den Standpunkt des großen Naturrechtlers unschwer konstruieren können.

Rousseau und seine Anhänger betrachten das Stimmrecht (droit de voter) zweifellos als ein *individuelles* Recht, welches das Einzelwesen als Teilhaber der Souveränität ausübt und welches demselben daher durch niemanden streitig gemacht werden kann. Das Individuum übt als Teilhaber des volonté générale die Souveränität aus.

Die Individualrechte sind nach Rousseau für uns alle die gleichen, weil auch deren Grundlage, daß heißt die menschliche Natur, in jedem einzelnen dieselbe ist. Das Wahlrecht kann indes richtigerweise nicht unter diesen Begriff gefaßt werden, weil es ein *politisches* Recht ist. Es bedeutet eine Teilhaberschaft an der Staatsgewalt und seine Basis kann daher keineswegs die abstrakte menschliche Natur, sondern nur die öffentliche Pflicht bilden, welche dem öffentlichen Rechte (Staatsrechte) zugrunde liegt. Sobald wir im politischen Rechte nicht das nationale (staatliche) Moment hervorkehren, sondern darin das Ich, das heißt, den Egoismus zur Geltung bringen, wird das politische Recht zum Privatrechte herabgeschraubt. Auf diese Art konnte auch das Wahlrecht zum simplen Privatrechte degradiert werden, indem man es in den Kreis der Individualrechte einbezog.[1])

Als unanfechtbare Grundwahrheit aller Staatswissenschaft steht fest, daß die Freiheit des Individuums, also der Privatperson zwar zur Geltung kommen muß, allein nur bis zu jener Grenze, wo das Staatsglied mit dem Staate in Kollision gerät. Seine öffentichen Rechte kann jeder nur im Interesse des Ganzen ausüben und niemand darf sein Sonderinteresse über das öffentliche Bedürfnis stellen. Die politischen Rechte — so auch das Wahlrecht — stehen dem Staatsbürger im Interesse des Staates zu, und so kann deren Ausübung niemals dem Gutdünken des einzelnen überlassen bleiben. Das Individuum, als Glied des

[1]) Mit Recht sagt dagegen Holls: »It may be accepted as a principle of political ethics that the elective franchise is a solemn trust, held by each individual voter for the benefit of all who are affected, directly or indirectly, by the result of the election. It is an axiom enacted into law with all the sanction of severe penalty, *that a vote is not property — a legitimate object of bargain and sale.*«

Staates, ist in einer Person Berechtigter und Verpflichteter zu gleich und zwar ist jeder dazu auch verpflichtet, wozu er berechtigt ist.

Wenn das Wahlrecht nichts weiter als eine individuelle Befugnis wäre, so könnte der Stimmenverkauf nicht als strafbare Handlung qualifiziert werden. Qui suo iure utitur, neminem laedit. Vor einer derartigen Konsequenz schrecken aber selbst jene zurück, welche im übrigen vollends in der Theorie der »individuellen Rechte« befangen sind. Es steht unzweifelhaft fest, daß in dem scheinbar individualrechtlichen Mantel des Stimmrechtes ein unveräußerliches Recht des Staates gehüllt ist. Wer dieses Recht nicht ausübt, schadet wohl nicht sich selbst, allein es leidet durch seine Unterlassung der Staat.

Hinsichtlich der öffentlichen Rechte bringt also der Staat sein Recht derart zur Geltung, dass das Recht des Individuums zur Pflicht wird.

Die Einzelwesen werden erst dadurch im engeren Sinne des Wortes zu Staatsgliedern, wenn sie zu Teilhabern des staatlichen Selbstbewußtseins geworden sind und zwar nicht bloß von Fall zu Fall, sondern derart, daß sie sozusagen pflichtgemäß mit dem Staate verwachsen. Sind es ja gerade die staatsbürgerlichen Pflichten, welche die Menschen dem Egoismus der Individualrechte entreißen und jeden einzelnen zum wahren ζῶον πολιτικόν machen.

Gegenüber dem Überhandnehmen der Kathederansicht vom individualen Rechte, sollte auf allen Gebieten das System der bürgerlichen Pflichten praktisch zur Geltung gebracht werden. Das ist insbesondere heutzutage notwendig, wo eine ganze staatsphilosophische Richtung nachzuweisen bestrebt ist, daß mit dem menschlichen Fortschritte die Entbehrlichkeit des Staates Schritt halte.

Diese Richtung bedeutet die Verkündigung der Selbstsucht. Dem gegenüber sollte den Staatsbürgern die edle Tugend der menschlichen Selbstaufopferung eingeflößt werden. Und diese ist ihnen nur durch die Intensivergestaltung des Staatslebens beizubringen. An Stelle des selbstvergötternden Menschen muß der

Begriff des selbstaufopfernden Bürgers zum Ausgangspunkte der modernen staatspolitischen Wiedergeburt gemacht werden.

Der französische Gedankengang vermag sich auch heute noch schwer von der Zaubermacht der individuellen Rechte zu emanzipieren. Kein Wunder, wenn man bedenkt, welch tiefe Spuren der revolutionäre Kodex : »Les droits de l'homme et du citoyen« in den Geistern Frankreichs zurückgelassen hat. Dieser kehrt in weit höherem Grade den abstrakt menschlichen Standpunkt hervor, als den selbstlos-staatsbürgerlichen.

Die Schule Rousseaus wollte aus dem abstrakt menschlichen Begriffe den Gesellschaftsstaat aufbauen.[1]) Das war die Achillesferse ihres Systems. Und die Wirkung dieser Auffassung reicht so tief, daß ein großer Teil der *Denker Frankreichs* noch heute davon nicht abzuweichen vermag, wodurch in dem sonst so hohen Flug der französischen Staatsphilosophie auf diesem Gebiete ein gewisser Konservativismus platzgegriffen hat. Das Gegenstück hiezu bildet die Montesquieu'sche Theorie von der »Séparation des pouvoir«, die gleich dem ruhelosen Geist eines Längstverstorbenen noch heute in der französischen Literatur fortwährend ihren Spuk treibt. Beide Theorien haben seinerzeit der Freiheitssache einen großen Dienst geleistet, heutzutage jedoch hindern sie bloß die Entwickelung geklärter Ansichten und bilden überdies einen sprechenden Beweis dafür, welch bleibende Spuren Montesquieu und Rousseau in der Gedankenwelt Frankreichs zurückgelassen haben.

Nur dieser partiellen Zurückgebliebenheit ist es zuzuschreiben, daß auch so tiefsinnige Staatsphilosophen wie Esmein die Wahlpflicht verwerfen, weil sie ihrer Ansicht nach mit den individuellen Rechten kollidiert.[2]) Dabei steht es zweifellos fest,

---

[1]) In ähnlichem Sinne faßten die Frage auf: Robespierre (»La souveraineté réside dans le peuple, dans tous les individus du peuple«), Pétion (»Tous les individus ont le droit de concourir à la formation de la loi . . . nul ne doit être privé de ce droit sous aucun prétexte et sous aucun gouvernement«) und Condorcet (» . . . les droits politiques que les hommes ont reçus de la nature et qui dérivent essentiellement de leur qualité d'être sensible.«)

[2]) *Esmein:* »Eléments de droit constitutionnel français et comparé«

daß der einseitige Kultus der individuellen Rechte die Selbstsucht fördert, — eine Sache, deren es in unserem ohnehin so idealarmen Zeitalter wahrlich nicht bedarf. Dieselbe Selbstsucht brachte naturgemäß den Gedanken zur Reife, daß jeder Wähler über einen Bruchteil der unantastbaren Volkssouveränität frei verfügen könne. Einstmal hatte der Satz, wonach das souveräne Volk aus Bürgern besteht, einen sehr schönen Klang. Jeder Bürger fühlte sich als Depositeur eines Teiles dieser Souveränität, welche er hauptsächlich durch sein Stimmrecht ausübt. Und da diese Souveränität, ohne vernichtet zu werden, nicht beschränkt werden kann, so würde auch das Volk aufhören souverän zu sein, wenn es seine Rechte nicht frei ausüben könnte. Daraus folgt sodann auch, daß die obligatorische Abstimmung, weil sie der schrankenlosen Freiheit des Wählers eine Fessel anlegt, mit der Volkssouveränität im Widerspruche steht.

Es wäre überflüssig, sich heutzutage in eine Widerlegung dieser Auffassung einzulassen. Gegenwärtig unterliegt es mehr keinem Zweifel, daß die Souveränität[1]) etwas Einheitliches, Unteilbares und Unveräußerliches bedeutet, weshalb es auch eine recht absurde Behauptung ist, daß ein Bruchteil der Souveränität jedem einzelnen Menschen zustehe. Die Wissenschaft ist über die Theorie des politischen Atomismus schon längst zur Tagesordnung übergegangen, doch erhebt selbe beim Kultus der individuellen Rechte immer wieder ihr Haupt. Heute steht sie dem idealeren Fortschritte des Staatswesens bereits im Wege.

Seite 192: »On peut douter très sérieusement de l'utilité et de l'effet pratique d'une semblable règle; mais, en tout cas, elle est inconciliable avec le principe dont je poursuis les conséquences. Si le droit de suffrage est un droit individuel, inhérent à la personne, chaque individu doit pouvoir user ou n'en pas user a son gré comme de tout autre droit qui lui est propre.« Soweit kann die einseitige Auffassung der individuellen Rechte führen!

[1]) Sehr bezeichnend heißt es in der Verfassung vom 3. September 1791, Titel III: »*La souverainité appartient à la nation;* aucune section du peuple ne peut s'en attribuer le pouvoir.«

Die Staatsmacht (Souveränität) bedeutet — nach Dr. Ignaz *Kuncz* — die Kraft und Fähigkeit des nationalen Denkens, Wollens und Handelns. Die Souveränität der *Nation*, als geschichtlich entstandener und kraft ihrer geschichtlichen Entwickelung existierenden ethischen Einheit (Persönlichkeit), ist der grundsätzliche Gegensatz der Rousseauschen atomistischen Souveränitätstheorie. Die nationale Souveränität ist zwar in den gesamten Staatsbürgern organisiert, doch ist sie nicht eine bloße Souveränität der Volksmenge, sondern eine solche der persönlichen Einheit des Nationalganzen. Wenn den Individuen an sich tatsächlich ein Bruchteil der Souveränität zustände, könnten sie über ihre Wahlstimmen auch tatsächlich ganz nach Belieben verfügen.

Könnte ihnen unter solchen Umständen von rechtswegen verboten werden, ihre Stimme zu verkaufen oder sich für ihr Fernbleiben von der Abstimmung bezahlt zu machen?

So spricht denn die gesunde Logik der öffentlichen Rechtspraxis dagegen, daß das Wahlrecht mit dem individuellen Rechte[1]) in einen Topf geworfen werde, — eine Theorie, welche sofort hinfällig wird, wenn man daraus die erste Konsequenz zieht.

Die individuellen Rechte dienen den allgemein-menschlichen Freiheiten, die politischen Rechte aber jenen der Nation. Die subjektiven Freiheitsrechte entstammen dem Individualismus, die politischen dagegen dem Staatsgedanken.

Die Äußerungen der individuellen Freiheit sind Fundamentalrechte der Bürger, jedes politische Recht dagegen ist ein Nationalrecht. (Kuncz.) In ultima analysi ist das Subjekt jedes politischen Rechtes die Nation, doch niemals bloß der einzelne Mensch (höchstens insofern, als wir die Nation in den einzelnen Menschen organisieren müssen).

Die Wurzel des Irrtumes steckt also darin, daß man die Lebensfunktion der zur Staatsmacht organisierten Nation mit

---

[1]) *Saint Girons:* »Si le suffrage est un droit, il appartient à l'électeur qui peut en faire tel usage qui lui plaira dans son intêret personnel. Il pourra très légitimement oublier l'utilité publique pour ne songer qu'à sa propre utilité . . . .«

jenen subjektiven Freiheitsrechten verwechselt, welche auf der Theorie vom abstrakten Menschen fußen.

Die individuellen Rechte stehen uns allen kraft unserer menschlichen Würde zu. Wir können sie ganz nach unserem freien Willen ausüben oder, wenn es uns beliebt, ihre Ausübung überhaupt unterlassen.

Ganz anders geartet sind die politischen Rechte. Sie stehen im innigsten Verhältnisse zu der staatlichen Existenz. Wohl gibt es auch unter den individuellen Freiheitsrechten solche, die politische Beziehungen haben (z. B. das Preßrecht), diese sind aber trotzdem *keine* politischen Rechte. Die politischen Rechte sind von den politischen Pflichten nicht zu trennen.

Wir sind mit ihnen nicht deshalb ausgestattet, um sie in unserem eigenen Namen auszuüben, sondern, um durch sie der Allgemeinheit einen Dienst zu erweisen. Diese unsere Funktion muß derart beschaffen sein, daß man von ihr gerechterweise sagen könne : ad statum rei publicae spectat. Im direkten Widerspruche zur selben aber stehen jene Rechte, welche bloß »singulorum utilitatem« befriedigen.

Von den neueren Schriftstellern entwickelte der Franzose *Fahy* einen besonders großen Eifer im Interesse der obligatorischen Abstimmung.[1]) Der Italiener Ignazio *Tambaro* dagegen widmet viele Seiten seines Buches der Widerlegung des Wahlpflichtgedankens.[2])

Auch *Tambaro* legt das Hauptgewicht darauf, daß der Bürger zur Abstimmung das *Recht* habe.[3])

---

[1]) René *Fahy*: »Étude de droit comparé sur l'électorat politique.« Paris 1897.

[2]) »Questo sistema deve necessariamente menare a due conseguenze anch'esse imperfette, vale a dire che se è un diritto, l'elettore possa disporne arbitrariamente e se è una funzione, deve esercitarla secondo la sua finalità . . . . . ma è chiaro come nè l'uno nè l'altro, isolatamente considerati possano dare la nozione vera e perfetta della funzione elettorale, e molto meno possono delineare la figura giuridica del cittadino nell' esercizio di essa.«

[3]) »Così il cittadino ha, per legge, il *diritto di votare*, ha, per norma di moralità politica, *il dovere di votare* per coloro che egli reputa migliori.«

Diejenigen, welche das Stimmrecht nicht als individuelles Recht betrachten, können füglich darauf hinweisen, daß die Staatsbürger viele andere Pflichten zu erfüllen haben, ohne darin eine Verletzung ihrer individuellen Rechte zu erblicken.

Wenn der Staatsbürger den Geschwornendienst zu versehen verpflichtet ist, spricht niemand von einer Verletzung des individuellen Rechtes. Und doch könnte da ebenso die Frage aufgeworfen werden : wieso der Staat den Bürger zu dieser Funktion zwingen dürfe, welcher sich denn auch viele zu entziehen bestrebt sind.

Wollten wir die Theorie der staatsbürgerlichen Souveränität ad absurdum führen, so könnte man logischerweise auch behaupten, der Staat verletze individuelle Rechte, indem er die Militärdienstpflicht dekretiert. Wieso kann ein Staatsbürger, ein Teilhaber der Souveränität, hiezu gezwungen werden? . . Zu solchen Vertraktheiten kann ein falsches Schlagwort führen. Und auf ein derartiges Schlagwort bauen die Gegner der Stimmpflicht ihr stärkstes theoretisches Argument auf.

Keineswegs folgerichtig ist auch der Einwand, daß wohl jedes öffentliche Recht eine Verpflichtung in sich schließt, nicht jedes aber zugleich eine *zwangsweise* geltend zu machende Pflicht involviert, weil der Gedanke und der Wille keinem Zwang unterworfen werden kann. Nach dieser Argumentation wäre auch der Geschwornenzwang nicht gutzuheißen. Steht es doch ganz unzweifelhaft fest, daß auch in der besagten richterlichen Funktion der nationale Denk- und Willensprozeß innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen sich geltend macht. Weshalb sollte der Staatsbürger nur zur staatlichen Tätigkeit gezwungen werden können?

Indem der Staat den Stimmzwang ausspricht, tut er nicht mehr und nicht weniger, als daß er die Staatsbürger zur Erfüllung ihrer Pflicht zwingt.

Wenn wir von diesem Standpunkte abweichen, muß sich den Bürgern notwendigerweise der Gedanke aufdrängen, daß die Teilnahme an der Abstimmung eigentlich ein individuelles

Recht ist. Also keine Pflicht. Ihre Ausübung hängt daher schlechterdings nur von den Bürgern selbst ab.

Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht wird auch von den Gegnern der Wahlpflicht gefühlt und sie gebrauchen deshalb die Ausflucht, daß ja auch sie die Abstimmung als moralische Pflicht betrachten.

Das ist eine recht schwankende Basis. Von rechtswegen können nur solche Pflichten als wirklich bestehend anerkannt werden, deren Verabsäumung mit einer Sanktion belegt ist.

Was für einen Wert hätte beispielsweise das Strafrecht, wenn darin nichts weiter ausgesprochen wäre, als daß jedermann moralisch verpfichtet ist, das Leben und die körperliche Intaktheit des anderen in Ehren zu halten? Hätte wohl ein solches — bloß moralisch sanktioniertes — »Du sollst nicht töten« dieselbe Wirkung, wie die zu recht bestehenden Strafgesetze, welche den Mord mit strengen Strafen bedrohen?

Der moderne Staat ist bestrebt, die Staatsgewalt in all seinen Bürgern zu organisieren. Eine politische Macht aber ist ohne politische *Arbeit* unmöglich. Die Nation vermag sich nur durch die politische Arbeit ihrer Bürger zu erhalten. Treffend sagt diesbezüglich der ungarischer Staatsrechtlehrer Viktor v. *Concha:* »Der Zwang, den das *Ganze* auf den Einzelnen ausübt, die Schranken, welche sie gegen die Geltendmachung individueller Rechte errichtet, gereichen ihm, wenn sie im Interesse des menschlichen Gedankens erfolgen, zur Vervollkommnung, weil sie nicht dessen Wesen angreifen, sondern nur das, was im Individuum nebensächlich ist . . .«

Ferner schreibt derselbe Autor: »Die Vereinigung des Rechtes und der Pflicht in einer Person wirft ein Streiflicht auf jenen Fundamentalunterschied, welcher zwischen den Verhältnissen der Individuen als Privatpersonen, und jenen der Individuen als Staatsgliedern, besteht.«

Mill, Laboulaye und in Ungarn Baron *Eötvös* haben im vorigen Jahrhundert noch um die individuelle Freiheit gekämpft, heutzutage jedoch bedarf vielmehr der Staat eines Schutzes gegen das Individuum. Wer die Abstimmung als individuelles Recht auf-

faßt, muß unbedingt zugeben, daß selbst die extremsten Demokraten hinsichtlich der folgerichtigen Durchführung des Grundsatzes viel versäumt haben. Wenn uns die politischen Rechte ebenso angeboren sind, wie die menschlichen Urrechte, warum verleiht man sie nicht auch den Frauen, Unmündigen usw.? Hievon ist man bisher überall zurückgeschreckt.

Selbst von den Grossjährigen wird allenthalben gefordert, daß sie einen ständigen Wohnsitz haben, wodurch die Vagabunden und Obdachlosen des Wahlrechtes beraubt werden. Dabei vergisst man des Ausspruches Rousseaus: »Rien ne peut ôter aux citoyens le droit de voter dans tous les actes de souverainité.«

Es ist also klar ersichtlich, daß die eifrigen Verteidiger der individuellen Rechte von der folgerichtigen Anwendung des Prinzipes sofort absehen, wenn ihnen dies unbequem zu werden beginnt. Sie werfen den schönen Satz vom unauslöschlichen Merkmal des menschlichen Seins (»la qualité d'être humain est ineffaçable«) in den Winkel und stehen nicht an, es hinsichtlich der Entziehung des Stimmrechtes ihren Gegnern gleichzutun, wenn es sich um Unwürdige (Verbrecher etc.) handelt, ja sie haben selbst dagegen nichts einzuwenden, daß die Vertreter der bewaffneten Macht keine politischen Rechte ausüben dürfen.

Es erscheint daher überflüssig, die Theorie des auf den sogenannten individuellen Rechten fußenden Wahlrechtes noch weiter zu widerlegen. Ihre Unhaltbarkeit ist so offenkundig, daß uns in dieser Hinsicht nicht mehr viel zu sagen übrigbleibt. Selbst unter den in dieser Frage so stark konservativen Franzosen gibt es bereits viele Autoren, die dem oft zitierten klassischen Ausspruche *Bluntschlis* huldigen: „*Öffentliches Recht ist zugleich öffentliche Pflicht. Der Berechtigte ist verpflichtet sein Recht auszuüben . . . Im Privatrecht gilt die entgegengesetzte Regel. Es steht in der Willkür des Berechtigten, ob er sein Recht ausüben wolle oder nicht.*"

II. Das Wahlrecht als öffentliche Funktion.

Im direkten Gegensatze zu der im vorhergehenden Kapitel entwickelten Auffassung steht die andere Theorie, welche das Wahlrecht als öffentliche Funktion betrachtet. Während jene Ansicht vom Geiste des Privatrechtes durchdrungen ist, fußt diese vollständig auf dem Staatsrechte.

Das als individuelles Recht aufgefaßte Wahlrecht entspringt dem egoistischen Standpunkte des Privatrechtes. Es läßt den Menschen über den Staatsbürger triumphieren. Es fordert ausschließlich Rechte und will von Pflichten nichts wissen. Des Beifalles der Massen kann diese Auffassung allerdings in höherem Maße sicher sein, als die auf der öffentlichen Funktion basierte Theorie, welche das Recht von der Pflicht und nicht die Pflicht vom Rechte ableitet.

In unserer Zeit ist die Vernachlässigung der staatlichen Arbeit Mode geworden. Der Bürger ist in der Ausübung der öffentlichen Funktion so träge, daß er nicht Geschworner sein will und das gesamte Richteramt lieber den Fachrichtern überlassen möchte. Das ehedem als nobile officium aufgefaßte und unentgeltlich ausgeübte Verwaltungsamt erscheint den Bürgern gleichfalls in immer höherem Maße als eine Bürde, der sie sich auf alle mögliche Weise zu entziehen suchen. »In unseren Tagen gibt es für die nationale Freiheit keine grössere Gefahr, als die bureaukratische Neigung der Bürger, jede staatliche Arbeit den Beamten zu überlassen. Man will eine politische Macht ausüben, ohne die entsprechende politische Arbeit zu leisten. Das ist auf die Dauer ebensowenig möglich, als eine wirtschaftliche Macht ohne wirtschaftliche Arbeit.« (*Kuncz.*)

Eine traurige Wahrheit. Und dazu schlechterdings unerklärlich. Als der Absolutismus die Staatsbürger von den öffentlichen Funktionen ausschloß, sehnten sich alle Herzen nach ihnen; heute werden sie überall, wo man sie erreicht hat, als drückende Last empfunden, der man sich zu entledigen sucht.

Auf keinem anderen Gebiete macht sich diese Indolenz in höherem Maße geltend, als bei der Ausübung des Wahlrechtes.

Die in diesem Buche aufgezählten statistischen Daten sprechen hiefür in beredter Weise.

Die auf dem individuellen Rechte fußende Theorie leitet das Wahlrecht — wie schon gezeigt worden — von der atomisierten Souveränität ab. Jene Auffassung dagegen, welche im Wahlrechte eine öffentliche Funktion sieht, erklärt dasselbe auf Grundlage der einheitlichen und unteilbaren Souveränität. Hiernach ist auch die Behauptung unrichtig, daß die Wähler durch die Abstimmung ihr angeborenes Recht ausüben. Vielmehr erfüllen sie diese Aufgabe infolge der Erlaubnis, ja gewissermaßen kraft des Auftrages, der ihnen hiezu durch die Nation, als die einzige und ausschließliche Inhaberin der Souveränität, erteilt worden ist.

Kurzum, die im Wahlakte zum Ausdruck gelangende Tatsache ist kein individuelles Recht, sondern eine im Namen der Nation, für die Nation erfüllte Pflicht. Der Charakter des Wahlrechtes als öffentliche Funktion ist bei den Engländern und Amerikanern nie dermaßen dem Verkümmern anheimgefallen, wie bei den Franzosen,[1]) die vor der großen Revolution das Wahlrecht ebenfalls als öffentliche Funktion betrachteten. *Condorcet* erkannte das rückhaltlos an, obwohl er im übrigen ein Anhänger der gegnerischen Ansicht war.[2])

Die Engländer und die Amerikaner betrachten das Wahlrecht auch heute noch vor allem als eine Verpflichtung und erst

---

[1]) Paul *Coutant* zitiert diesbezüglich in seinem Werke »Le vote obligatoire« einen interessanten Ausspruch *Laboulayes*: »Je ne connais pas aux États-Unis un seul jurisconsulte, un seul publiciste qui fasse de l'électorat un droit naturel, un droit que le législateur ne puisse modifier. *Pour les Américains l'électorat est une fonction que la loi règle au mieux des intérêts de la communauté et cette fonction a des limites comme toutes les fonctions* . . . Le mot peuple a donc aux États-Unis un sens légal nettement défini; c'est le corps électoral, c'est l'ensemble des citoyens à qui la constitution confie l'exercice de la souveraineté suivant des formes définies. La foule n'est pas le peuple; politiquement elle n'a aucun droit, sa volonté ne peut jamais faire loi.« (*Laboulaye:* »Questions constitutionnelles.« 2e édition. 384.)

[2]) »Jusqu'ici tous les peuples libres ont suivi la première opinion (celle de la fonction). La constitution de 1791 s'y était aussi conformée. (Archives parlementaires 2e édition, I. série, tome IV. 258. »États généraux.«)

in zweiter Reihe als ein Recht. Dieser ins öffentliche Bewußtsein übergegangenen Auffassung ist es auch zu danken, daß in diesen Staaten die Klagen wegen massenhafter Verabsäumung des Abstimmens verhältnismäßig nicht so häufig sind, wie anderswo. Daraus ist es ferner erklärlich, daß die Frage auch in der dortigen Fachliteratur weniger ventiliert wird. Allerdings darf hieraus keineswegs der Schluß gezogen werden, als ob das Übel dort, wo man sich damit entweder gar nicht oder nur wenig befaßt, überhaupt nicht bestünde. Ein Beispiel hiefür liefert Ungarn. Hier ist die massenhafte Abstinenz der Wähler ebenso bemerkbar wie anderswo, während die Literatur dieser Frage bisher beinahe vollständig brachliegt.

Es steht zweifellos fest, daß dort, wo das staatsrechtliche Bewußtsein nicht verkümmert ist, das Stimmrecht als eine öffentliche Funktion gilt. Anderswo hingegen, wo die atomisierte Gesellschaft auf die Ausübung desselben ein individuelles Recht zu haben vermeint, tritt die Natur des Wahlrechtes, als einer öffentlichen Verpflichtung, in den Hintergrund. Die französische Revolution galt ausschließlich dem abstrakten Menschheitsgedanken. Die Bewegung ging denn auch vollständig in der Einseitigkeit dieses Zeitgeistes unter. Man ließ ganz und gar außer acht, daß die höchste Rechtsvollkommenheit des Individuums den Staat zum bloßen Konglomerate zahlreicher Einzelwesen machen mußte. Das Ideal der großen Revolution war die nur für den abstrakten Menschen existierende Republik (Kommunität), der die Benennung »Staat« kaum mehr zusteht. So führte der Zeitgeist des XVIII. Jahrhunderts den modernen Individualismus zum Sieg und brachte den »Menschen« zur Geltung, versündigte sich aber durch die Atomisierung der Gesellschaft gegen den Staatsgedanken.

Durch die Revolution erhält der Mensch alle möglichen Rechte, der Staatsbürger jedoch wurde sozusagen aller Verpflichtungen ledig, indem man es seinem Gutdünken überließ, ob er selbe erfüllen will oder nicht. Die Kopfzahlpolitik, welche aus dem Menschen eine Nummer machte, organisierte nicht die Nation in den Bürgern zum Staate, sondern erniedrigte den

Staat zum Privatinteresse der Bürger. So gelangte der mit allerlei individuellen Rechten ausgestattete abstrakte Mensch an Stelle des mit Pflichten bekleideten Staatsbürgers. Die französische Revolution wirkte zwar hinsichtlich der Rechte nivellierend, doch versäumte sie den Staatsbürgern auch politische Verpflichtungen aufzuerlegen, wodurch sie jene unbewußt zur Selbstsucht erzog. Es war das vom Standpunkte der Abschaffung der Vorrechte des Adels allerdings eine Notwendigkeit, weil sonst die Rechtsgleichheit nicht recht hätte zur Geltung gelangen können. Darunter ist jedoch in Wirklichkeit die proportionierte Gleichheit der Rechte und Pflichten zu verstehen. Die pure *Rechts*gleichheit ist Egoismus. Die wahre staatsbürgerliche Gleichheit fußt auf dem gleichmäßigen Verhältnisse der *Rechte und Pflichten*. Als gerechte Grundlage der sogenannten politischen Rechte kann lediglich die treu erfüllte politische Pflicht gelten. Eben darin unterscheidet sich das öffentliche Recht vom Privatrecht. Den Staatsbürgern sollten weniger die *öffentlichen Rechte* und mehr die öffentlichen Pflichte beigebracht werden; erst dann wäre es möglich, sie dem Bannkreise der Selbstsucht zu entziehen. Das politische Recht wird zum Privatrecht, sobald wir es nicht vom Standpunkte der Nation, sondern von jenem des »Ichs« auffassen.

Und es kann nicht bestritten werden, daß wir den Ichkultus begünstigen, indem wir das Wahlrecht als »individuelles Recht« behandeln und die Staatsbürger äußerlich nicht zur Betätigung desselben zwingen. Dem gegenüber muß betont werden, daß das Wahlrecht dem Menschen nicht angeboren ist. Auch gebührt es durchaus nicht jedem. Seine Ausübung ist uns nur vom Standpunkte der Allgemeinheit übertragen und wir müssen auf der gehörigen Intelligenzstufe stehen, um dieses Recht richtig anwenden zu können. Es ist daher ein *erworbenes*, nicht aber ein angeborenes Recht[1]) und die Staaten machen es uns unter den

[1]) *Coutant* zitiert diesbezüglich sehr treffend die Worte Seamans: ». . . C'est un droit acquis, n'est pas un bien naturel. Il est acquis par l'éducation, par la science de la connaissance des hommes et des choses, par la maturité d'esprit et l'expérience da la vie, et par le service public en accomplissant les devoirs de contribuable, de chef et de représentant d'une famille ou en portant les armes pour soutenir le gouvernement.«

verschiedensten Bedingungen erreichbar. Sogar während der französischen Revolution[1]) fanden sich Männer, welche dieser Ansicht huldigten. Auch Stuart *Mill* botonte ganz richtig, daß jede politische Tätigkeit eine anderen gegenüber ausgeübte Macht bedeutet. Der Wahlakt kann, indem durch denselben der Bürger (durch seine Stimmabgabe) auf das Staatsleben richtunggebend wirkt, nicht dem Gutdünken des Einzelnen überlassen werden. Die persönlichen Wünsche dürfen durch die Abstimmung ebensowenig zur Geltung kommen, wie beispielsweise auch im Verdikt der Geschwornen die persönlichen Momente nicht in den Vordergrund treten dürfen. In beiden Funktionen soll ausschließlich nur das öffentliche Interesse zum Ausdruck kommen.

Die Geschwornentätigkeit betreffend, ist jedermann darüber im klaren, daß selbe nicht bloß ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Staatsbürgers bildet. Umso eigentümlicher muß es erscheinen, daß beim Stimmrecht so viele den Pflichtcharakter dieser Funktion leugnen.[2]) Es fehlt sogar nicht an Autoren, welche behaupten, daß aus der Funktionstheorie der obligatorische Charakter der Abstimmung nur mit Gewalt abgeleitet werden könne. Sie bezweifeln, daß aus einem Axiom (nämlich daraus, daß »die öffentliche Funktion eine öffentliche Pflicht« ist) derartige Folgerungen gezogen werden könnten, als sei die Wählereigenschaft ein im Interesse der Öffentlichkeit dem Individuum übertragenes und pflichtgemäß auszuübendes Recht. Auch sie ziehen zwar nicht in Zweifel, daß beispielsweise die Geschwornentätigkeit eine öffentliche

[1]) Nach *Barnave:* »L'électeur exerce non pas un droit; mais une fonction.« Und an einer anderen Stelle: ». . . mais la fonction d'électeur n'est pas un droit; je le répète, elle existe pour la société qui a le droit d'en *déterminer les conditions.*«

[2]) Vergl. z. B. die leidenschaftliche Argumentation Ignazio *Tambaros*: ». . . Ci occuperemo più innanzi dell' argomento de' giurati, che è uno de' cavalli di battaglia per i sostenitori del voto obbligatorio . . . Al governo potrebbe, senza dubbio, riuscire utile conoscere essatamente quale sia la pubblica opinione; ma non so come si potrebbe sostenere che il governo abbia il diritto di conoscerla e che perciò possa pretenderne la manifestazione da tutti gli elementi che compongono il corpo elettorale.« (»Il voto palese e il voto obbligatorio.«)

Funktion ist, da es niemandem einfallen könne, als Privatperson über seinesgleichen zu Gericht zu sitzen; darin jedoch, was diese öffentliche Funktion betreffend, auch sie anerkennen, erblicken sie hinsichtlich des Wahlrechtes keinerlei Ähnlichkeit oder Analogie.

Der Irrtum dieses Standpunktes liegt auf der Hand. Nach Ansicht der betreffenden Autoren ist die Geschwornentätigkeit eine simple Pflicht und zwar eine recht unbequeme. Sie sehen nicht ein, dass eben diese Pflicht zugleich eines der hehrsten Rechte der Staatsbürger ist. Außerhalb des angelsächsischen Gedankenkreises ist man nahezu vollständig blind dagegen, daß durch die Institution der Jury die Nation zum aktiven staatlichen Faktor der richterlichen Gewalt organisiert erscheint. Angesichts solcher Irrtümer und Unkenntnisse darf es uns auch nicht wundernehmen, daß man im gegnerischen Lager auch den gleichmäßig staatsrechtlichen und staatspflichtartigen Charakter der Wähler- und Geschwornentätigkeit nicht anerkennen will. Es mangelt ihnen an der Fähigkeit, sich zum wahren staatsrechtlichen Bewußtsein zu erheben.

Man vergißt, daß der moderne Staat die politischen Rechte in den Staatsbürgern nur mittelst politischer Arbeit zu organisieren imstande ist. Gesetzgebung, Regierung und Richteramt kann nur dadurch zur nationalen Selbsttätigkeit werden, daß sich die Bürger ihren Anteil an den Pflichten nehmen und ablassen von jener Selbsttäuschung, als wären sie in erster Linie die Nutznießer von Rechten und erst in zweiter Reihe die Träger von Pflichten. Gleichwie man die wahre Freiheit nicht geschenkt erhalten kann, sondern sie sich durch Mut erkämpfen und später fortwährend zu ihrer Verteidigung bereitstehen muß, ebenso müssen die politischen Rechte (also auch die Teilnahme an der Zusammenstellung der gesetzgebenden Körperschaft) durch die pflichtmäßige Ausübung dieser Rechte in sämtlichen Bürgern zum Selbstbewußtsein erhoben werden.

Der ideale Zustand wäre freilich, wenn dazu die Staatsbürger nicht erst durch Zwangsmaßregeln gepreßt werden müßten; weil jedoch die menschliche Schwäche gar oft über

den Idealismus die Oberhand gewinnt, ist es ganz berechtigt, ja sogar notwendig, die Ausübung der Wahlpflicht obligatorisch zu machen.

Gegen diesen Zwang ist keinerlei stichhältiger Einwand zu erheben. Wird ja doch auch der stetige, regelmäßige Lauf des Schwurgerichtsverfahrens durch Zwangsmaßregeln gesichert, ohne daß darin jemand eine Gefahr für die öffentlichen Freiheiten erblicken würde. Weshalb sollte also beim Wahlrecht anders vorgegangen werden?

Der Staat könnte sich füglich auch hinsichtlich der Ausübung der Geschwornenfunktion damit zufriedengeben, daß er die betreffende Verpflichtung einfach ausspricht, ohne sie aber durch Zwangsmaßregeln zu sanktionieren. Und das geschieht dennoch ganz richtigerweise. Was hindert den Staat, das Wahlrecht betreffend, in ähnlicher Weise vorzugehen? Gegen die Schrankenlosigkeit des Wahlrechtes spricht auch der Umstand, daß das vollkommen sich selbst überlassene Stimmrecht auch alle Verantwortlichkeit ausschließt. Jedes Recht aber, das durch keinerlei Verantwortlichkeit beschränkt ist, wird zur Despotie. Der Bürger muß ja schließlich zur Einsicht gelangen, daß er sich vor dem obligatorischen Charakter des Wahlrechtes zu beugen hat, weil die nationale Souveränität doch nur auf diese Art wirklich zur Geltung gelangen kann. Aus dem Wahlrechte muß jedes Element verschwinden, das den Gedanken der persönlichen Prärogative erwecken könnte.

Nach dem bisher gesagten unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass der Bürger sein Wahlrecht von der Nation empfängt. Ist das aber unstreitig der Fall, so kann die Obligatorisierung desselben weder ungerecht, noch unbillig sein. Der Nation kann und darf es überhaupt nicht gleichgültig sein, ob der Bürger jenes Maß von politischer Arbeitsleistung, welches der Staat von ihm verlangt, auch erfüllt oder nicht. Ist ja doch die Abstimmung bei weitem nicht das einzige Feld, wo der Staat mit Zwangsmitteln auftritt. Nichts ist irrtümlicher, als die Ansicht, daß sich die Staatsbürgerschaft in den *Rechten* kundgebe und geltend

mache. Im Gegenteil. Die staatsbürgerlichen *Pflichten* sind es, welche unser Verhältnis zum Staate am schärfsten kennzeichnen.

Ausser dem schon erwähnten Geschwornendienste hat der Staat auch den Militärdienst fast überall obligatorisch gemacht. Nun ist aber — um im Jargon der Individualitätsrechtler zu sprechen — auch die Verteidigung des Vaterlandes ein natürliches, uns angeborenes Recht. Wie ist aber das mit dem Zwange zu vereinbaren, den der Staat hinsichtlich der Militärpflicht ausübt? Warum sieht man nicht auch darin eine Verletzung der individuellen Rechte? Oder versündigt sich der Staat nicht gleichfalls arg an den individuellen Rechten, indem er von den Bürgern Steuern, Gebühren etc. einhebt? Ebenso schneidet auch die Einführung des obligatorischen Volksunterrichtes oder in gewissen Fällen die obligatorische Übernahme der Vormundschaft tief in die individuellen Rechte ein. Und in alles das sind unsere Gegner sich zu fügen imstande, nur gerade die obligatorische Abstimmung perhoreszieren sie.

Es wäre ein leichtes, zur Erhärtung des gesagten, sich auf große politische Autoritäten zu berufen, welche sämtlich das öffentliche Recht zugleich als öffentliche Pflicht betrachten. Solcher Aussprüche und anderer Argumente bedarf es ja hauptsächlich nur gegenüber den französischen Autoren, deren größter Teil sich noch heute nicht zu der Einsicht erheben will, daß mit der traditionellen französischen Auffassung gebrochen werden muß, wenn man dem Wesen der nationalen Souveränität wirklich nahekommen will.

Der bisher so starrköpfig verfochtene Standpunkt befriedigt augenscheinlich auch sie nicht mehr vollständig. Sie fühlen, daß die Rousseausche Kopfzahlpolitik nicht geeignet ist, den Nationalstaat zu organisieren. Auch fühlen sie, daß die bisher befolgte Einseitigkeit hinsichtlich des Ausbaues ihres Nationalstaates zerstörend gewirkt hat. Hiefür sprechen die in neuester Zeit massenhaft erscheinenden Arbeiten, welche sich mit der Wahlfrage beschäftigen.

Auch die obligatorische Abstimmung ist ihrer Aufmerksamkeit nicht entgangen. Alles das berechtigt zur Konstatierung der

Tatsache, daß die französische Auffassung in letzter Zeit eine große Umgestaltung durchmacht, was wahrlich schon hoch an der Zeit war. Mit den Ansichten Montesquieus und Rosseaus können die heutigen Erscheinungen des Staatslebens nimmermehr in zufriedenstellender Weise erklärt werden.

Es wird mit einer Regenerierung der französischen Staatstheorie gleichbedeutend sein, wenn sie den Schauplatz ihrer Forschungen aus dem Bannkreise der verknöcherten, abstrakten Begriffe in die historisch entwickelte reale Welt verlegt und so zur Erkenntnis der Kongruenz aller öffentlichen Rechte und öffentlichen Pflichten gelangt.

* * *

Unsere bisherigen Ausführungen entheben uns der Aufgabe, jene zusammengesetzte Theorie näher zu erörtern, welche *Coutant* in seinem mehrfach zitierten Werke vertritt. »Théorie de droit et de la fonction« betitelt sich das Kapitel, worin er zu beweisen sucht, daß die bisher dargelegten zwei Theorien einander ergänzen und so miteinander gar nicht im Widerspruche stehen.

Coutant behauptet, diejenigen, welche auf der Funktionstheorie fußen, hätten daraus alles allzu Absolute allmählich über Bord geworfen. So hätten sie dem Pflichtgedanken den Rechtsgedanken beigefügt und zwar derart, daß sie die Rechte der Gesellschaft (welche in der Pflichterfüllung besteht) zwar nicht verringerten, wohl aber auch die Rechte der Individuen anerkannten.

Meiner Ansicht nach, ist die Theorie *Coutants* aus zwei einander durchaus widersprechenden Prinzipien zusammengesetzt. Leugnen ja doch selbst die auf Basis der Funktionstheorie stehenden nicht, daß der öffentlichen Pflicht das öffentliche Recht entspricht. Der Unterschied liegt nur im Ausgangspunkte. Und dennoch ist die Differenz zwischen dem der öffentlichen Pflicht entsprechenden öffentlichen Recht und dem sogenannten individuellen Rechte sehr groß. Auch der öffentliche Beamte, dessen Pflicht die Versehung seines Amtes ist, besitzt ein Recht zur Versehung der

mit diesem Amte verbundenen Agenden. Diese Funktion ist also sowohl seine Pflicht, als auch zugleich sein Recht. Und trotzdem wird niemand behaupten wollen, daß sie ein individuelles Recht sei. Zwischen Recht und Recht besteht eben ein großer Unterschied. Die Theorie der Individualrechtler bezeichnet die politischen Rechte als angeborne, den Funktionsrechtlern dagegen gelten sie als erworbene Rechte, die uns der Staat nur unter gewissen Bedingungen verleiht.

Die auf Grund des Individualrechtes konstruierten politischen Rechte sind eigentlich Privatrechte. Alle als öffentliche Funktion aufgefaßten politischen Rechte sind par excellence öffentliche Rechte, denen jedes privatrechtliche Element abgeht.

Eine Verquickung der beiden Theorien ist daher überflüssig. *Coutant*, der im französischen Verfassungsrechte gewiß die moderne Auffassung vertritt, geriet unwillkürlich in das von seinen Vorgängern längst ausgefahrene Geleise, das immer wieder zum Kultus der individuellen Rechte zurückführt.

Es ist ja der Grundzug jeder öffentlichen Funktion, daß ein Subjekt (der Staat) einem anderen Subjekte (dem Bürger) die ständige Versehung einer bestimmten politischen Tätigkeit (z. B. Abstimmung, Geschwornenamt etc.) überträgt. Der Staat und der Bürger fließen in diesem Verhältnisse zu einer persönlichen »ethischen Einheit« zusammen. Indem der Staatsbürger, als öffentlicher Funktionär, irgendein politisches Recht ausübt, besitzt er durchaus keine vom Staate verschiedene Rechtsindividualität und kann daher auch keine individuellen Rechte ausüben. Die öffentliche Funktion beruht auf einer im Gesetze festgesetzten staatlichen Tätigkeit, die mit den sogenannten angeborenen Rechten in keinerlei Beziehung steht.

Ohne die zwei, auf ganz verschiedenen prinzipiellen Grundlagen fußenden Theorien mit einander zu vermischen, wollen wir gleichwohl nicht in Abrede stellen, daß der Staatsbürger durch seine Abstimmug sein staatsbürgerliches *Recht* ausübt. Dieses aber ist ein öffentliches Recht und daher sehr weit von den sogenannten angeborenen Rechten entfernt. Sehr richtig sagt *Rossi*:[1])

[1]) *Rossi*: »Cours de droit constitutionnel«, A. orn. II., S. 83—84.

»Sans doute il est bien que le citoyen songe aux droits dont il est investi . . .; mais avant tout le citoyen doit songer a *ses* devoirs«.

Es genügt nicht, daß sich die Wähler, indem sie abstimmen, der Ausübung einer öffentlichen Pflicht bewußt seien. Die Eigenschaft des Wählers als eines Staatsfunktionärs muß auch in der Verfassung selbst ausgesprochen sein. Jeder Wähler muß wissen, daß er im Augenblicke der Abstimmung die ganze Nation repräsentiert, welche ihm eigentlich eine Pflicht auferlegt hat, indem sie ihm dieses Amt übertrug.[1])

Als Zweck der folgenden Erörterungen erübrigt uns nur noch die Erforschung solcher Mittel, durch welche jene Gefahr bekämpft werden kann, die dem Staate durch die individuelle Selbstsucht drohen.

---

[1]) *Fouillé*: »Il doit voter non pas seulement pour lui, mais pour les autres individus et *même pour la nation* . . . Combien y a-t-il d'électeurs qui comprennent que le suffrage n'est pas seulement l'exercise d'une liberté mais l'exercise d'une autorité? Combien songent que leur vote est comparable au verdict d'un juré, avec cette différence que, dans un tribunal, il s'agit seulement de statuer sur le sort d'un individu, *tandis que l'électeur statue sur le sort de la nation entière* . . . On exige du juré un serment de sincérité et de désintéressement on n'exige pas de l'électeur; il n'en est pas moins vrai que, de part et d'autre, *toute vue egoïste et une trahison et un parjure.*«

Der Wahlpflichtgedanke vor dem Richterstuhle der Praxis.

Bevor wir zur Angabe der Heilmittel schreiten, durch welche die massenhafte Unterlassung der Abstimmung verringert werden kann, wird es nicht überflüssig sein, auf jene Ursachen hinzuweisen, welche die Wähler am häufigsten zur Verabsäumung ihrer Pflicht zu veranlassen pflegen.

In erster Reihe steht da unbedingt die *Unwissenheit*. Und das ist keineswegs zu verwundern. Der größte Teil der Staatsbürger ist halbwegs darüber orientiert — wird er doch von gewisser Seite nur zu oft daran erinnert —, wie seine staatsbürgerlichen *Rechte* beschaffen sind; was für *Pflichten* jedoch sie außer dem Steuer- und Militärzwang haben, das kommt nur sehr wenigen von ihnen zum Bewußtsein.

Kein Wunder, daß dem so ist, wenn nicht einmal die Theorie zu einer gleichmäßigen Auffassung der Frage gelangen konnte. Die Staatsbürger müssen also aufgeklärt werden, daß sie dieses vornehme Recht in erster Reihe als *Pflicht* zu betrachten haben.

Die Unwissenheit kann man übrigens umsoweniger als Entschuldigung gelten lassen, als ja schließlich der Staat vom Wähler keineswegs beansprucht, daß er selbst politische Probleme lösen helfe, sondern nur, daß er zu deren Lösung einen Vertreter namhaft mache.

Nach der Unwissenheit folgt unmittelbar die *Gleichgültigkeit* als veranlassende Ursache und als steigernder Faktor des Übels. Viele Menschen schätzen ihr Stimmrecht ganz unglaublich gering. Schier unfaßbar, wenn man bedenkt, wie sehr sich die Völker danach gesehnt hatten, als sie es noch nicht besaßen.

Wie oft vernimmt man den höchst unweisen Einwurf, eine Stimme inmitten von tausenden sei nachgerade wertlos und falle gar nicht in die Wagschale. Vom Standpunkte des einzelnen gewiß nicht. Darin jedoch liegt eben die Unrichtigkeit der Auffassung, daß man vergißt, wie vollwichtig sich die Hunderttausende von — einzeln und individuell wertlosen — Stimmen zur Kraft und Freiheit der Nation summieren. Die Indolenz geht bei vielen soweit, daß sie sich mit politischen Fragen überhaupt nicht befassen, ja nicht einmal Zeitungen lesen, aus denen sie sich darüber orientieren könnten. Als hätte Aristoteles vergebens den Satz aufgestellt: Ἄνθρωπος ἐστι φύσει ζῶον πολιτικόν.

Den Indolenten mangelt es an dem echten staatsbürgerlichen Gefühl. Wer aus persönlichen Gründen seiner Pflichten vergißt, der besitzt überhaupt keinen gesunden Pflichtsinn. Häufig ist die Gleichgültigkeit eine Folge der nach politischen Schlappen eintretenden Verstimmung. »Weshalb sollen wir abstimmen?« — so fragen die betreffenden. »Der Kampf wird doch nur wieder mit einer Niederlage enden. Wir können in der Volksvertretung nicht zur Geltung kommen. Schade um jede Anstrengung!« Wenn diese Auffassung nur ein vorübergehendes Übel wäre, könnte man sich darüber leichten Sinnes hinwegsetzen; es nimmt aber nicht bloß für einzelne, sondern häufig für ganze Parteischattierungen einen chronischen Charakter an und stiftet bleibenden Schaden.

Die Passivität schadet nicht bloß der betreffenden Partei, deren beschaulicher Gleichmut als gerechte Strafe den Verfall nach sich zieht, sondern in nicht minderem Grade auch dem Staate selbst, dessen Vertretung auf diese Weise unvollständig bleibt. Die verborgenen Wunden sind viel gefährlicher als die offenen, denn diese kann man heilen. Von solchem Gesichtspunkte ist die Passivität der italienischen Klerikalen, der französischen Aristokraten oder der ungarischen Rumänen zu beurteilen. Nur Kurzsichtige können über solche Erscheinungen gleichgültig hinweggehen. Nur Vogelstraußpolitiker suchen sich und andere zu trösten, indem sie das Vorhandensein bloß äußerlich unsichtbarer Übel in Abrede stellen. Die Abstinenz von den

Wahlen ist ein wahrhaft nihilistisches Prinzip. Sagen doch auch die Anarchisten: »Voter c'est abdiquer«. Viel richtiger wäre es, zu behaupten; »S'abstenir c'est abdiquer«, nämlich im Sinne des Zurgeltunggelangens auf gesetzlichem Wege.

Die Enthaltung von der Abstimmung ist für einzelne, wie für ganze Parteien gleichbedeutend mit dem politischen Selbstmorde. Niemand ist berechtigt, den bequemen Weg der Indolenz zu betreten. Er vernichtet, indem er nicht abstimmt, das staatsrechtliche Gewicht seiner Persönlichkeit.

Unzählige Beispiele sprechen dafür, daß die Passivität niemals gute Früchte getragen hat. Oft grub sich dadurch eine Partei das eigene Grab, noch öfter erfüllte sich das ganze öffentliche Leben des Landes mit Sumpfluft. Ein sehr bezeichnendes Beispiel hiefür ist der vollständige politische Verfall der italienischen Republikanerpartei. Auf den Trümmern des alten Mazzinistentums zählt sie heute nur noch ganz wenige Anhänger, die mit offenem Visier zu kämpfen wagen. Durch die geringe Zahl der Feinde des Königtums darf sich aber niemand täuschen lassen. Es wäre für den italienischen Staat viel heilsamer, wenn sich die Parteien Aug' im Aug' mannhaft gegenüberstünden. Heutzutage lebt die extremste Opposition lediglich in der finstersten Minierarbeit und die Fäden der verworfensten politischen Missetaten laufen zumeist in Italien zusammen. Dabei jedoch ist heute auf der apenninischen Halbinsel scheinbar »alles ruhig«.

Unter den Ursachen der Enthaltsamkeit von der Abstimmung gibt es kaum eine verhängnisvollere als die *Trägheit*. Sie ist leider viel mehr verbreitet, als wir gewöhnlich annehmen. Vielen Menschen genügt selbst die geringfügigste Ursache, sich eine Versäumnis seiner vornehmsten Pflicht zuschulden kommen zu lassen. Eine unter anderen Umständen gar nicht beachtete Unpäßlichkeit gilt ihm als hinreichender Vorwand, sich der Abstimmung zu entziehen. Und wie oft geschieht das aus noch viel kleinlicheren Beweggründen. Wieviele ziehen einen Jagd- oder Automobilausflug der aktiven Betätigung des Wahlrechtes vor. Wem selbst ein so geringes Opfer für die Öffentlichkeit zu schwer fällt, sollte wahrlich mit gehörigem Nachdruck dazu ver-

halten werden. Über diese Dinge läßt sich nicht ohne weiteres mit dem Einwande hinwegkommen, daß das zwangsweise erzielte Votum solcher Saumseligen dem Staate ohnehin nicht von Nutzen sein könne. Warum werden trotz derselben Bedenken die Bürger zur Erfüllung ihrer Geschwornenpflicht gezwungen?[1])

Es gibt allerdings auch Berufsarten, deren Angehörigen die Ausübung des Stimmrechtes sehr schwer fällt. Kellner, Eisenbahn- und Schiffsbedienstete, Handelsreisende usw. können ihr Wahlrecht kaum betätigen, solange die Abstimmung persönlich zu geschehen hat. Dagegen ist aber an manchen Orten schon Abhilfe geschaffen. Solche Wähler können auch brieflich abstimmen. Jede Schwierigkeit ist zu überwinden, wenn man das Übel ernsthaft zu kurieren entschlossen ist.

Im übrigen kann niemand verlangen, daß die Wahlpflichtbestimmungen allzu scharf gehandhabt werden. Wer durch gewichtige Gründe an der Abstimmung verhindert ist, mag in den gesetzlich festgesetzten Ausnahmsfällen von der Stimmpflicht befreit werden. Beispielsweise kann, wer durch seinen Beruf oder sein Geschäft ins Ausland zu reisen gezwungen ist, vernünftigerweise bloß um der Abstimmung willen nicht zu einer kostspieligen Heimreise verhalten werden.

Auf derartige extreme Fälle pflegen sich jene zu berufen, die um jeden Preis den Stimmzwang ad absurdum führen wollen. Sie vergessen jedoch, daß sich die Zwangsbestimmungen nicht gegen jene richtet, die ernsthaft und wirklich verhindert sind, wohl aber gegen die Faulen, Indolenten und Stützköpfigen.

[1]) *Moreau* sagt hierüber in seiner Abhandlung »Le vote obligatoire«: »Prenez garde, a-t-on dit, d'exaspérer les indifférents. Forcés de voter, ils pourraient bien se venger de la contrainte en votant de travers, donner leurs voix aux pires révolutionnaires, précipiter la société aux abîmes. Eh! quoi, tout cela pour un dimanche écorné ou perdu de loin en loin! Tant de fiel entre-t-il dans l'âme des pêcheurs à la ligne et des excursionniste? Soit, on verra bien si la vengeance ne leur est pas amère. Les maux qu'ils auront déchaînés, ils en prendront leur bonne part, et auront par surcroît le remords de les avoir provoqués. Plus vraisemblablement, ils se ressaisiront vite; leur puéril dépit s'apaisera de lui-même; et l'exercise de leur devoir leur en ayant donné le sentiment et le goût, ils l'accompliront en hommes et en bons citoyens«.

Viele gehen »*aus Prinzip*« nicht abstimmen. Sie halten es unter ihrer Würde, zugleich mit gesellschaftlich unter ihnen stehenden an der Urne zu erscheinen. Zumal in Ländern, wo das allgemeine Wahlrecht eingeführt ist, so namentlich in Frankreich, gibt es Aristokraten, die auf keine Weise zu bewegen wären, sich in das Wahllokal zu begeben, wo sie mit ihrem Kutscher, Friseur oder Koche zusammentreffen könnten. Der Gedanke, mit solchen Leuten irgendwo gleichgestellt zu erscheinen, erscheint ihnen unfaßbar.

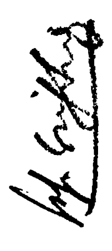
Ferner finden sich Wähler, die durch ihr Fernbleiben von der Abstimmung andeuten wollen, daß sie *die herrschende Regierungsform des Staates nicht anerkennen*. Dieses Motiv veranlaßt beispielsweise die italienichen Katholiken sich der Abstimmung zu enthalten. Aus demselben Beweggrunde stimmen selbst heute noch die französischen Monarchisten meistenteils nicht ab.

Wieder andere begründen ihre Passivität damit, daß ihnen keiner der Kandidaten entspricht, weshalb sie auch auf keinen stimmen. Auch in solchen Fällen gibt es einen Ausweg. In Staaten, wo die geheime Abstimmung eingeführt ist, kann der betreffende einen leeren Zettel abgeben. Bei offener Abstimmung stimmt er auf einen, der gar nicht kandidiert ist. Viele solche Stimmen werden ihre moralische Wirkung nicht verfehlen können.[1])

Als letzte und bedauerlichste Abstinenzursache sparten wir uns die *Angst* auf. Es ist die heikelste von allen. Gleichgültigkeit, Unwissenheit, Passivität, »Grundsatz« etc. sind lauter persönliche Momente, bei denen der äußere Zwang keine Rolle spielt. Die Furcht hingegen ist ein von außen kommender Einfluß, durch den der Wähler seiner Selbständigkeit und Unabhängigkeit

---

[1]) *Moreau*: »Que fera l'électeur consciencieux? Il déposera un bulletin blanc. Pourquoi? Parceque ce bulletin blanc a une signification. Supposons que les bulletins blan cs soient nombreux, plus nombreux que les autres. Leur nombre atteste éloquemment que le corps électoral s'il ne désigne pas le représentant de son choix, repousse les candidats qui se sont offerts à lui. D'autres candidats seront encouragés à se produire, parmi les quels les électeurs trouveront sans doute le député qu'ils désirent. Le bulletin blanc a un sens précis que l'abstention, dont les causes sont ignorées, n'a point . . .« (»Le vote obligatoire«, S. 43.)



beraubt wird. Er kann, wiewohl er gerne seiner Überzeugung gefolgt wäre, durch Drohungen vom Erscheinen an der Urne zurückgehalten werden. Wie oft ereignet es sich, daß Wähler gegen ihre Überzeugung abstimmen. Eine erniedrigende Sache ohne gleichen. Und tiefbedauernswert derjenige Staatsbürger, der sich nicht einmal bei Ausübung seiner vornehmsten Pflicht frei und unabhängig fühlen kann. Solchen Wählern ist die Abstinenz noch am leichtesten zu verzeihen. Sie brauchen wenigstens nicht gegen ihr besseres Empfinden zu handeln. Zumeist kostet ihnen auch das ein riesiges Opfer.

Es kann ja einem solchen auch übelgenommen werden, daß er nicht durch seine Stimme denjenigen unterstützen will, um dessentwillen man ihm den demütigenden Zwang auferlegt. Eines der größten Übel im modernen Staatsleben ist es, daß die ungesetzliche Beeinflussung der Wähler überhaupt vorkommen kann. Will ein Staat in der Volksvertretung wirklich die Wahrheit zum Siege verhelfen, so muß er zur Wahrung der Unabhängigkeit der Wahlberechtigten alle statthaften Mittel ergreifen. Dadurch werden nicht allein diejenigen, welche bisher wegen der auf sie ausgeübten Pression nicht abgestimmt haben, frei und selbständig zur Urne schreiten, sondern es wird sich auch die Zahl der aus Angst fernbleibenden bedeutend verringern.[1])

* * *

Das wären die hauptsächlichsten Ursachen, warum die Anzahl der Nichtabstimmenden so überaus groß ist. Auf Grund des Gesagten sollen nunmehr die sich darbietenden Heilmittel auf ihre Wirksamkeit untersucht werden.

---

[1]) *Moreau:* »Parmi ces raisons, l'une des plus acceptables est la crainte. Le citoyen peut être placé dans l'alternative ou de voter contre sa conscience ou de mettre en péril son repos ou ses moyens d'existence. Il se tire d'affaire ne votant pas . . . N'est il pas excessif d'exiger ou l'héroïsme ou l'apostasie? N'est il pas cruel d'enlever au citoyen la ressource qu'il trouve dans l'abstention? Il y aurait excès et cruauté si la loi, en même temps qu'elle déclare le vote obligatoire, n'en assurait pas efficacement la liberté et la sincérité.«

Über die Gegenmittel der Wahlabstinenz.

Eine große Menge von Wählern stimmt aus dem Grunde nicht ab, weil sie aus Unwissenheit keinen Begriff von der Bedeutung ihres Wahlrechtes haben. Sie sind eher geneigt, darin eine Unbequemlichkeit zu erblicken, deren man sich zu entledigen trachtet, als das schönste staatsbürgerliche Recht, das sie, pflichtgemäß ausgeübt, zu wirklich aktiven Elementen des Staatslebens macht.

Das Gegenmittel heißt: Erziehung zur richtigen politischen Auffassung.

Der Staat ist verpflichtet, seine Bürger darüber aufzuklären, daß er von ihnen nicht bloß Geld- und Blutsteuer verlangt, sondern auch erwartet, daß sie sich mit den öffentlichen Angelegenheiten befassen, sobald sie die gesetzlich festgesetzten Bedingungen erlangt haben. Und so in erster Reihe, daß sie ihr Wahlrecht ausüben, indem dessen Verabsäumung eine Versündigung gegen den Staat bildet.

Ungarn ist in dieser Hinsicht vielen anderen Staaten zuvorkommen. Das ungarische Volksschulengesetz vom Jahre 1868[1]) verfügt, daß »die wichtigeren bürgerlichen Rechte und Pflichten« in den Volksschulen obligatorisch gelehrt werden müssen.[2])

De Pindray wünscht, daß unter den Schulkindern ein Handbuch der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten (»Manuel du citoyen«) verteilt werde. Der obligatorische Unterricht des betreffenden Wissenszweiges ist zweckmäßiger, denn was das Kind in der Schule lernt, bleibt ihm leichter im Gedächtnis, als was es erst aus Büchern schöpfen muss.

Der französische Graf *Dion* geht noch weiter. Er gründete die »Ligue de défense du suffrage universel«, deren Zweck es war, die Staatsbürger zur Abstimmung zu veranlassen. Falls eine derartige Liga nicht im Dienste des Parteiinteresses steht,

---

[1]) Gesetzartikel XXVIII: 1868, § 55, al. I.

[2]) *Pindray*: ». . . Nous croyons qu'il serait indispensable que le gouvernement prescrivît, avant toutes choses, cet enseignement dans les écoles publiques.« Ungarn kann darauf stolz sein, daß dies hier schon vor 37 Jahren geschehen ist.

wäre sie mit Freude zu begrüßen, doch kann dieser Zweck auch durch die erwähnte staatsbürgerliche Erudition erreicht werden.[1])

Die Wahrscheinlichkeit spricht nämlich dafür, daß die geheime Triebfeder einer solchen Aktion doch nur das Parteiinteresse bilden würde. In diesem Falle aber wäre die Medizin schlechter als das Übel selbst. Wo es allzuhäufig Wahlen gibt, da ist die *Verminderung der Abstimmungen* auf die Erweckung der Wahllust gleichfalls von günstiger Wirkung. Freilich darf man auch dabei nicht ins andere Extrem verfallen. Die allzu seltenen Wahlen sind nicht minder von Übel. Viele empfehlen anstatt eines Wahllokales deren *mehrere.* Dies hat wieder von einem anderen Standpunkte bedeutende Nachteile, mit denen uns zu befassen, hier zu weit führen würde.

Viel wichtiger ist es, die Wahlen nicht an Wochentagen sondern am *Sonntag* abzuhalten. Heutzutage, wo »Zeit Geld ist«, hat auch diese Einführung ziemlich weittragende Bedeutung. Und sie unterliegt nicht einmal sonderlichen Schwierigkeiten. Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte kann die Sonntagswahl nur als vorteilhaft bezeichnet werden.

Der *Monat,* in welchem die Wahlen stattfinden, ist ebenfalls nicht gleichgültig. Zur strengen Winterszeit oder, in Ackerbaustaaten, zur Zeit der dringendsten Feldarbeiten sind die Wahlen nach Möglichkeit zu vermeiden. In mehreren Staaten werden die Wahlen zu einem vorher normierten Zeitpunkt abgehalten.

Wo die Abstimmung öffentlich ist und mündlich zu erfolgen hat, muß getrachtet werden, selbe *möglichst rasch* vorzunehmen. Dies ist durch Aufstellung mehrerer Wahlkommissionen sehr leicht zu erreichen. Das zeitraubende Herumstehen hält viele Wähler von der Abstimmung zurück und ist auch sonst von schädlichen Folgen begleitet.

---

[1]) *De Pindray:* »Sans doute, l'idée de grouper, en dehors de toute opinion politique, des citoyens qui prêcheraient partout et avec énergie contre l'abstentionnisme, est une idée parfaite et digne de tous les éloges; mais nous ne croyons pas qu'elle soit en elle-même capable de porter au mal quelque remède. (De l'abstentionnisme en matière électorale . . .« S. 26.)

Wo die geheime Abstimmung eingeführt ist, muß strenge darauf gesehen werden, daß das Wahlgeheimnis auch wirklich gewahrt werde. In dieser Hinsicht ist im belgischen Gesetze wohl am weisesten vorgesorgt.[1])

Es wurde schon weiter oben darauf hingewiesen, daß man sich unter gewissen Umständen auch der *mittelbaren Wahl* nicht verschließen sollte. Freilich wäre diese Art der Abstimmung nur denjenigen Wählern zu gestatten, die ihre bona fides und ihre tatsächliche Verhinderung nachweisen können. Die mittelbare Wahl kann entweder durch *Vollmacht* oder auf *brieflichem* Wege erfolgen.

Die vollmachtweise Abstimmung erscheint nicht empfehlenswert. Sie ist fürs erste zu umständlich. Die Legitimierung des Delegierten wäre entweder mit zu vielen Förmlichkeiten verbunden oder aber zu unverläßlich, so daß den Mißbräuchen Tür und Tor offen stünde. Wo die geheime Wahl eingeführt ist, würde diese Art der Abstimmung gegen das Grundprinzip verstoßen. Vorher war sie in Frankreich, bei den Wahlen der »États généraux« eingeführt; heute ist sie nur noch in solchen Staaten vorhanden, wo die Überbleibsel des Feudalismus noch nicht vollends ausgerottet sind.

In Ungarn stimmt bei den Gemeindewahlen[2]) anstatt jener Unmündigen und unter Kuratel stehenden, welche in der betref-

---

[1]) *M. de Pindray:* »De l'abstentionnisme . . .« Seite 100: »La Belgique est le pays du monde où le suffrage est sans contredit, le mieux organisé . . . Chaque électeur, au moment où il se présente pour voter, reçoit son bulletin des mains du président du bureau. Ces bulletins, imprimés »sur papier électoral« et d'un type uniforme, portent les noms de tous les candidats. En face de chaque nom, est un carré noir avec un point blanc en son centre. L'électeur, après avoir reçu son bulletin, se rend dans un compartiment isolé, installé par les soins de l'administration dans la salle du scrutin. Là, à l'abri des regards indiscrets, il noircit avec un crayon les points blancs des carrés correspondant aux noms des candidats qu'il choisit. Il plie ensuite son bulletin, qu'il vient remettre au président, qui l'introduit dans l'urne. Ainsi la liberté et le secret du vote sont absolument sauvegardés.« — Auch nach *Laveleye:* »On peut dire que la fraude est devenue impossible. Le vote est absolument secret.«

[2]) Gesetzartikel XXII. v. J. 1886, § 38.

fenden Gemeinde einen liegenden Besitz haben, der Vormund, bezw. Kurator, anstatt der Frauen und der juridischen Personen aber der *Bevollmächtigte* ab. Diese Bestimmungen tragen einerseits den Stempel des Vormärz an sich und erinnern anderseits an die Interessenvertretung, weshalb sie mit den Grundprinzipien des modernen Wahlrechtes nicht recht in Einklang gebracht werden können.

Was die (nur auf gewisse wichtige Fälle beschränkte) *briefliche Abstimmung* anbelangt, kann gegen dieselbe kein ernsteres Argument ins Treffen geführt werden. Bei geheimer Wahl kann auch im Falle brieflicher Abstimmung das Wahlgeheimnis gewahrt werden. Außerdem ist die Ausübung des Wahlrechtes ohne größere Schwierigkeit auch für solche ermöglicht, bei denen dies unter anderen Umständen ausgeschlossen wäre. Auf diese Weise können auch solche Wähler, die durch schwere Erkrankung oder wichtige Geschäfte zurückgehalten sind, ihr Stimmrecht ausüben. Freilich muß auch in diesem Falle vor Übertreibungen gewarnt werden. Die briefliche Abstimmung wäre ausschließlich auf jene Wahlberechtigten zu beschränken, die sich zur Zeit der Wahl auf dem Staatsgebiete befinden und so durch die heutzutage genügend verbreiteten Zeitungen über den Stand der Dinge gehörig orientiert sein können.

Wo der Wahlakt öffentlich ist, wäre die briefliche Abstimmung gleichfalls ohne größere Schwierigkeit einzuführen. Ja, es würde eben durch die Öffentlichkeit dieses Verfahrens die Kontrolle im Falle von Mißbräuchen bedeutend erleichtert. Das verknöcherte Festhalten am Hergebrachten hat bisher diese Einführung zwar überall verhindert, doch erscheint selbe bei näherer Betrachtung in hohem Grade wünschenswert. Für die Lebensfähigkeit des Gedankens der brieflichen Abstimmung spricht auch der Umstand, daß selbe in der französischen Kammer schon öfter beantragt worden ist. So unter anderem durch *Labuze* am 16. Juni 1882: »à faciliter aux électeurs absents de leurs communes l'exercise de leur droit de vote« (Nr. 296[1]); *Chassaing* am 14. Juni 1890:

---

[1]) Die zitierten Nummern beziehen sich auf die Zahl des betreffenden Kammerjournales.

»ayant pour objet d'autoriser le vote des électeurs absents de leur communes« (Nr. 670); *Cornudet* am 12. Juli 1893 (Nr. 2956); *Berry* am 23. November 1893 (Nr. 33); *Chassaing* und *Souhet* am 12. Dezember 1893 (Nr. 146). Ferner *Labussière* am 20. Dezember 1893: »ayant pour objet d'accorder aux représentants et voyageurs de commerce la faculté de prendre part aux opérations électorales, quand ils sont absents de leurs conscription«. Am 16. Juni 1894 *Desfarges*: »ayant pour objet d'établir le vote par correspondance dans toutes les communes de France« (Nr. 721). Berton, Groussier und Genossen am 29. März 1900[1]): »tendant à donner le droit aux électeurs de voter par correspondance«.

Die briefliche Abstimmung ist ohne grosse Schwierigkeiten zu verwirklichen. Der am Erscheinen im Wahllokale verhinderte Bürger richtet an den Bürgermeister oder Vorsteher derjenigen Stadt oder Gemeinde, in deren Wählerliste er eingetragen ist, einen Brief, worin er die Ursachen seiner Verhinderung am persönlichen Erscheinen bekanntgibt. Dem, mit beglaubigter Unterschrift versehenen Schreiben legt er sein versiegeltes Votum bei. Der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) öffnet im Beisein der Skrutiniumskommission den Brief, die Kommission entscheidet unverzüglich, ob die darin angeführte Verhinderungsursache gesetzlich zulässig ist oder nicht. Wenn ja, so wird das Votum angenommen. Bei geheimer Abstimmung gelangt das versiegelte Votum in die Urne, im entgegengesetzten Falle wird

---

[1]) Interessant ist die Begründung dieses Antrages: »Nombreux sont les citoyens qui, obligés de s'absenter de leur domicile pendant une très grande partie de l'année et spécialement pendant l'été (époque où ont généralement lieu les élections) ne peuvent exercer leurs droits électoraux. *Il y a en France plus de quatre cent mille voyageurs de commerce qui, par ce fait, ne votent jamais.* On peut ajouter à ce chiffre déjà très important tous les ouvriers des pays pauvres, qui vont dans les grandes villes y gagner leur vie et celle de leurs familles. Dans quelques régions du centre et de l'est les citoyens qui émigrent à Paris, Bordeaux, Lyon, Reims etc., sont très nombreux. Certains départements en fournissent jusqu'à vingt mille, soit presque le tiers des électeurs du département... Il est possible de parer à cette situation en autorisant le vote par correspondance.«

es eröffnet und den Stimmen in ebensolcher Weise zugezählt, als ob die Abstimmung mündlich erfolgt wäre. Erachtet die Kommission die Entschuldigung für unstichhältig, so wird der versiegelte Umschlag mit dem Votum beiseite gelegt und die Entscheidung der Kommission im Protokolle vermerkt.

Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß der ganze Vorgang sehr einfach ist und ohne grössere Schwierigkeit bei den politischen Wahlen Anwendung finden könnte.

Dafür spricht auch die einschlägige Praxis der Aktiengesellschaften und anderer Vereine, wo sie sich bisher aufs beste bewährt hat.

Auf den Einwand, daß bei diesem Verfahren der Mißbrauch des Wahlrechtes nicht ausgeschlossen sei, kann einfach darauf hingewiesen werden, daß es noch bei keinerlei Wahlverfahren gelungen ist, der Missbräuche vollständig zu steuern.[1]) Ist ein Verfahren im Prinzip als unrichtig erkannt, so soll es nicht eingeführt werden. Ist es aber richtig, so kann die Möglichkeit des Mißbrauches keineswegs die Ursache der Nichteinführung sein.

In Staaten mit geheimer Wahl würde es den Eifer der Abstimmenden bedeutend steigern, wenn sie volle Garantie dafür hätten, daß ihr Votum tatsächlich geheim bleibt.

Es wurde schon früher bemerkt, daß die geheime Abstimmung kein ideales Wahlverfahren ist, was jedoch den betreffenden Staat nicht hindern soll, mit den wirksamsten Mitteln dafür zu sorgen, daß die Abstimmung wirklich geheimgehalten werde. Es ist hier nicht der Ort, die Frage der geheimen Abstimmung zu lösen, weßhalb wir uns auf den Hinweis beschränken, daß die betreffenden Verfügungen der belgischen Verfassungsrevision als mustergültig gelten können und ihr Verfahren überall zu empfehlen ist, wo man das Wahlgeheimnis ernsthaft zu wahren gewillt ist.

* * *

[1]) Es ist allbekannt, dass auch in den Vereinigten Staaten sehr häufig große Wahlmißbräuche vorkommen. Selbst in Staaten, wo die offene Wahl eingeführt ist, stimmt nicht selten ein Wähler für den anderen ab. Oft wird auch anstatt der Ferngebliebenen unberechtigterweise abgestimmt.

Bisher war immer nur von jenen Mitteln die Rede, durch welche die Wahlhindernisse beseitigt werden können. Diese sind aber durchaus nicht geeignet, das Übel zu sanieren. De Pindray nennt sie sehr treffend »moyens amiables«. Die Gleichgültigkeit und die Abstinenz der Wähler muß durch wirkliche Zwangsmittel gebrochen werden. *Drumont* urteilt sehr optimistisch, indem er meint, die Wähler würden nach einfacher Aufforderung im Amtsblatte und mittelst Anschlagzetteln massenweise zur Urne eilen.[1])

Wenn man sich die verschiedenen Ursachen der Abstinenz vergegenwärtigt, kann man wohl an ein derartiges Ergebnis einer bloßen Aufforderung nicht recht glauben.[2])

Es erübrigt uns nur noch eine Besprechung der Zwangsmittel.

Diese bilden den schwersten Teil des Problemes. Der Beweis vom Pflichtcharakter des Wahlrechtes war nicht schwierig. Die Auswahl der Zwangsmaßregeln jedoch ist eine umso heiklere Aufgabe, als man hiebei einerseits immer dem Grundprinzip treuzubleiben und sich anderseits vor jeder Übertreibung zu hüten hat.

Es wäre müssig, die Rechtmäßigkeit der Strafen hier eingehend zu erörtern. Die Rechtsgrundlage der Strafe ist einfach die Erkenntnis, daß der Staat seine ungehorsamen Bürger auch durch Zwangsmaßregeln zur Pflichterfüllung verhalten kann. Gleichwie die gesellschaftliche Ordnung ohne solche Mittel nicht bestehen kann, kann auch der Staat auf dem Gebiete des Wahlrechtes nur dann Ordnung schaffen, wenn er nicht davor zurückschreckt, dort, wo die Bürger nicht aus eigenem Antriebe

---

[1]) »Un simple article inséré à l'Officiel, une affiche collée à la porte des mairies, il n'en faudrait pas plus pour que tout le monde se mit à voter avec ensemble.«

[2]) Wie wenig das nützt, beweisen eben jene Staaten, wo das Prinzip der Wahlpflicht ohne jede Sanktion festgesetzt ist. So spricht Mexiko in seiner Verfassung vom Jahre 1857, Art. 36. (Dareste: Les constitutions modernes. II. Seite 464) und Salvador im Artikel 88 der 1883-er Verfassung (Annuaire de législation étrangère publié par la société de législation comparée, A. XIII., S. 924) das Prinzip ohne jede Strafbestimmung aus. Dem ist auch der negative Erfolg zuzuschreiben.

ihre Pflicht erfüllen, entsprechende Strafbestimmungen aufzustellen.

Wenn wir den Pflichtcharakter des Wahlrechtes anerkennen, bleibt uns auch nichts anderes übrig, als für dessen Sanktionierung zu sorgen. Mit klassischer Kürze faßte dies *Woeste* in die Worte zusammen: »Il n'y a pas d'obligation sans sanction.... Quand on parle de vote obligatoire, c'est évidemment pour dire que quiconque s'abstiendra de voter, sera puni de quelque façon.« Die Wahlpflicht ohne Strafsanktion gehört zur Sorte der »leges imperfectae«.

Dennoch behaupten viele, die Anwendung von Strafen sei vergeblich; wer nicht abstimmen will, werde der Wahl trotzdem fernbleiben. Da wird nun jede weitere Argumentation durch einen Blick auf die statistischen Daten überflüssig. Als in Belgien die Wahlpflicht eingeführt wurde, sank die Zahl der Nichtabstimmenden sofort auf ein Minimum herab.

Es wird auch behauptet, die anzuwendenden Strafen seien so zahlreich, daß sie garnicht vollzogen werden können.[1]) Dieser Einwurf wird gleichfalls durch die belgischen Erfahrungen entkräftet. Die zur Bemessung und Vollziehung der Strafen berufenen Behörden sind ihrer Aufgabe in tadelloser Weise gerecht geworden. Die Vorzüge oder Mängel einer Institution von dem Standpunkte aus zu beurteilen, ob dadurch die Behörden mehr oder minder überlastet werden, zeugt übrigens von einem recht sonderbaren Gedankengang. Erfordert die Durchführung mehr Arbeit, so muß eben eine größere Anzahl von Beamten angestellt, nicht aber die gute Sache im Keime erstickt werden. Im übrigen pflegt die Einführung des Wahlzwanges die Zahl der Straffälle zu verringern.

Die Gegner behaupten, es sei unmöglich, solche Strafsätze zu fixieren, welche sich, ohne übermäßig strenge zu sein, als genügend wirksam erweisen. In dieser Hinsicht ist es leicht, die Zweifler zu beruhigen. Belgien hat schon längst gezeigt,

[1]) Richtig bemerkt diesbezüglich Moreau in seinem mehrfach zitierten Werke: »Jamais l'étendue et la gravité d'un mal n'ont été des raisons de n'y donner aucun remède.«

welcher Art die Strafen sein müssen, um die Erfüllung der Wahlpflicht garantieren zu können. Selbst Triepel, der doch gewiß kein Freund der neuen Institution ist, muß anerkennen, daß das belgische Gesetz nicht übermäßig strenge Bestimmungen enthält und dennoch von günstigen Erfolgen begleitet ist. Hiefür spricht übrigens auch die Statistik. Während früher 16% der Wähler ihr Stimmrecht nicht ausübten, sank deren Zahl sofort nach Einführung der neuen Institution auf 5% herab. Bringt man hievon noch die wegen Krankheit oder aus sonstigen zulässigen Gründen Ferngebliebenen in Abzug, so verbleibt bloß 1/2% — ein Ergebnis, welches so beredt für den Erfolg der Reform spricht, daß dem gegenüber jede Einwendung verstummen muß.

Auf die obligatorischen Wahlen zurückkommend, muß hier betont werden, daß sich das Gesetz nicht gegen die Bürger besserer Sorte richtet. Diese erfüllen ihre Pflicht von selbst, ohne jeden Zwang. Die zwingende Macht des Gesetzes kehrt sich gegen die Gleichgültigen, Hartnäckigen, Widerspenstigen und Störrigen. Von diesen Eigenschaften verdient keine Schutz oder Schonung. Der Gesetzgeber weiß zwar von vornherein, daß er die unverbesserlichen und hartnäckigen Abstinenzler auch durch Zwangsmaßregeln nicht zur Urne führen wird, allein wir fragen: Steht wohl das Strafgesetzbuch von der Ahndung der Verbrechen ab, trotzdem es im vorhinein bekannt ist, daß ein Teil der Missetäter durch die Strafe nicht gebessert wird? Das Hauptziel ist ja nicht die Bekehrung der Verstockten, sondern die Verbesserung jener großen Masse, welche, zwischen den pflichtbewußten Bürgern und den hartnäckigen Abstinenzlern die Mitte haltend, das größte Kontingent bildet. Diese müssen unter Anwendung von Zwangsmitteln zum Pflichtbewußtsein erzogen werden. Viele, die sich früher gewohnheitsmäßig fernhielten, können dadurch gebessert werden, indem erst dann die Lust zu wählen in ihnen geweckt wird. Ignoti nulla cupido. Sobald sie ihr politisches Recht pflichtgemäß je häufiger ausüben, lernen auch sie erst so recht dessen hohe Bedeutung kennen.

So leicht sich die Rechtmäßigkeit der Strafe und die Notwendigkeit der Sanktion nachweisen läßt, ebenso schwierig und

heikel ist es, hinsichtlich der anzuwendenden Strafsätze den richtigen Modus und das gehörige Maß festzustellen. Die zu verhängende Strafe muß den saumseligen Wähler *ad personam* treffen. Sie darf nicht allzu strenge sein, weil sie sonst gegenüber dem Gesetze Antipathie und Mißtrauen erzeugt, was den moralischen Effekt desselben sehr beeinträchtigt. Mäßige Strafbestimmungen sind von beruhigender Wirkung und stärken die Ehrfurcht vor dem Gesetze.

Die Strafe muß ferner von *besserndem* Einflusse sein. Der saumselige Wähler muß fühlen, daß sein Versäumnis eine Versündigung gegen den Staat bildet. Diese Einsicht wird ihn allmählich bessern. Endlich muß die Strafe, im Falle wiederholter Pflichtversäumnis, *allmählich erhöht werden.*

Freilich ist es auch in diesem Falle bedeutend leichter, die theoretischen Anforderungen aufzustellen, als in der Praxis das richtige Maß zu treffen. Die Lösung der Frage wird uns jedoch auch in diesem Falle dadurch erleichtert, daß wir hinsichtlich der angewandten Strafsätze gleichfalls auf eine Reihe praktischer Versuche hinweisen können. Von größter Wichtigkeit sind in dieser Beziehung die in Belgien gesammelten Erfahrungen.

Somit können wir zu den einzelnen Strafarten übergehen. Vor allem ist zu betonen, daß die belgischen Erfahrungen entschieden für die Zweckmäßigkeit *kombinierter Strafen* sprechen. Im ersten Versäumnisfalle muß die Strafe anders beschaffen sein, als bei der ersten Wiederholung, wieder anders beim zweiten, dritten Rückfall usw. Mit anderen Worten: Im Wiederholungsfalle darf die Strafe nicht bloß eine Verschärfung der früheren Strafart sein, sondern sie muß aus verschiedenen Strafarten zusammengesetzt werden. So würde beispielsweise die ausschließliche Anwendung von Geldstrafen bezw. deren fortwährendes Erhöhen keineswegs dem Zwecke entsprechen.

Sehen wir uns nunmehr die einzelnen Strafarten näher an.

I. Der Verweis.

Das belgische Wahlgesetz läßt sichs im ersten Falle einer Wahlpflichtverletzung unter Umständen entweder mit einem Ver-

weis (réprimande) des betreffenden genügen oder aber es wendet eine Geldstrafe von 1—3 Franken an.

Viele erachten den Verweis als erfolglos. Mit Unrecht. Einem selbstbewußten Bürger geht der Verweis auf alle Fälle näher als 1—3 Franken Geldstrafe. Wir teilen nicht den Pessimismus derjenigen, welche den Staatsbürger hinsichtlich dieser Strafart schlechterdings für empfindungslos halten. Heutzutage herrscht zwar, was den einzelnen anbelangt, kein so intensives Staatsleben, wie zur Zeit der antiken Weltanschauung. Damals gab sich der einzelne Mensch vollständig dem Staatsgedanken hin und keine Strafe ging ihm näher, als der von seiten des Staates erhaltene Verweis. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß auch der moderne Staatsbürger die moralische Wirkung des Verweises zu fühlen imstande ist und zwar umso tiefer, je öfter ihn das Gesetz zur Pflichterfüllung mahnt. Im ersten Versäumnisfalle kann daher diese Strafart mit Erfolg angewendet werden.

II. Plakatierung der pflichtsäumigen Wähler.

Viel umstritten wurde auch die Frage, ob es wohl ein wirksames Mittel sei, die Namen der unentschuldigt fernbleibenden Wähler eine bestimmte Zeit hindurch am Gemeindehause zu plakatieren. (L'affichage).[1])

Coutant zählt die Affichierung gar nicht unter den Strafarten auf. Ja, er sagt vielmehr: »Il ne faut, en effet, voir là qu'un *simple avertissement bien inutile* d'ailleurs à notre avis... On ne peut considérer sérieusement cette formalité comme une sanction.[2])

Coutant irrt, indem er über die Plakatierung so geringschätzend urteilt. Wohl hat er insofern recht, als der schon an einer anderen Stelle erwähnte Antrag Laportes hinsichtlich der

[1]) Als Art und Weise der Ausführung empfiehlt *Moreau* folgendes: »Le mode le plus naturel serait une ample publicité donnée à la liste des abstentionnistes. Cette liste devrait, quelques jours après le vote, et une seconde fois quelques jours avant une élection nouvelle, être affichée à la porte de la mairie, et si cela était possible, publiée dans les journaux«.

[2]) Dem entgegen ist Félix *Moreau* folgender Ansicht: »Je ne crois pas chimérique la pensée que l'affichage ramènerait aux urnes un nombre appréciable de citoyens.«

Bekämpfung des indolenten Verhaltens der Wähler tatsächlich wirkungslos bleiben würde; das könnte jedoch nur aus dem Grunde geschehen, weil dort die Affichierung als alleinige Sanktion der Wahlpflicht aufgenommen erscheint. Die Belgier aber taten sehr recht daran, daß sie diese Strafart beim zweiten Rückfall mit einer empfindlichen Geldbuße verbanden. Eine derartige Kombination ist ohne Zweifel geeignet, das moralische Gewicht der Geldstrafe zu erhöhen. In letzter Linie nämlich ist ja nicht davon die Rede, daß die Säumigen durch die Affichierung etwa eingeschüchtert werden sollen; sie bezweckt bloß eine Art öffentlicher Bloßstellung derjenigen, welche dem Gesetze nicht Folge leisten. Es mag ja auch Wähler geben, die ihre Abstinenz gar nicht geheimhalten, ja sich damit sogar brüsten; das beweist aber noch lange nicht, daß dieses Mittel keinerlei Wirkung habe. Gewisse Verbrechen werden im Sinne der meisten Strafgesetzbücher mit dem Tode geahndet und es finden sich trotzdem immer wieder Leute, welche solche Verbrechen begehen.

Eine sehr schlechte Meinung über das Ehrgefühl der weiten Volkskreise haben jene, die da behaupten, die Bürger würden durch eine derartige Affichierung überhaupt gar nicht berührt werden, weil sich ja für derartige Plakate nur äußerst wenige Leser fänden. Wo man das Gesetz nur in so geringem Maße ehrt, dort kann auch durch kein anderes Gesetz die gewünschte Wirkung erzielt werden.

III. Bezirksweise Entziehung des Wahlrechtes.

Es ist eigentlich schade, viele Worte darüber zu verlieren, wie unrichtig es wäre, die Indolenz einiger Wähler durch die auf den ganzen Bezirk ausgedehnte Entziehung des Wahlrechtes zu ahnden. Diese Strafbestimmung verstößt vor allem gegen das Prinzip der Volksvertretung, welches nicht gestattet, daß auch nur ein einziger Bezirk ohne gewählten Vertreter bleibe.

Die Entziehung des Wahlrechtes ist ganzen Wahlbezirken gegenüber nicht einmal in solchen Staaten am Platze, wo die Volksvertretung ein Geschenk des Fürsten ist. Mit einer auf demokratischer Grundlage fußenden Verfassung erscheint eine

solche Strafe vollends unvereinbar. Sie widerspricht nicht allein den Grundsätzen des Parlamentarismus, sondern ist überdies hochgradig ungerecht und zwar gerade jenen gegenüber, die ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen wollen. Ein pflichteifriger Bürger kann doch logischerweise nicht zugleich mit jenen stigmatisiert werden, deren Nachlässigkeit oder absichtliche Versäumnis die Beschämung des ganzen Bezirkes veranlaßt hat. Die Saumseligen können dann mit einer gewissen Schadenfreude zu den Pflichtbewußten sagen: »Ihr habt abgestimmt, wir nicht — und seht, wir werden trotzdem auf gleiche Weise wie ihr behandelt. Wozu also die Abstimmung? Das Ergebnis bleibt dasselbe.«

Dadurch werden die Bürger besserer Gattung nur verbittert, die nachlässigen dagegen dünken sich als sehr wichtige Persönlichkeiten, indem ja ihretwegen der ganze Bezirk keinen Vertreter bekommen konnte. Das wars ja gerade, was sie wollten! Sie interessierten sich nicht für die öffentlichen Angelegenheiten und stimmten daher nicht ab. Mit welcher Genugtuung mag es sie nun erfüllen, daß jetzt ihretwegen der ganze Bezirk samt ihnen aus dem unmittelbaren Kontakt mit dem politischen Leben ausgeschaltet ist.

Die Mängel eines solchen Strafsystems sind derart offenkundig und in ihren Folgen so schädlich, daß an seine Anwendung ernsthaft gar nicht zu denken ist. Die Drohung mit einer solchen Strafe ist überdies vollständig wirkungslos. Der gleichgültige oder störrige Bürger kümmert sich nicht im geringsten darum, dem pflichtbewußten Bürger aber nimmt es jeden Eifer, wenn er in allen Fällen, wo die Nachlässigen das Übergewicht erlangen, mit diesen in gleicher Weise behandelt wird, ohne Rücksicht darauf, ob er abstimmt oder nicht. Die Anhänger der Wahlpflicht haben denn auch diese Strafart in der Theorie gar nicht aufgegriffen. Neuestens ist nur in dem bereits erwähnten Vorschlage Castellanes davon die Rede. Gleichwohl gibt es Staaten, in deren Gesetzen wir dem Gedanken mit größeren und kleineren Abweichungen begegnen; selber fand indes nur sehr spärliche Nachahmungen.

IV. Die Geldstrafe.

So sind wir bei den in proportioniertester Weise anwendbaren Strafarten: bei der Geldbuße angelangt. Ihr Vorteil liegt vor allem darin, daß sie nicht gegen das Prinzip der Nationalsouveränität verstoßt. Sie ist die gerechteste Strafart, weil sie nur den Säumigen trifft und die normale Vertretung des Bezirkes nicht alteriert.

Es gibt zweierlei Arten von Geldstrafen. Die eine besteht darin, daß die Ferngebliebenen für die Kosten der wegen ungenügender Anzahl von Wählern erfolglos (unentschieden) gebliebenen Wahl aufzukommen haben. Bei der anderen Strafart werden die pflichtverletzenden Wähler mit einer in vorhinein festgesetzten Geldstrafe belegt.

Zwischen diesen beiden Strafarten besteht ein bedeutender prinzipieller Unterschied. Bei der ersten werden den Säumigen die Kosten der notwendig gewordenen zweiten Wahl auferlegt; bei der zweiten werden die Ferngebliebenen schon auf Grund dieser Unterlassung für strafbar erklärt und demgemäß behandelt. Im ersten Falle können die zur Wahl Nichterschienenen, falls sich nur in genügender Anzahl Wähler eingefunden haben, auch straflos ausgehen, während nach dem zweiten Modus, von einem solchen Zufall unabhängig, die unentschuldigt Ferngebliebenen auf jedem Fall bestraft werden.

Im folgenden wollen wir die beiden Systeme einzeln in Augenschein nehmen.

A) *Die unentschuldigt Ferngebliebenen haben die Kosten der resultatlosen Wahl zu decken.* Wir haben schon im historischen Teile dieser Schrift ausgeführt, daß beispielsweise in *Bayern* zur Gültigkeit einer Abgeordnetenwahl zwei Drittel der gesamten Wähleranzahl notwendig sind. Wenn am anberaumten Tage nicht die gewünschte Zahl von Wählern erschienen ist, so haben die unentschuldigt Ferngebliebenen für die Kosten der notwendig gewordenen zweiten Abstimmung aufzukommen. Auf den ersten Blick erscheint diese Strafart sehr gerecht, indem durch sie eben diejenigen getroffen werden, welche durch ihr Fernbleiben die Kosten verursacht haben;

bei näherer Betrachtung stellen sich indes sofort auch die Nachteile dieses Modus heraus.

Ein großer Fehler sind vor allem die Schwankungen des Strafbetrages. Dessen Höhe hängt immer davon ab, wie viele Wähler ihre Staatsbürgerpflicht verletzt haben. Und so entsteht die Anomalie, daß die Geldstrafe umso geringer wird, je mehr Wähler sich gegen das Gesetz vergangen haben. Gerechterweise sollte das Gegenteil geschehen. Je größer die Indolenz der Wählerschaft, desto strenger muß gegen sie aufgetreten werden. Besagte Anomalie also spricht durchaus nicht für die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Strafart.

Ihr größter Fehler liegt übrigens darin, daß sie keinen wirklich strafartigen Charakter besitzt. Sie ist ihrem Wesen nach mehr eine Kostenaufteilung, als eine Geldbuße. Ist die Unterlassung der Abstimmung eine strafbare Handlung, so darf deren Ahndung nicht von der Anzahl der Erschienenen abhängig gemacht werden, sondern es haben diese auf jeden Fall ihre Strafe zu erhalten. Und gerade das ist bei dem in Rede stehenden System völlig ausgeschlossen.

Eine weitere große Unvollkommenheit derselben ist der Umstand, daß der Rückfall nicht bestraft wird. Es kann auf diese Weise vorkommen, daß ein Wähler, der einmal nicht abgestimmt hat und daher auf die erwähnte Weise zur Deckung der Kosten herangezogen wird, auch zum zweitenmal nicht abstimmt. Hiefür nun erhält er keine weitere Strafe, wodurch sich die Anomalie ergibt, daß der Rückfall, den man sonst immer und überall strenger zu bestrafen pflegt, gänzlich ungeahndet bleibt.

B) *Geldstrafen.* Der strafweise Erlag einer bestimmten Summe für den Staat bildet ein sehr altes und auch heute allgemein angewandtes Strafmittel, dessen prinzipielle Berechtigung nicht in Zweifel zu ziehen ist. Moreau irrt, indem er sagt: »L'amende, quel que soit son régime, ne donne pas au suffrage le caractère d'un devoir civique.« Warum sollte sie nicht den Charakter einer bürgerlichen Pflicht haben? Oder erfüllt nicht am Ende auch der Steuerzahler seine Staatsbürgerpflicht, indem er seine Schuldigkeit gegenüber dem Staate begleicht? Und läßt sich dagegen

keine stichhältigere Einwendung machen, als daß es schwer zu kontrollieren ist, ob der betreffende die Strafe aus seiner eigenen Tasche bezahlt oder ob ihm den Betrag ein anderer zur Verfügung stellt? Weshalb legt man darauf gerade bei der Erfüllung der Wahlpflicht ein so großes Gewicht, während sich beispielsweise beim Steuerzahlen der Staat durchaus nicht darum kümmert, aus welcher Quelle der Betreffende seine staatlichen Abgaben bezahlt?

Diesen etwaigen Nachteilen stehen große Vorteile gegenüber. Die in Rede stehende Strafe trifft den betreffenden ad personam, sie ist teilbar, leicht zu ersetzen und kann dem Individuum angepaßt werden. Lauter Eigenschaften, welche die Anwendung der Geldbuße empfehlen.

Hiebei muß jedoch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Geldbuße nicht durch Freiheitsstrafen ersetzt werden darf. Man hat mehrfach mit Recht darauf hingewiesen, daß dies einer ganz ungerechtfertigten Verschärfung der milderen Strafe gleichkommen würde. Auch könnten sich in diesem Falle die Gefängnisse unter Umständen leicht als zu klein erweisen, um alle pflichtverletzenden Wähler aufzunehmen.

Das belgische Gesetz nimmt einen ganz richtigen Standpunkt ein, indem es ausspricht: »Il ne sera pas prononcé de peine d'emprisonnement subsidiaire.« Bei Anwendung der Geldstrafe liegt wohl die größte Schwierigkeit in der Entscheidung der Frage, ob für selbe ein fixer Betrag bestimmt oder ob sie im Verhältnis zur Steuerkraft des betreffenden festgesetzt werden soll. Das letztere Verfahren ist unzweifelhaft gerechter und entspricht besser den Anforderungen einer ernsten Strafe. Ein armer Mann und ein Millionär kann nicht nach ein und derselben Schablone bestraft werden. Es kann zwar dem Richter ein gewisser Spielraum gelassen werden, indem das Gesetz ein Minimum und ein Maximum der Geldstrafe festsetzt, zwischen welchen auf die Vermögensverhältnisse des betreffenden Rücksicht genommen werden kann. Dies kompliziert aber das ganze Strafverfahren zu sehr, was bei einer größeren Masse von Straffällen sehr schwer ins Gewicht fällt. Es empfiehlt sich daher in jeder

Weise, die Strafe nach der Steuerkraft des betreffenden zu bemessen. Bisher ist man vor diesem »drastischen« Mittel überall zurückgeschreckt und begnügte sich zumeist mit der Festsetzung eines fixen Betrages. In Belgien ist ein Minimum und ein Maximum bestimmt.

Gegen die Fixierung des Strafbetrages spricht der Umstand, daß die Entziehung eines bestimmten Betrages den einen in seinem Vermögen empfindlich schädigen kann, während er für einen andern eine lächerliche Geringfügigkeit darstellt und daher als Strafe gar nicht in Betracht kommt. Die Wirkung der Strafe ist also rein moralisch, da sie der Vermögende materiell gar nicht empfindet. So gelangt der Mindersituierte in eine viel ungünstigere Lage. Auch aus diesen Gründen erscheint die Einführung des nach der Steuerleistung zu bemessenden Strafsatzes geboten. Nur so können auch die Reichen wirklich bestraft werden, während sie sonst selbst beim Strafmaximum eigentlich straflos ausgehen.

Recht verschroben ist der Gedankengang Coutants: »... il tend, en effet, à croire que le riche qui s'abstient est plus coupable que le pauvre.« Er vergißt der goldenen Worte des alten Aristoteles, der da sagte: »Gleiche ungleich und Ungleiche gleich zu behandeln, ist die höchste Ungerechtigkeit.« Coutant geht von der materiellen Gleichheit der Rechte aus. Das aber ist nichts weiter als Selbstsucht. Der Gerechtigkeit entspricht eine Institution nur dann, wenn sie zwischen Recht und Pflicht das richtige Gleichgewicht herstellt. Damit wird auch Coutants Schlußfolgerung hinfällig: »Or le devoir est le même pour tous; il n'est pas susceptible de plus ou moins . . . Ce systéme est d'ailleurs en opposition complète avec les principes du droit pénal. La peine doit être égale pour tous . . .« Coutant selbst hält dies ohne jede Beschränkung nicht für richtig. Wenn die Geldstrafe nur in einem gewissen, ziffernmäßig festgesetzten Betrage bemessen werden dürfte, gäbe es keine ungerechtere Strafe als diese.

Die Geldbuße muß entweder mit den Vermögensverhält-

nissen des betreffenden in Einklang gebracht werden oder aber sie ist als Strafart überhaupt zu verwerfen.

Durch die Individualisierung der Strafsätze wird keines der herrschenden Prinzipien umgestoßen; es wird bloß jener schreienden Ungerechtigkeit vorgebeugt, welche die arithmetisch gleichen Geldstrafen hervorrufen würde.

Viele[1]) gehen von der Ansicht aus, daß die fixierten Strafsätze absolut wirkungslos seien, die proportionierten Geldstrafen aber gegen das Prinzip der Rechtsgleichheit verstoßen, und verwerfen daher jede Art von Geldbuße.

Auch ein Beispiel dafür, wie weit Prinzipienreiterei führen kann. Man läßt lieber ein sicher wirkendes Mittel fallen, anstatt daß man jenes auch sonst verlogene Schlagwort opfern würde, wonach die Rechtsgleichheit im materiellen Sinne aufrechterhalten werden müsse. Wann werden sich endlich auch die Franzosen zu dem einzig richtigen Gleichheitsgedanken aufschwingen, worunter die *proportionierte* Gleichheit der Rechte und Pflichten zu verstehen ist? Alles andere sind hohle Phrasen.

Mit dieser richtigen Auffassung der Rechtsgleichheit ausgestattet, ist es unmöglich zu jener falschen Schlußfolgerung zu gelangen, welche Moreau hinsichtlich der proportionierten Geldstrafe hegt, indem er sagt: »Une telle sanction serait équitable et probablement efficace. Mais elle ne résout pas l'objection capitale que recontrent toutes les peines pécuniaires appliquées au vote obligatoire.«

Auch ist es schwer zu erraten, was wohl Moreau zu der Behauptung mag veranlaßt haben: »Toute sanction pécuniaire dégrade le devoir civique.«

Indem der Staat seine Bürger durch Geldstrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht veranlaßt, will er durch die Abnahme der betreffenden Summen nicht sagen, daß er die einzelnen Stimmen seiner Bürger soundso hoch bewertet; der Betrag bedeutet einfach nur, daß der Staat den Bürger, welcher die Gesetze verletzt hat, bestrafen will.

Wenn sich übrigens jemand auf jenen vorerwähnten Sonderstandpunkt stellt, so wird die Bedeutung der Bürgerpflicht durch die

---

[1]) Siehe Coutant auf S. 201 des zit. Werkes.

im Verhältnis zur Steuerkraft bemessene Geldstrafe nicht allzusehr herabgesetzt.[1])

Wie stark die so vielgeschmähte Geldstrafe durch die Praxis aufgegriffen worden ist, beweist auch der Umstand, daß sie im vielzitierten belgischen Reformgesetze gleichfalls eingeführt ist.[2])

Außerdem begegnen wir ihr noch in den Schweizer Kantonen Schaffhausen, Appenzell[3]), Thurgau, Aargau usw. Auch in Frankreich war sie, laut Gesetz vom 2. August 1875 (sur les élections sénatoriales) eingeführt. Außerdem kommt sie vielfach in den schon behandelten französischen Gesetzvorlagen vor. (S. die Vorlagen Wallon Pradié, Laroche-Joubert, Pieyre. — Letellier, Gauthier de Clagny und andere wollten die Geldstrafe nur bei Rückfällen anwenden. Selbe fehlt nur in den Vorlagen Tallon-Fournier, Delattre-Bardoux und Guillemet.)

Zum Schlusse sei in aller Kürze darauf hingewiesen, in welcher Höhe die Bemessung der Geldstrafen zu erfolgen pflegt. Das niedrigste Maß fand ehedem im Kanton Zürich Anwendung. Nach Deploige »il oscillait entre 15 centimes et un franc«. Laut der Vorlage Letelliers sollte die erste Pflichtverletzung mit 5 Franken, die zweite mit 15 Franken geahndet werden. Wallon wollte den normalen Strafsatz mit einem Zehntel der Kopf- und Mobiliensteuer (cote personelle et mobilière) bemessen, doch sollte ein Minimum von 5 Franken und ein Maximum von

---

[1]) Der Ungereimtheit seiner Auffassung setzt Moreau durch folgende Behauptungen die Krone auf: »Considérons enfin l'ensemble formé par la règle: le vote est obligatoire, et la sanction: une amende. Cela ressemble beaucoup trop à une contravention de police. L'analogie serait complète, si comme on l'a proposé, l'amende devait être prononcée par le juge de paix. Voilà qui est inacceptable. Eh! quoi, nous aurons fait appel aux principes les plus élevés du droit public, invoqué les intérêts supérieurs de la patrie mis en jeu de grands sentiments et de grandes idées, pour ajouter un article à la liste innombrable des contraventions! L'ommission du devoir civique serait assimilée à la violation du plus humble règlement municipal! En vérité, il faudrait mieux laisser le devoir civique sans sanction, que de le ravaler à ce point. (S. Félix Moreau: »Le vote obligatoire«. Kapitel »Principe et sanction«.)

[2]) Näheres s. Seite 57 u. f.

[3]) Näheres s. in den betr. Abschnitten dieser Schrift.

500 Franken festgesetzt werden. Laroche bestimmt bei Feststellung des Zehntteiles der Steuerquote nur das Minimum, ohne irgendein Maximum zu fixieren. Pieyre forderte mindestens das Dreifache und höchstens das Zehnfache der Kopfsteuer. Ohne uns für irgendeinen dieser vielen Vorschläge zu entscheiden, können wir vom rein sachlichen Standpunkte nur neuerdings betonen, daß eine mäßige, proportionierte Geldbuße die gerechteste Strafart bildet. Ihre Höhe hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Landes ab; ihre Strenge richtet sich nach der Grösse des zu bekämpfenden Übels.

V. Strafweise Suspendierung und Aufhebung des Wahlrechtes.

Außer der vielumstrittenen Frage der Geldbuße gab zum regsten Gedankenaustausch die Frage Anlaß, ob es zweckmäßig sei, den hartnäckig seine Pflicht verletzenden Wähler durch die Suspendierung, bezw. vollständige Aufhebung des Wahlrechtes zu bestrafen? Aus dem Arsenal der hiegegen vorgebrachten Einwendungen wurde vor allem das alte Riesengeschütz der so viel mißverstandenen »persönlichen Freiheit« hervorgeholt. Nach Ansicht der Gegner kann nämlich die Ausübung des Wahlrechtes niemandem entzogen werden, weil diese ein angeborenes und unveräußerliches Recht ist, dem kein Staatsbürger entsagen kann und dessen der Staat auch keinen berauben darf.

Diese Schrift macht sich den Beweis des Gegenteiles zur Aufgabe und kann daher nicht den Zweck haben, alle Argumente zu wiederholen, wonach das Wahlrecht kein angeborenes, sondern ein erworbenes Recht ist, das der Staat den Bürgern als Erwiderung der zu erfüllenden Pflichten verliehen hat und es daher den pflichtverletzenden Bürgern auch entziehen kann.

Wenn es überhaupt nicht zulässig wäre jemandem die Ausübung des Wahlrechtes zu verbieten, so müßte auch den Zuchthaussträflingen Gelegenheit geboten werden, dieses unveräußerliche Recht auszuüben. Das aber wird selbst von den extremsten Fanatikern der Individualrechte nicht gefordert, da sie wohl selber davor zurückschrecken, die letzten Konsequenzen ihres unrichtigen Standpunktes zu ziehen.

Die Strafgesetzbücher aller Länder enthalten Bestimmungen hinsichtlich der Suspendierung der politischen Rechte. Es ist daher kein zureichender Grund vorhanden, weshalb diese Strafe eben gegen jene nicht angewendet werden sollte, die sich gegen die politischen Rechte vergangen haben.

Das zweite Argument gegen die Suspendierung, bezw. Entziehung des Wahlrechtes lautet: Der Staat kommt dadurch nur dem Wunsche des betreffenden halsstarrigen Wählers entgegen, der nichts weiter bezweckt, als daß man ihn mit der Wahlpflicht in Ruhe lasse. Häufig wird diesbezüglich ein sehr geistreicher und dennoch sehr auffallend hinkender Vergleich Francisque *Sarceys* zitiert, wonach »c'est à peu près comme si on m'offrait à moi qui ne fume pas, un cigare, deux cigares, trois cigares. On finirait par me dire: Ah! c'est comme ça! Je ne vous offrirai plus. — A votre aise, mon ami: qu'est-ce que vous voulez que ça me fasse, puisque je ne fume pas.«

Auf diesen geistreichen Einfall erhielt Sarcey, der mit einem gewissen Stolz erwähnte, daß er noch niemals abgestimmt habe, von Paul *Laffitte* eine recht treffende Antwort.[1]) Es war vielleicht ein wenig überflüssig, sich mit dem feudal veranlagten Kritiker in einen so ernsten parlamentarischen Disput einzulassen. Wir können überzeugt sein, daß er in die ganze Frage überhaupt nur zu dem Zwecke hineinredete, um seinen unzweifelhaft geistvollen Einfall an den Mann zu bringen. Dabei vergaß er jedoch, daß er selbst gleichfalls sehr unangenehm berührt gewesen wäre, wenn man ihm den in Rede stehenden Genuß von dem er zwar damals keinen Gebrauch machte, auf ewig untersagt hätte. Es ist nämlich nicht gleichbedeutend, ob ich einer Sache aus eigenem Antriebe entsage oder ob sie mir ein für allemal verboten wird.

Der Sarceysche Ausspruch würde an dieser Stelle kaum so viele Worte verdienen, wenn ihn ein so ernster Theoretiker wie Triepel nicht benützt hätte, um sogar damit gegen die obligatorische Stimmpflicht zu argumentieren.[2])

[1]) Siehe »Revue Bleue«, Jahrgang 1893, 1. Juli.

[2]) Triepels Abhandlung: »Wahlrecht und Wahlpflicht«, Seite 24.

Bei vollständig sachlicher Betrachtung der Dinge, erscheint es als sicher, daß selbst ein Bürger, der sein Wahlrecht nicht so wichtig erachtet, um es aus eigenem Antriebe, freiwillig auszuüben, nicht gern dareinwilligen wird, daß man ihm dieses Recht, sei es auf eine bestimmte Zeit, sei es für immer, entziehe. Den betreffenden ereilt dadurch eine wahrhaftige capitis deminutio. In politischer Hinsicht beinahe gleichbedeutend mit der römischen capitis deminutio maxima, nur mit dem Unterschiede, daß diese den vollständigen Verlust der politischen und individuellen Rechte bedeutete, während heute die Aufhebung des Wahlrechtes eigentlich nur mit dem Verluste der politischen Freiheit gleichbedeutend wäre. Im Grunde genommen, ist zwar das Subjekt eines jeden politischen Rechtes die Nation selbst, doch gilt dies gewissermaßen auch von dem einzelnen Bürger, indem ja die Nation in den einzelnen Bürgern organisiert werden muß. Wenn daher das politische Recht der einzelnen Bürger erlischt, so ist es auch mit deren politischer Freiheit zu Ende. Wem das Gesetz die Ausübung der politischen Rechte verbietet, der hat aufgehört ein tätiger Faktor der nationalen Selbstbestimmung zu sein.

Daraus wird ersichtlich, wie frivol der Vergleich des geistreichen Sarcey's ist, der die erhabenste Pflicht des Statsbürgers um eines flüchtigen Witzes willen derartig lächerlich zu machen versucht.

Die Regsamkeit des öffentlichen Lebens könnte auch mit noch wirksameren Mitteln gefördert werden. Man sollte den Stimmzwang nicht bloß auf die Abgeordnetenwahlen beschränken, sondern selben auch auf die Munizipal- und Gemeindewahlen erstrecken. Wenn es sich wirklich darum handelt, die Bürger zur aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben zu veranlassen, so dürfte man auch vor den wirksameren Mitteln nicht zurückschrecken. Würden die Bürger sehen, daß sie durch ihre wiederholten Pflichtverletzungen an ihren politischen Rechten Einbuße erleiden, so müßten sie schließlich zum Bewußtsein erwachen, daß sie sich gegen das Staatsleben vergangen haben, indem sie sich von jeder öffentlichen Tätigkeit fernhielten. In

unserem selbstsüchtigen Zeitalter müssen die Menschen mit drastischen Mitteln fürs öffentliche Leben erzogen werden. Und nochmal sei es wiederholt: Ohne politische *Arbeit* ist keine politische *Macht* zu erreichen. Die Nation lebt nur in ihren politisch tätigen Bürgern.

Wenn der Staat die Bekämpfung der Saumseligkeit und Nachlässigkeit seiner Wähler bei allen öffentlichen Wahlen konsequent durchführt, so ist Hoffnung vorhanden, daß jene starre Indolenz aufhört, aus welcher ein Teil der Bürger in der Regel erst durch das selbständige Interesse — und auch nur auf die Dauer dieses Interesses — aufgerüttelt wird.

Gleichzeitig mit der Suspendierung, bezw. Einstellung des Simmrechtes sollte auch die Suspendirung bezw. der Verlust des passiven Wahlrechtes ausgesprochen werden. Wer seine Wählerpflicht versäumt, ist nicht würdig von seinen Mitbürgern zur aktiven Versehung der öffentlichen Angelegenheiten berufen zu werden. Diese Strafart ist umso wirksamer, als vorausgesetzt werden kann, daß selbst die vorsätzlich nichtausübenden Wähler vor der Ausschließung von der aktiven Teilnahme an der Lenkung der öffentlichen Angelegenheiten zurückschrecken. Wer die mindere Strafe geringschätzt, wird vielleicht durch die größere eines Besseren belehrt werden.

Das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Gleichgültigkeit wäre freilich die Ausschließung der betreffenden von jeder öffentlichen Funktion. Vorerst wäre diese Strafe nur provisorisch auszusprechen, als definitiv aber erst dann festzusetzen, wenn der Betreffende auch nach der fixierten Strafzeit sich dem Gesetze, welches ihm die Erfüllung der politischen Pflichten auferlegt, hartnäckig widersetzt. Die scheinbar allzu strenge Ahndung wäre keineswegs ungerecht. Volenti non fit iniuria. Es ist jedem die Möglichkeit geboten, die beschämende capitis deminutio von sich abzulenken; er braucht nur den Anordnungen des Staates Folge zu leisten.

Der nachlässige oder störrige Bürger versündigt sich gegen seine politische Pflicht und so äußert sich auch die erwähnte Strafe nach dieser Richtung. In seinen individuellen Rechten

leidet er keine Einbuße; es handelt sich nur um seine politischen Rechte, welche der betreffende ohnehin geringschätzt, indem er sich hartnäckig vom politischen Leben fernhält.

So sehr wir auch die Zweckmäßigkeit einer Entziehung der politischen Rechte in den einschlägigen Straffällen anerkennen müssen, müssen wir doch unumwunden zugestehen, daß Moreau weit übers Ziel schießt, indem er verlangt, dem pflichtvergessenen Wähler solle weder die Teilnahme am Familienrate gestattet werden, noch solle er (außer wenn seine Kinder in Frage kommen) zum Vormund oder Kurator bestellt werden können. Diese Strafart kann nämlich keinesfalls als entsprechend erachtet werden, indem die vorhin erwähnten Funktionen schon allzusehr privatrechtlicher Natur sind. Vormundschaft und Pflegschaft sind etwas ganz anderes, als die Ausübung der politischen Rechte und so darf die Strafe nicht auf ein ganz anderes Gebiet hinübergelenkt werden. Eine rein politische Versäumnis kann richtigerweise nur durch Entziehung politischer Rechte bestraft werden.

Damit sind wir mit der Erörterung der anwendbaren Strafen zu Ende. Wir haben gesehen, daß zur Bekämpfung der Indolenz reichliche Mittel zur Verfügung stehen. Es wurde auch gezeigt, daß die in Belgien eingeführte, graduierte und kombinierte Strafart vom wissenschaftlichen Standpunkte am meisten empfehlenswert ist. Sie ist nur nach einer einzigen Richtung zu bemängeln und zwar, wenn man sie mit der proportionierten Geldstrafe vergleicht. Diese wäre — nicht in übertriebener Weise angewendet — ein viel gerechteres und noch wirksameres Strafmittel als die ziffermäßig fixierten Geldbußen.

Zum Schlusse erübrigt uns noch die Klärung einiger Detailfragen.

VI. Detailfragen.

Unter diesen ist die wichtigste, *was für ein Gericht* in derartigen Fällen mit dem Urteilsspruche betraut werden soll. In Staaten, wo Verwaltungsgerichte erster Instanz bestehen, handelt es sich zumeist um die Frage, ob das Urteil diesen oder den ordentlichen Gerichten zusteht. Wir wollen uns hier nur in aller

Kürze mit der theoretischen Erörterung des Gegenstandes befassen.

In einem Wahlgerichte müssen alle guten Eigenschaften vereinigt sein, welche wir von einem guten Richter zu fordern pflegen. Ja, diese guten Eigenschaften müssen in dem betreffenden Gerichte umsomehr vorhanden sein, als es sich um den Schutz eines wichtigen Staatsinteresses handelt. Es ist also notwendig, daß die Richter unparteiisch, von jedem politischen Einflusse unabhängig und selbständig seien. Nebstbei müssen sie auch zum raschen Handeln fähig sein, da es auf die möglichst schnelle Erledigung einer Massenarbeit ankommt. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, daß ein Gericht, welches alle diese idealen Eigenschaften in sich vereinigt, in der Praxis kaum existieren dürfte. Daher wird auch eine theoretische Einigung über diesen Punkt schwerlich jemals zustandekommen.

Manche wollen zur Entscheidung solcher staatsrechtlichen Prozesse eigene Gerichte einsetzen. Die Organisierung derartiger Gerichte macht viele Schwierigkeiten. Sie gelangen leicht in den Verdacht parteipolitischer Umtriebe.

Die Sache könnte auch einem bürgerlichen Schwurgerichte überlassen werden. Angesichts der zahlreichen Fälle von Wahlpflichtverletzungen wäre jedoch die Versehung dieser Geschwornenposten mit überaus großem Zeitverlust verbunden; es würde die Bürger entweder unverhältnismäßig schwer belasten oder sie würden ihre Aufgabe nachlässig versehen. Im übrigen bildet das Geschwornengericht in Wahlsachen einen recht beherzigenswerten Gedanken.

Andere wieder möchten diese Angelegenheiten den ordentlichen Strafgerichten anvertraut sehen. Das wäre unzweifelhaft mit großen Vorteilen verbunden. Der Gründlichkeit, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit dieser Gerichte stünde aber der Nachteil gegenüber, daß dann die Politik auch in die heiligen Hallen der Justiz ihren Einzug hielte, wodurch die sonst rein sachlich urteilenden Richter leicht in den Verdacht der parteipolitischen Voreingenommenheit gelangen würden.

Die Frage ist also recht heikel. Das Hauptziel bleibt unter

allen Umständen, daß das betreffende Gericht seine Objektivität und Unnahbarkeit bewahre. Im übrigen mögen in jedem Staate die besonderen Verhältnisse maßgebend sein, die positive Gesetzgebung aber mache sich's zur Aufgabe, nach Erwägung aller Umstände die beste Form herauszufinden. Was das Verfahren des Wahlgerichtes anbelangt, sind alle unnötigen Förmlichkeiten streng zu vermeiden.[1])

Sehr schwierig ist auch die Feststellung dessen, welche Entschuldigungen als zulässig zu betrachten sind. Am meisten würde sich da die deutliche Aufzählung aller vorauszusehenden Fälle empfehlen. Freilich wäre eine solche Aufzählung keineswegs unbedingt verläßlich und so müßte das betreffende Gerichtsforum notgedrungen mit dem diskretionären Rechte versehen werden, die vorgebrachten Entschuldigungen einer freien Erwägung unterziehen zu können.[2]) Dieses diskretionäre Recht muß jedoch gehörig beschränkt sein, weil sonst der gewünschte Erfolg der ganzen Institution zweifelhaft wird.

Die Aufzählung der vorherzusehenden Fälle ist auch deshalb geboten, weil dadurch der Kreis der Entschuldigungen sozu-

---

[1]) *Moreau* stellt sich die Sache, auf die französischen Verhältnisse angewendet, folgendermaßen vor: »La procédure sera d'une simplicité extrême. Aucune contestation possible sur la matérialité des faits: ils sont constatés par les listes d'émargement et leur concordance avec le nombre des bulletins trouvés dans l'urne. Seules, les excuses exigeront un examen, examen qui, vu la nature des choses, ne saurait être bien long. En pratique, le tribunal statuera sur le vu des listes d'émargement, condamnera en bloc les abstentionnistes et ne s'occupera spécialement que de ceux qui auront invoqué une excuse.«

[2]) *Moreau* ist der entgegengesetzten Ansicht: »Contrairement à l'avis de plusieurs personnes, je pense que la loi devrait éviter une énumération limitative des excuses et laisser le tribunal libre dans son appréciation.« Ebenso nach Coutant: »Tout dépend de la circonstance. C'est pourquoi, il ne nous semble pas possible, que la loi donne une énumération limitative des excuses. Il faut laisser au juge de paix le soin d'apprécier, en s'inspirant des conditions dans lesquelles l'abstention s'est produite, le bien fondé des excuses. Étant près de l'électeur, et statuant dans un délai rapproché du jour du scrutin, il aura à sa disposition tous les éléments nécessaires d'appréciation.«

sagen »exemplificative« umschrieben erscheint, dieser aber durch die diskretionäre Beurteilung keineswegs in solchem Maße ausgedehnt werden kann, als dies ansonst vielleicht nicht ausgeschlossen wäre.

Die annehmbaren Entschuldigungen sind folgende: Militärdienst, unbefugte Eintragung in die Wählerliste, Krankheit, Unpäßlichkeit, von Berufswegen gebotene Abwesenheit usw.

Die unten[1]) angeführten Fälle sind ebenfalls Beweise dafür, daß es sehr zweckmäßig ist, durch Aufzählung der vorherzusehenden Fälle den annehmbaren Entschuldigungen eine Grenze zu ziehen. Ansonsten könnten augenscheinlich große Abweichungen vorkommen. So wäre gegebenenfalls etwa auch eine leicht aufzuschiebende Taufe ein Entschuldigungsgrund, den ein anderer Richter keinesfalls gelten lassen würde.

Von der **brieflichen Abstimmung** war schon an anderer Stelle die Rede.[2])

Le casier électoral.[3]) Die Franzosen haben eine recht sinnreiche Art der Evidenzhaltung jener Wähler ausfindig gemacht, welche ihre Stimmpflicht verletzen und hierin wiederholt rückfällig werden. Hiezu sollte der sogenannte casier électoral dienen.

---

[1]) Noch weiter war die Gesetzgebung des Kantons *St. Gallen* gegangen, indem sie die Entschuldigungsgründe folgendermaßen feststellte: »Maladie notoire de l'électeur; maladie grave d'un proche parent attestée par le médecin; exercise de certaines professions; naissance d'un enfant pour le père; baptême d'un enfant pour le parrain; inhumation d'un défunt pour les parents jusqu'au quatrième degré inclusivement; résidence prolongée de l'électeur endehors de la commune.« Anderswo (beispielsweise in *Thurgau*) ist auch das 60. Lebensjahr ein Abstinenzgrund.

[2]) Es genügt hiebei den Vorschlag *Pradié's* zu erwähnen: »Les électeurs qui ne pourraient se rendre au chef-lieu d'arrondissement auront la faculté de remettre au Maire de leur commune leur vote sous double enveloppe cachetée. Le maire legalisera la signature de l'électeur sur la dernière enveloppe, y apposera le timbre de la mairie, et transmettra le bulletin au bureau chargé de recueillir et de dépouiller les votes. La première enveloppe du bulletin ainsi transmis sera déchirée par le président au bureau, et le vote sera jeté dans l'urne du groupe auquel appartient l'électeur.«

(Doc. parl. 1873, annexe 1769, Seite 363.)

[3]) Näheres l. bei *Moreau*.

Jede Wählerliste bekommt eine besondere Rubrik, worin die in der vorigen Liste konstatierten, gerichtlich festgestellten Wahlpflichtverletzungen aufgezählt würden. Zu diesem Zwecke wäre jeder Wähler, sobald eine neue Liste an die Reihe kommt, einen Auszug vorzulegen verpflichtet, den jener Maire auszustellen hätte, in dessen Gemeinde der betreffende auf der Wahlliste des vorhergehenden Jahres fungiert hatte.

Auf diese Weise wäre die Wählervergangenheit eines jeden Bürgers, der selbst die Aufnahme in die amtliche Liste anstrebt, leicht festzustellen; es würden jedoch daraus immer noch diejenigen fehlen, welche von amtswegen in die Liste gelangen. In erster Reihe also jene, welche erst kurz vorher großjährig geworden und daher noch nicht in der Lage waren, sich gegen die Wahlzwangbestimmungen zu vergehen. Diese müssen durch die Beamte ex offo zusammengeschrieben werden. Es erübrigen sich nur noch die Steuerträger, von denen kaum vorausgesetzt werden kann, daß sie bloß deshalb, weil sie wegen Versäumnis der Wahlpflicht eine Strafe erhielten, ihr Wählerdomizil anderswohin verlegen würden. Und selbst gegen diese kann die Behörde einschreiten. Einerseits könnten jene Wähler, welche an einem nichtkompetenten Orte abstimmen, bestraft werden, andererseits aber müßte ihnen der Standesbeamte (maire) einen Auszug des alten Casier électoral abverlangen, bevor er sie in die Liste ihrer neuen Gemeinde einträgt.

Jeder Mißbrauch könnte leicht geahndet werden, wenn das Gesetz die Bürger unter Strafandrohung verpflichten würde, sich für den Fall ihrer Wahlberechtigung in die Wählerliste eintragen zu lassen und sich, wenn sie in eine andere Gemeinde ziehen, neuerdings zu melden, um ihr Wahlrecht in dem neuen Bezirke geltend zu machen. Mit anderen Worten: ein befriedigendes Resultat wäre nur dort zu erreichen, wo nicht allein die Abstimmung obligatorsich ist, sondern auch die Eintragung in den casier électoral den Bürgern zur Pflicht gemacht wird.

Quellen.

Arnaud: La révision Belge 1890—1903. Paris et Bruxelles 1894.

Bavelier: Essai historique sur le droit d'élection.

Beaussire: La réforme électorale et l'abstention. (»Revue des deux mondes«, 1872, Bd. I. Seite 658 u. f.)

Benoist: La crise de l'état moderne. Paris, 1897.

Block M.: Abstention. (In Blocks »Dictionnaire générale de la politique«, Seite 6. Bd. I. etc.)

Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl. Stuttgart, 1885.

Bornhak: Die belgische Verfassungsrevision. (»Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.« Bd. 44, S. 20.)

Bouvier: Du vote obligatoire en Belgique. (»Revue de Belgique«. Bd. 38, Seite 138 u. f.)

Bradford: The Lesson of Popular Government. New-York, 1899.

Bülau: Wahlrecht und Wahlverfahren. Leipzig, 1849.

Marquis de Castellane: Essai sur l'organisation du suffrage universel en France. 2. édition. Paris, 1872.

Codacci-Pisanelli: Scritti di diretto pubblico. Città di Castello.

Viktor von Concha: »Politika«. Budapest, 1895.

Paul Coutant: Le vote obligatoire. Paris, 1898.

Delattre: Devoirs du suffrage universel en France. Paris, 1863.

Deploige: Le vote obligatoire en Suisse. Bruxelles, 1893.

Dod's Parliamentary Companion. London, 1905.

E. Duthoit: Le suffrage de demain. Paris, 1901.

A. Esmein: Élements de droits constitunionnel français et comparé. Paris, 1899.

Diarien und sonstige *Drucksachen* der einzelnen Parlamente Europas.

René Fahy: Étude de droit comparé sur l'électorat politique. Paris, 1897.

Ferneuil: Les principes de 1789 et la science sociale. Paris, 1889.

Ferrarini: Il voto obbligatorio. Palermo, 1893.

Fouillé: La propriété sociale et la démocratie. 3. édition.

Dr. Karl Gareis: Allgemeines Staatsrecht. (In Marquardsens »Handbuch des öffentlichen Rechts«. Freiburg i. B., 1883.)

De la Grasserie: De la transformation du suffrage universel amorphe en suffrage universel organique. (»Revue internationale do sociologie«. Bd. IV, Seite 291.)

Guérin: Catéchisme politique. Paris, 1889.

De Haerne: Le vote obligatoire. Gent, 1892.

Horace Helbronner: Le vote obligatoire. (In Blocks »Dictionnaire général de la politique«, Bd. I, Seite 798.)

J. Held: System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands. Würzburg, 1856—57.

L. Herrfurth: Reichstagswahlrecht und Wahlpflicht. »Deutsche Juristenzeitung«, 1896.

Holls: Compulsory voting. (»Annals of the American Academy of Political and Social Science«. Bd. I.)

Kiszely Géza: A képviselőház a mult és jelen időszakban. 1892—1896*, 1896—1901*, 1901—1905*, 1905—1910. Budapest, 1905.

Dr. Ignaz Kuncz: »A nemzetállam tankönyve«. III. Aufl. Kolozsvár, 1902.

Dr. P. Laband: Die Reform des Wahlrechts in Belgien. (Deutsche Juristenzeitung, 15. Mai 1900. Nr. 10.)

Paul Laffitte: Le suffrage universel et le régime parlementaire. 2. éd. Paris, 1889.

Paul Laffitte: Le vote obligatoire. (»Revue Bleue,« Bd. 51. Seite 741.)

Paul Laffitte: Réponse à M. Sarcey: à propos du vote obligatoire. (»Revue Bleue«, 1. Juli 1893. Paris.)

Léon Leclère: Die Kämpfe um die Demokratisierung Belgiens. (Zeitschrift »Die Nation“. Nr. 35, 2. Juni 1894. Berlin.)

Dr. Th. Lenschau: »Wahlpflicht?«[1] (Deutsches Wochenblatt. XII. Jahrgang, Nr. 15. Berlin, 15. April 1899.)

Leporini: L'obbligo del voto politico sanzionato da pena. Palermo, 1893.

Lieber: On civil Liberty and Self-Government. London, 1853.

Losseau: Le vote obligatoire. Bruxelles, 1893.

Marchal: Essai d'éducation civile et militaire. Namur, 1888.

Marchal: Le vote obligatoire en Belgique. Bruxelles, 1893.

G. Meyer: Das parlamentarische Wahlrecht. Berlin, 1901.

A. Millerand: L'organisation du suffrage universel. (Erschienen in »L'Éclaire« am 23. Nov. 1897 in Nr. 3284. Paris.)

Felix Moreau: Le vote obligatoire (»Revue Politique et Parlementaire«. 10. Januar 1896. T. VII, Nr. 19, 3. Année. Paris).

Alfred Nérincx: Le Suffrage Universel en Belgique. Paris, 1899.

Nyssens: Le mouvement politique et social en Belgique. (In der Zeitschrift »La réforme sociale«, Bd. 30, Nr. 109, S. 34.)

Palma: Del potere elettorale negli stati liberi. Milano, 1869.

Pascaud: Le suffrage politique chez les principaux peuples civilisés. Paris, 1895.

Ch. Petzet: Bayerische Wahlreform. München, 1897.

Pierre: Traité de droit politique, électoral et parlementaire. Paris, 1893.

M. de Pindray: De l'Abstentionnisme en matière electorale et des moyens propres à y remédier. Paris, 1901.

Poudra et Pierre: Traité pratique de droit parlementaire. 2. éd. Versailles et Paris, 1879.

Racioppi: Le astensioni et il voto obbligatorio. Bologna, 1891.

Ricci: Una legge sull' astensione politica. Firenze, 1892.

Rolin-Jacquemyns: De la réforme électorale. Bruxelles, 1865.

Saint Girons: Manuel de droit constitutionnel. Paris, 1884.

Schollenberger: Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechts der schweizerischen Kantone. Zürich, 1900.

Statistica delle elezioni generali politiche 6 e 13 novembre 1904. Roma, 1904.

Statistik der deutschen Reichstagswahlen 1903.

Dr. Emmerich Szivák: »Országgyülési képviselöválasztás és curiai biráskodás codexe.« Budapest, 1901.

Stüssi: Referendum und Initiative in den Schweizerkantonen. Zürich, 1893.

Ignazio Tambaro: Il voto palese e il voto obbligatorio. Napoli, 1901.

Dr. H. Triepel: Wahlrecht und Wahlplicht. Dresden, 1900.

Edmond Villey: Législation électorale comparée des principaux pays d'Europe. Paris, 1900.

Woolsey: Political Science of the State. New-York, 1878.

Wuarin: L'évolution de la démocratie en Suisse. (In »Revue des Deux mondes«, 1891, IV., S. 640).

Zachariä: Deutsches Staats- u. Bundesrecht. Göttingen, 1865.

Dr. W. Zeller: Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Grossherzogthum Hessen. Darmstadt, 1893.



INHALT.



